



Gewässerraum- festlegung Döltschibach im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV

Pilot Stadt Zürich

Zürich, 15. November 2023
Öffentliche Auflage

Impressum

Herausgeberin:
Amt für Städtebau (AfS)

Beteiligte Ämter der Stadt Zürich:
Amt für Städtebau (Gesamtkoordination)
Departementssekretariat Hochbaudepartement
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich
Grün Stadt Zürich
Tiefbauamt

Projektteam EBP:
Richard Angst
Lukas Beck
Luca Franzetti
Florian Howald
Andreas Huwiler
Richard Meyer
Gauthier Rüegg
Sonja Stocker
Tobias Tschopp

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Titelbild:
Sonja Stocker

stadt-zuerich.ch/hochbau

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben	5
1.3 Projektperimeter	5
1.4 Produkte	6
1.5 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	6
1.6 Grundsätze und Prinzipien	9
1.7 Planungen und Bauvorhaben	18
2 Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	19
2.1 Einführung	19
2.2 Grundlagen auf Stufe Bund	19
2.3 Kantonale Grundlagen	23
2.4 Regionale Grundlagen	39
2.5 Kommunale Grundlagen	43
3 Vorgehen für die Ausscheidung des Gewässerraums	55
4 Abschnittsbildung	56
5 Bemessung Gewässerraum	59
5.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV (Schritt 2)	59
5.2 Erhöhung Gewässerraum (Schritt 3)	71
5.3 Anpassung Gewässerraum (Schritt 4)	86
5.4 Schlussprüfung (Schritt 5)	97
6 Ausscheidung Gewässerraum	109
7 Typisierung der Abschnitte	110
Anhang und Pläne (Beilagen)	112
A1 Terminplan	113
A2 Formular Vorabklärung	114
A3 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate	115
A4 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz	116
A5 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut	117
A6 Hydraulische Nachweise Hochwasserschutz	118
A7 Übersichtsplan Gewässerraum	119
A8 Detailpläne Gewässerraum	120
A9 Tabellen zur Interessenabwägung	121

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

Die vorliegenden Unterlagen wurden gemäss kantonalen Vorgaben erarbeitet und geben die Rechtsauffassung des Kantons wieder.

1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Die Stadt Zürich (Amt für Städtebau, AfS) hat EBP mit den vorliegenden Arbeiten zum Pilotgewässer Döltschibach beauftragt. Anhand dieses Pilotprojekts sollen Erkenntnisse im Hinblick auf die gesamtstädtische Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet gewonnen werden.

Ziel des Pilotprojekts Döltschibach

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15 ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Gesetzliche Vorgaben

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

1.3 Projektperimeter

Das vorliegende Dossier behandelt die Ausscheidung des Gewässerraums für den Döltschibach, Gewässernummer 2172, innerhalb des Siedlungsgebietes (vgl. Übersichtskarte in Anhang A7).

Der Abschnitt 24 wird nicht untersucht, da hier der Gewässerraum im Rahmen eines privaten Bauprojekts der Baugenossenschaft Sonnengarten festgelegt wird. Das Vorprojekt wurde gestartet und es ist beabsichtigt, innerhalb der nächsten fünf Jahre zu bauen.

1.4 Produkte

Der vorliegende Bericht inkl. Anhänge umfasst die Dossier-Bestandteile gemäss den Anforderungen aus der «Informationsplattform Gewässerraum» des AWEL. Beim Döltschibach nicht relevant sind die Fruchtfolgeflächen, da von der Gewässerraumausscheidung kein Landwirtschaftsland betroffen ist (Kapitel im Technischen Bericht und Plan weggelassen).

Dossier nach Vorgaben AWEL

1.5 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Die Festlegung des Gewässerraums liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Gemäss der geänderten kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) ist an Gewässern von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet die Festlegung im sogenannten vereinfachten Verfahren möglich. Damit ist die Festlegung des Gewässerraums unabhängig von einem nutzungsplanerischen Verfahren oder einem Verfahren zur Festsetzung eines Wasserbauprojekts möglich. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens sind die Gemeinden für die Erarbeitung eines Entwurfs zur Festlegung des Gewässerraums an den entsprechenden Gewässerabschnitten zuständig (§ 15e HWSchV).

Festlegung im vereinfachten Verfahren

Im Kanton Zürich wird zunächst der Gewässerraum entlang der Gewässer im Siedlungsgebiet festgelegt. Dies umfasst Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie der Zürichsee folgen zu einem späteren Zeitpunkt.¹

Gewässerraum im Siedlungsgebiet

Wenn ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald bildet, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden. Die Ausscheidung eines Gewässerraums wird empfohlen, wenn das Gewässer vollständig in der Landwirtschaftszone liegt, der potenzielle Gewässerraum aber Siedlungsgebiet tangiert. Um ein kleinteiliges Stückwerk von Gewässerräumen zu vermeiden, wird empfohlen, auch für kurze Gewässerabschnitte zwischen zwei durch Landwirtschaftsgebiet getrennte Siedlungsgebiete einen Gewässerraum auszuscheiden.

Landwirtschaftsgebiet oder Wald

¹ Prioritätenordnung zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet (gemäss RRB Nr. 977/2016)

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums wird sinngemäss nach §§ 6 und 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) öffentlich aufgelegt. Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben (§ 15g HWSchV). Die Baudirektion legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über Einwendungen wird mit der Festsetzung entschieden (§ 15h HWSchV). Nach Rechtskraft der Festlegungen wird der Gewässerraum in der kantonalen Gewässerraumkarte unter maps.zh.ch publiziert.

Öffentliche Auflage
und Festsetzung

Bis der Gewässerraum rechtskräftig festgelegt ist, gelten für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Die Übergangsbestimmungen sehen in der Regel grössere Abstandsvorschriften vor als der Gewässerraum.

Übergangsbestimmungen

Der Kanton Zürich sieht für den Döltschibach folgenden Ablauf für die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren vor (vgl. auch Terminplan in AnhangA1):

Verfahrensablauf

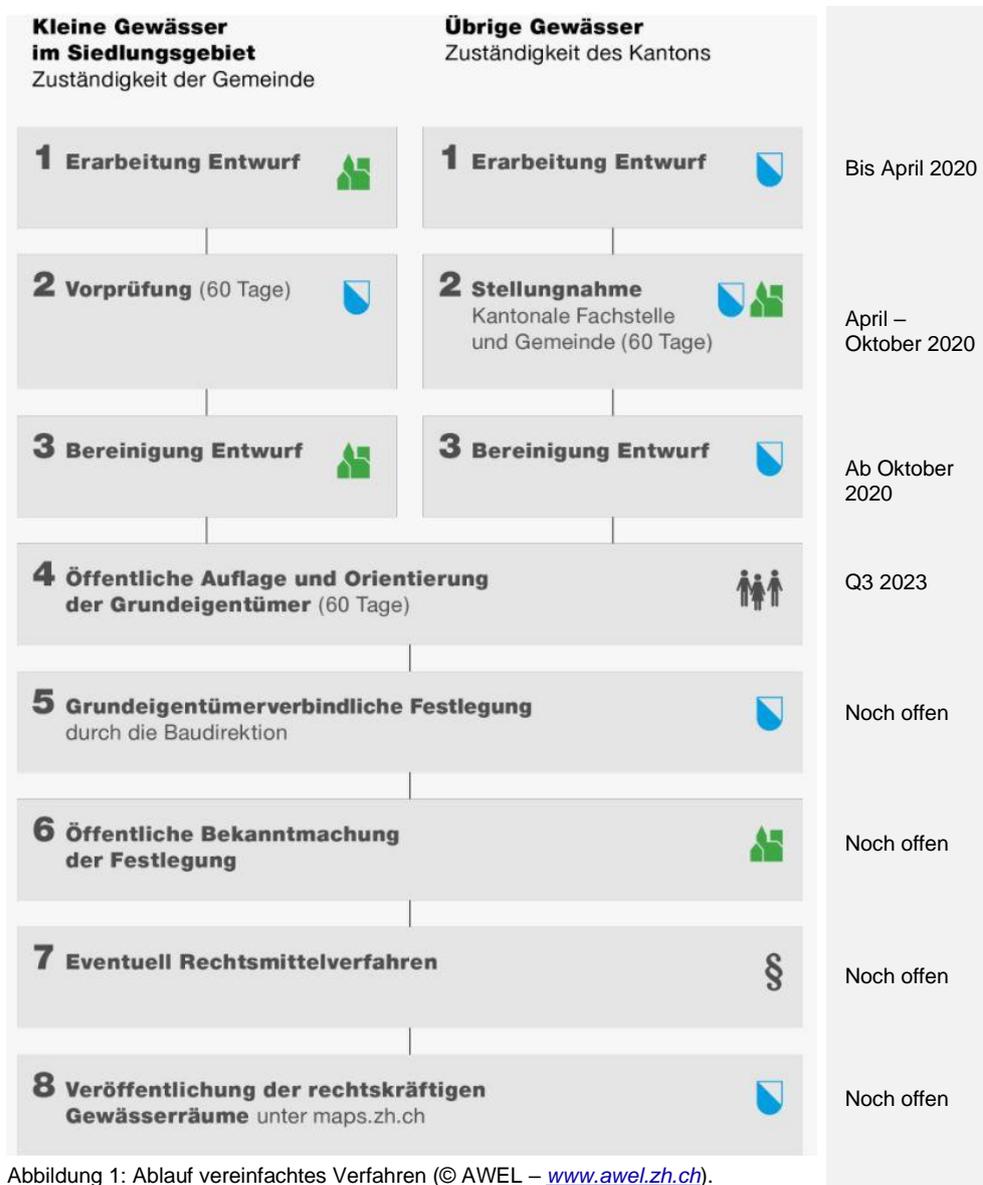


Abbildung 1: Ablauf vereinfachtes Verfahren (© AWEL – www.awel.zh.ch).

Während der Erarbeitung des Gewässerraums ergeben sich Schnittstellen zu anderen Projekten an und in den Gewässern (Hoch- und Tiefbauprojekte, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte). Neben den laufenden kommunalen Planungen sind insbesondere gewässernahe Planungen von Dritten (Gestaltungspläne, etc.) zu berücksichtigen, damit optimale Lösungen gefunden werden können. Die Erarbeitung der Gewässerraumpläne wird wenn möglich mit diesen Projekten koordiniert.

Schnittstellen

1.6 Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gewässerraums gegenüber den Mindestbreiten gemäss Art. 41a Abs. 1 bzw. Abs. 2 GSchV sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestbreiten gemäss Art. 41a Abs. 1 bzw. Abs. 2 GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen

Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss Art. 41a Abs. 1 bzw. Abs. 2 GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem

Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können

- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Gebäuden möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z.B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 Planungs- und Baugesetz (PBG),

LS 700.1). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandegarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandegarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmbewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d.h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen

vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgedehnt werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41bis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin

FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. A RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. B GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragsschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und

Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplannerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die

Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

1.7 Planungen und Bauvorhaben

Die Gewässerraumfestlegung soll inhaltlich und terminlich mit weiteren laufenden Planungen und grossen Bauvorhaben in der Stadt abgestimmt werden. Die massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsgrundlagen sowie einzelne relevante Planungen oder Bauvorhaben entlang des Döltschibachs sind im Anhang A2 «Vorabklärung» aufgeführt und werden nach Status und Betroffenheit bewertet. Die betroffenen Grundlagen resp. Themen werden in den Kapiteln 2.2 bis 2.5 erläutert.

Abstimmung mit
laufenden Planun-
gen und Bauvorha-
ben

2 Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1 Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A2 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

Wo nicht anders vermerkt, gilt bei den Abbildungen in Kapitel 2 als Quelle das WebGIS Kanton Zürich. Wo von «Abschnitten» die Rede ist, sind die für die Gewässerraum-Festlegung definierten Abschnitte des Döltschibachs gemäss Abschnittsbildung (vgl. Kapitel 4) gemeint.

2.2 Grundlagen auf Stufe Bund

2.2.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (1)

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten, und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden. Das BLN-Inventar dokumentiert und illustriert die grosse, räumlich sichtbare Vielfalt der natürlichen und kulturellen Landschaftswerte der Schweiz. Der sorgsame Umgang mit den Landschaften und Naturdenkmälern trägt wesentlich zur alltäglichen Erholung und Identifikation der Bevölkerung mit der Landschaft sowie zur touristischen Wertschöpfung bei.

Das BLN-Objekt 1306 «Albiskette – Reppischtal» erstreckt sich rund um den Uetliberg und reicht bis zum Siedlungsgebiet der Stadt Zürich. Der Döltschibach fliesst vor dem Projektperimeter in diesem BLN-Objekt und Abschnitt 28 liegt noch vollständig darin (vgl. Abbildung 2).

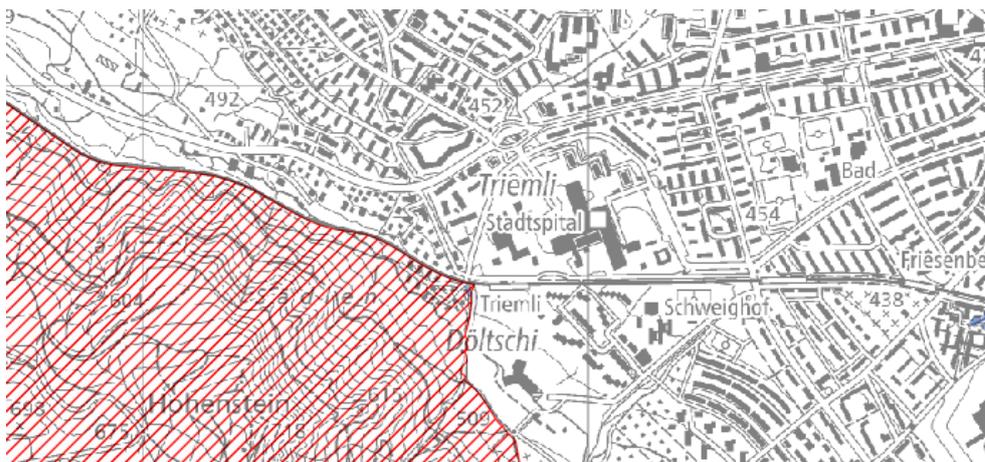


Abbildung 2: Grenzverlauf BLN-Objekt 1306 «Albiskette – Reppischtal».

2.2.2 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) betroffen (vgl. auch Kap. 5.3.2).

Die betroffene/n Gebäude sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt im Planausschnitt im Anhang A4 «Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz» dargestellt.

Die ISOS A Einzelobjekte Albisrieden Nr. 7.0.1 (Winkelförmiger Doppelkindergarten und Hort) sowie Albisrieden Nr. 7.0.2 (Döltschibach) liegen im Abschnitt 24, der vorliegend nicht Teil der Gewässerraumfestlegung ist (nicht Teil von Anhang 4).

Die ISOS A Baugruppe Altstetten Nr. 0.2 (Kolonie Hardturmstrasse) liegt im Abschnitt 2. Sie ist jedoch nicht von einem Gewässerraum betroffen, da im Abschnitt 2 auf einen Gewässerraum verzichtet wird.

Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen / ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

2.2.3 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Strassenabschnitt ZH 113.3 der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen (Abschnitt 25).

Das betroffene Objekt ZH 113.3 ist in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

2.2.4 Wild- und Siegfriedkarten (6)

Bei den Wild- und Siegfriedkarten handelt es sich um historische topografische Karten. Die Aufnahme der Wildkarte wurde zwischen 1843 und 1851 im Kanton Zürich durchgeführt. Die Siegfriedkarte wurde in der ganzen Schweiz zwischen 1870 und 1922 aufgenommen und bis 1949 nachgeführt. Für alle Gemeinden ist die Wildkarte und zwei Siegfriedkarten, von 1880 und 1930, vorhanden.

Auf der Siegfriedkarte 1880 (vgl. Abbildung 3) sind relevante Unterschiede zur heutigen Lage feststellbar. Damals war das Gebiet praktisch nicht besiedelt und der Döltschibach war an keiner Stelle eingedolt. Die Mündung des Döltschibachs befindet sich auf der Siegfriedkarte in der Nähe der Seidenfabrik bei Hard. Es bestand jedoch auch ein weiteres Gewässer, der Friedgraben, welcher den Döltschibach mit dem Kappeligraben in Verbindung setzte. Dieser mündete in der Nähe der heutigen Mündung in die Limmat. Bachaufwärts kann man feststellen, dass zwischen den Abschnitten 12 und 21 der Döltschibach östlicher als heute verlief, und zwar entlang des Letziggrabens. Vor der Albisriederstrasse lag rechtsufrig auch ein Weiher.

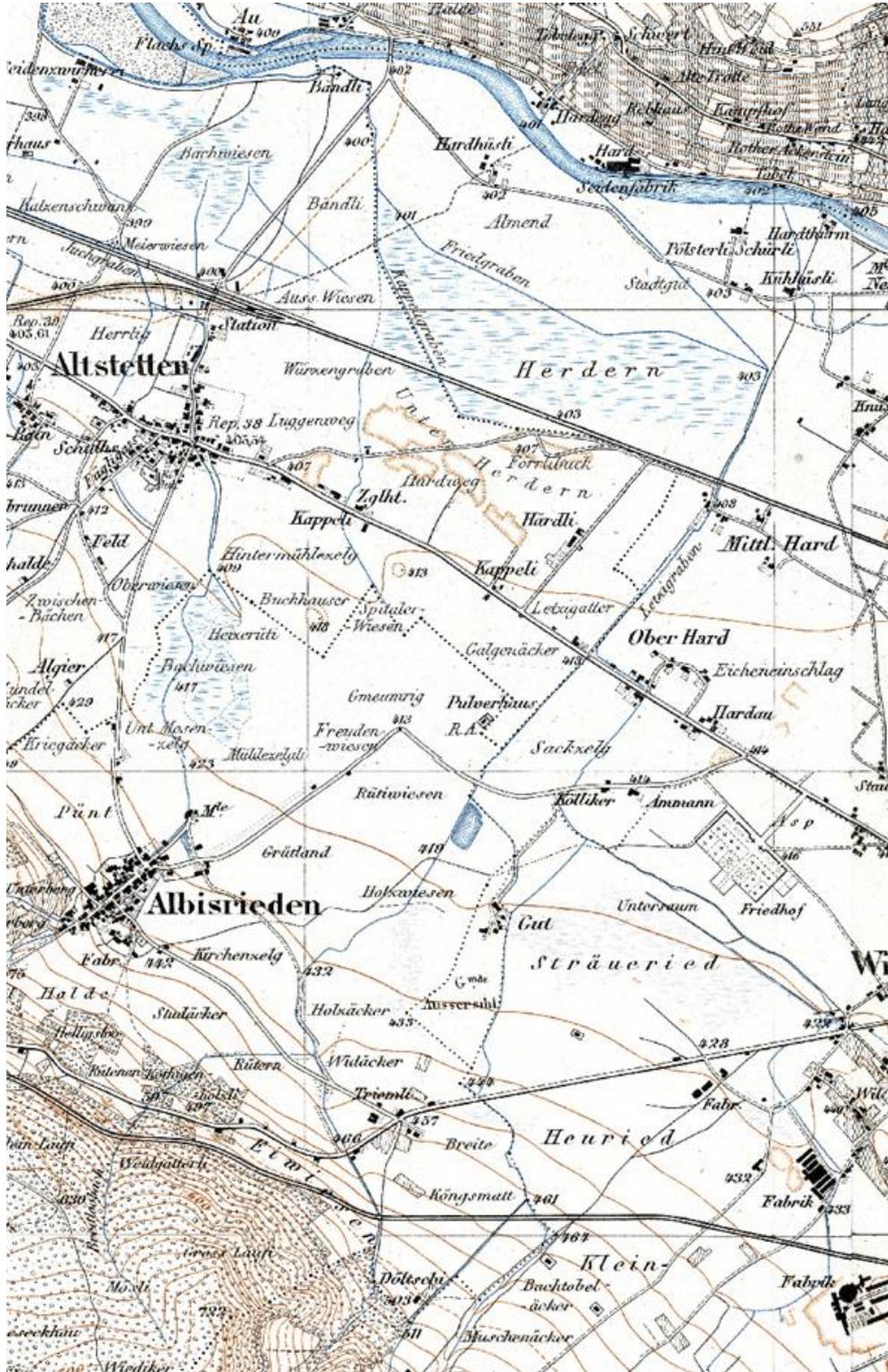


Abbildung 3: Ausschnitt Siegfriedkarte 1880

2.3 Kantonale Grundlagen

2.3.1 Fachgutachten Gewässerraum (8)

Für den Döltschibach ist kein kantonales Fachgutachten vorhanden.

2.3.2 Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Der kantonale Richtplan gibt Aufschluss über den Stand der Planung und hält die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung fest. Das kantonale Raumordnungskonzept entwirft eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung im Kanton, betrachtet diesen zunächst im grösseren Kontext und führt die aus gesamtkantonalen Sicht bedeutsamen Leitlinien für die Raumentwicklung aus.

Der Projektperimeter gilt als «Stadtlandschaft» mit dem Ziel «Dynamik ermöglichen» und Zürich-Hard/Altstetten als kantonales Zentrumsgebiet.

2.3.3 Kantonaler Richtplan Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Stadt Zürich weist ein kantonales Zentrumsgebiet (Zürich-Hard/Altstetten) im Bereich des Gewässerraums (Abschnitte 1 bis 10) auf. Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 5.3).

Landschaftsschutz und -fördergebiete (15)

Der Abschnitt 28, zu Beginn des Projektperimeters, verläuft entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und -fördergebiets «Uetliberg-Albis».

2.3.4 Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich (24.1)

Das Gleisfeld der SBB (Ruderalstandort) hat keinen Gewässerbezug, da der Döltschibach in diesem Gebiet eingedolt ist und bleibt (Abschnitt 8).

2.3.5 Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (24.2)

Abschnitt 28 beginnt an der Grenze einer «geomorphologisch geprägten Landschaft» (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Ausschnitt Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte.

2.3.6 Öffentliche Oberflächengewässer (25)

In den Abschnitten 1 bis 12 sowie 14 und 15 ist der Döltschibach eingedolt.

Der Döltschibach ist in der Karte «Öffentliche Oberflächengewässer» (kantonaler GIS-Browser) in den Abschnitten 26 bis 28 als «Fließgewässer offen mit eigener Parzelle» eingetragen, in den restlichen Abschnitten (13, 16-25) ist er als «Fließgewässer offen ohne eigene Parzelle» eingetragen.

2.3.7 Ökomorphologie Fließgewässer (26)

In den Abschnitten 1 bis 12 sowie 14 und 15 ist der Döltschibach eingedolt. Abschnitt 13 ist teilweise als künstlich/naturfremd und teilweise als wenig beeinträchtigt beschrieben. Abschnitte 16 bis 22 und 26 werden als wenig beeinträchtigt beurteilt, Abschnitte 23 bis 25, 27 und 28 hingegen als stark beeinträchtigt (vgl. Abbildung 5).

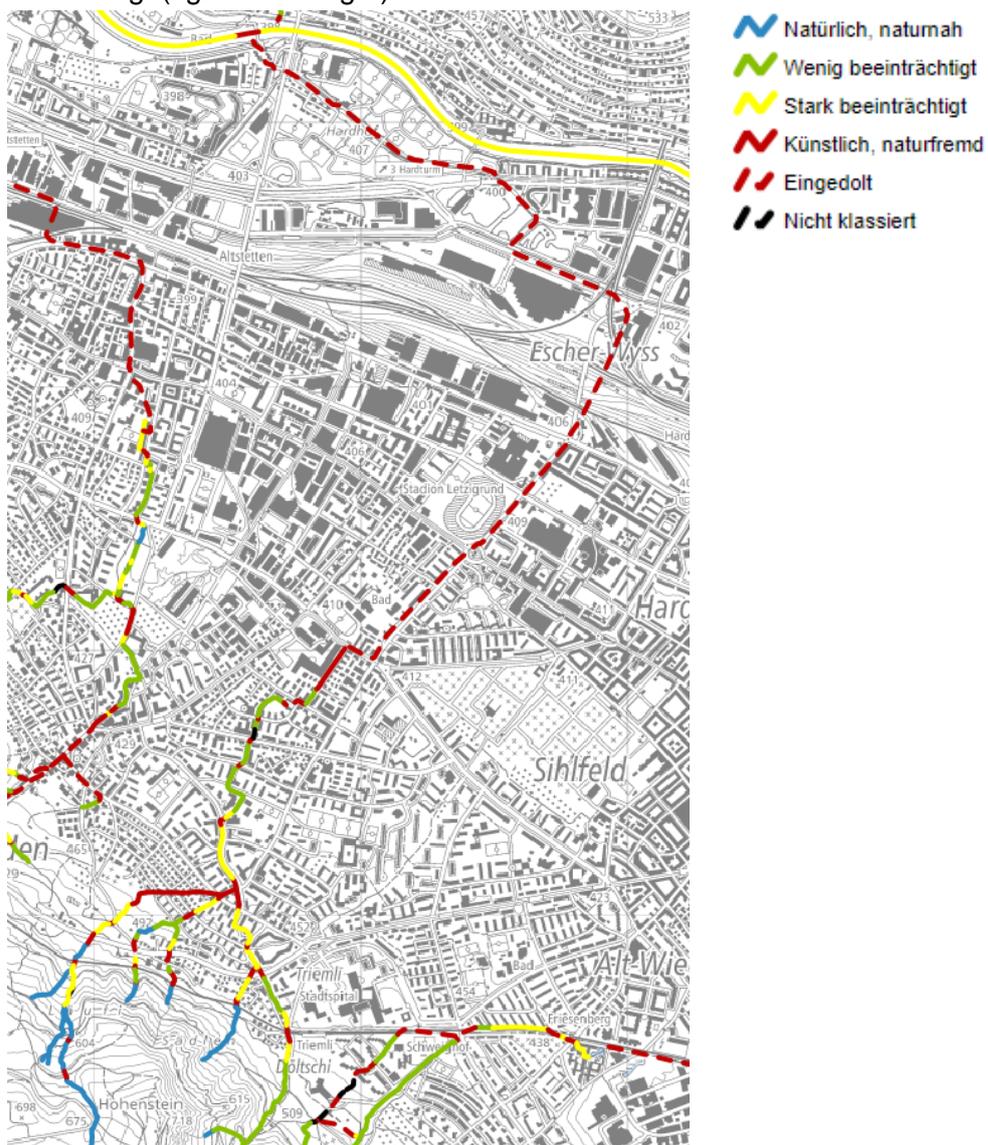


Abbildung 5: Ausschnitt Gewässer-Ökomorphologie im Projektperimeter.

2.3.8 Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Der Döltschibach fliesst grösstenteils im Gewässerschutzbereich Au (Abschnitte 4-21), während er im Bereich des Hardhofs eingedolt durch eine Grundwasserschutzzone S1, S2 und S3 führt (vgl. Abbildung 6).

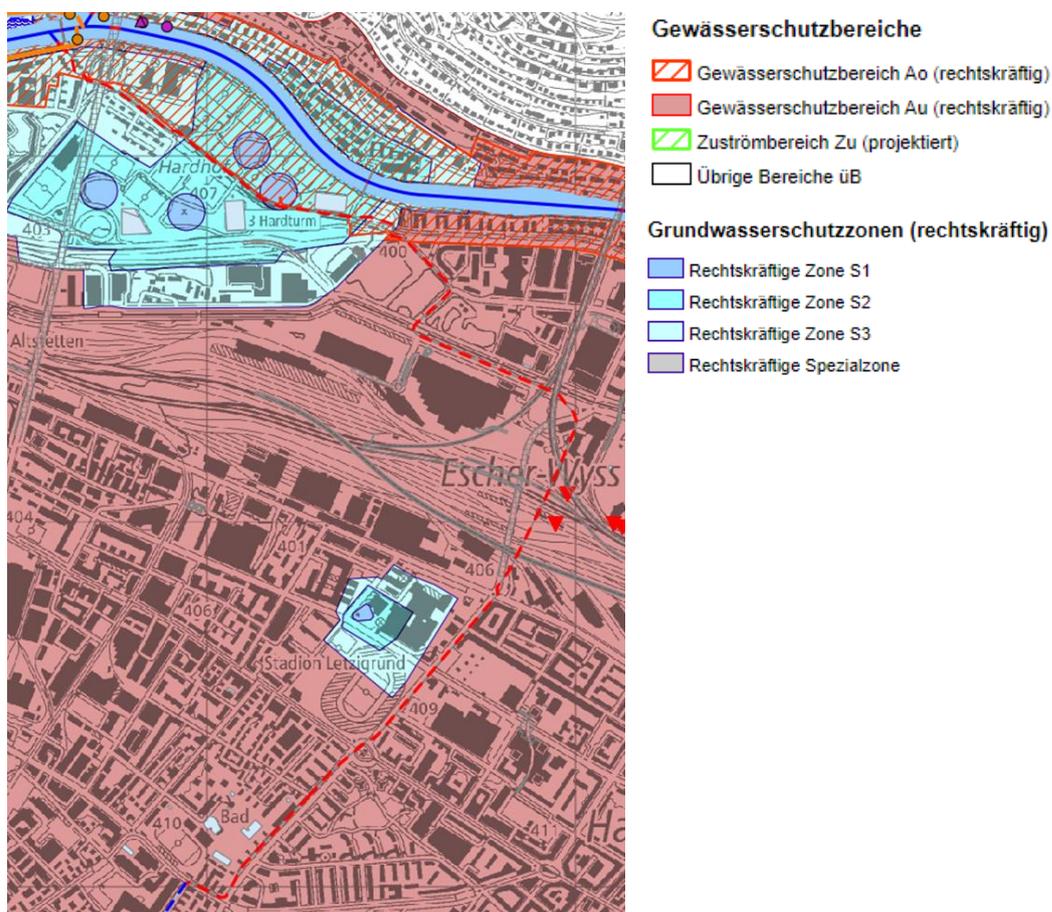


Abbildung 6: Ausschnitt Gewässerschutzkarte.

2.3.9 Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotential (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die Revitalisierungsmaßnahmen der 1. Priorität haben einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035).

Der Revitalisierungsnutzen im eingedolten Bereich wird als gering eingestuft. Im offen fließenden Teil kommen Abschnitte mit geringem bis grossem Revitalisierungsnutzen vor (vgl. Abbildung 7). Ein grosser Nutzen ist in den Ab-

schnitten 26 und 27 ausgewiesen. Im Projektperimeter sind gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung keine geplanten Revitalisierungen mit 1. Priorität vorhanden.

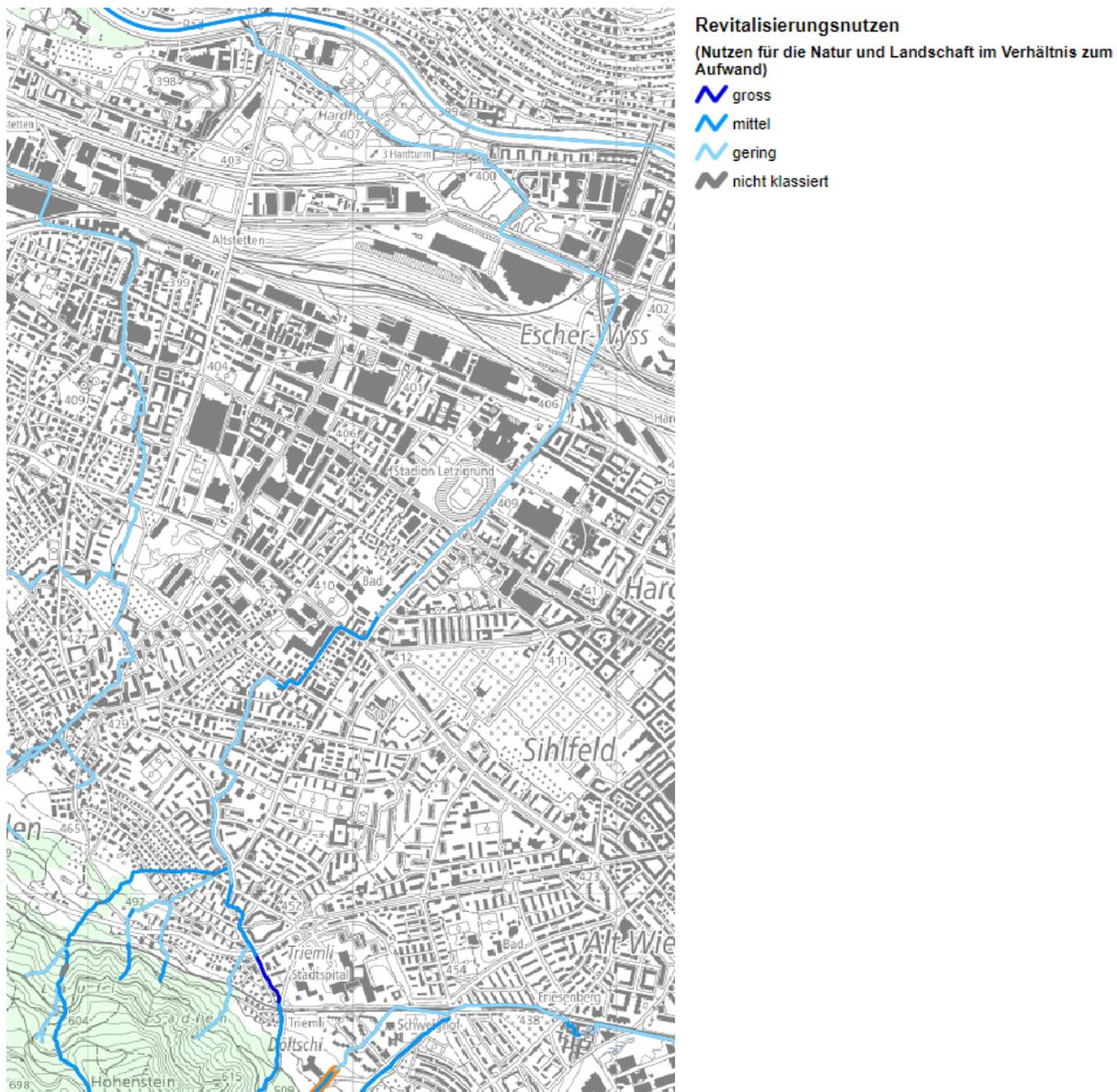


Abbildung 7: Ausschnitt Revitalisierungsplanung im Projektperimeter.

2.3.10 Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die heutige Lage des Döltschibachs sowie dessen Eindolung ist gemäss historischer Karte eine Kombination zweier zwischen 1890 und 1980 verschwundenen Gewässer. Im oberen Teil des Perimeters gibt es Abschnitte, die seit 1850 in Ihrer Lage unverändert sind.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten 23 und 26 bis 28 dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (Quelle: historische Gewässerkarte, vgl. Abbildung 8).

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten 1 bis 22, 24 und 25 nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf und kommt jedoch mehrheitlich in den Bereichen von Böden zu liegen, die in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen verändert sind (gemäss Hinweiskarte anthropogene Böden).

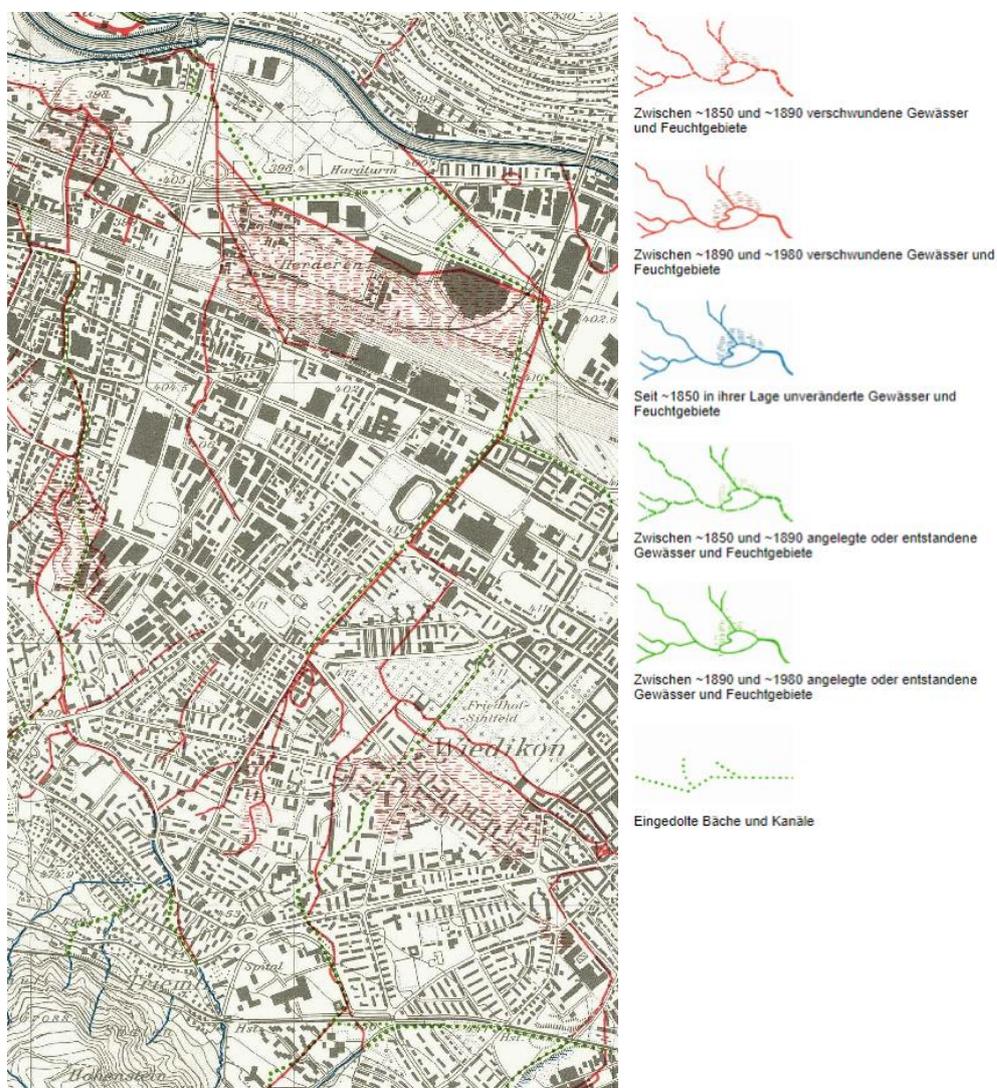


Abbildung 8: Ausschnitt Historische Gewässerkarte Kanton Zürich.

2.3.11 Naturgefahrenkarte (30)

Informationen aus der Gefahrenkarte 2009, rechtsgültig bis 2.2.2023

Die Gewässerraumfestlegung basiert auf den Aussagen zur Gefährdungssituation gemäss der Naturgefahrenkarte von 2009, welche während des Grossteils der Projektbearbeitung noch rechtsgültig war. Durch den Döltschibach werden Flächen mit geringer bis mittlerer Gefährdung verursacht (vgl. Abbildung 9)², welche in der Risikokarte (Kapitel 2.3.12) berücksichtigt werden. Die Gefahrenkarte 2009 entspricht weder der aktuellen Methodik noch der heute üblichen umfangreichen Dokumentation. Entsprechend ist das Zustandekommen der Gefährdungsflächen nicht transparent, es werden keine Schwachstellen ausgewiesen und die Fliesswege sind nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird für die Hydrologie auf die erwarteten HQ100-Abflusswerte gemäss den GEP-Prognose-Daten von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich abgestützt (vgl. Grundlage in Kapitel 2.5.8 sowie Beschrieb in Kapitel 5.2.1)

Informationen aus der Gefahrenkarte 2023, rechtsgültig seit 3.2.2023

Für die Berechnung der Differenz des aus dem Einzugsgebiet stammenden Abflusses zwischen HQ300 und HQ100 ($HQ300_{EZG} - HQ100_{EZG}$, vgl. Kapitel 5.2.1) werden die gemäss der aktuellen Methodik ermittelten Abflusswerte, wie sie in der revidierten Gefahrenkarte (Erlass am 3.2.2023) ausgewiesen werden, herangezogen.

² Das Gefährdungsbild mit geringen und mittleren Gefährdungen stimmt grundsätzlich mit demjenigen gemäss der revidierten, aktuell rechtsgültigen Gefahrenkarte überein. Gemäss der revidierten Gefahrenkarte werden die Schwachstellen und Gefährdungsflächen jedoch detaillierter ausgewiesen als gemäss der Gefahrenkarte 2009.

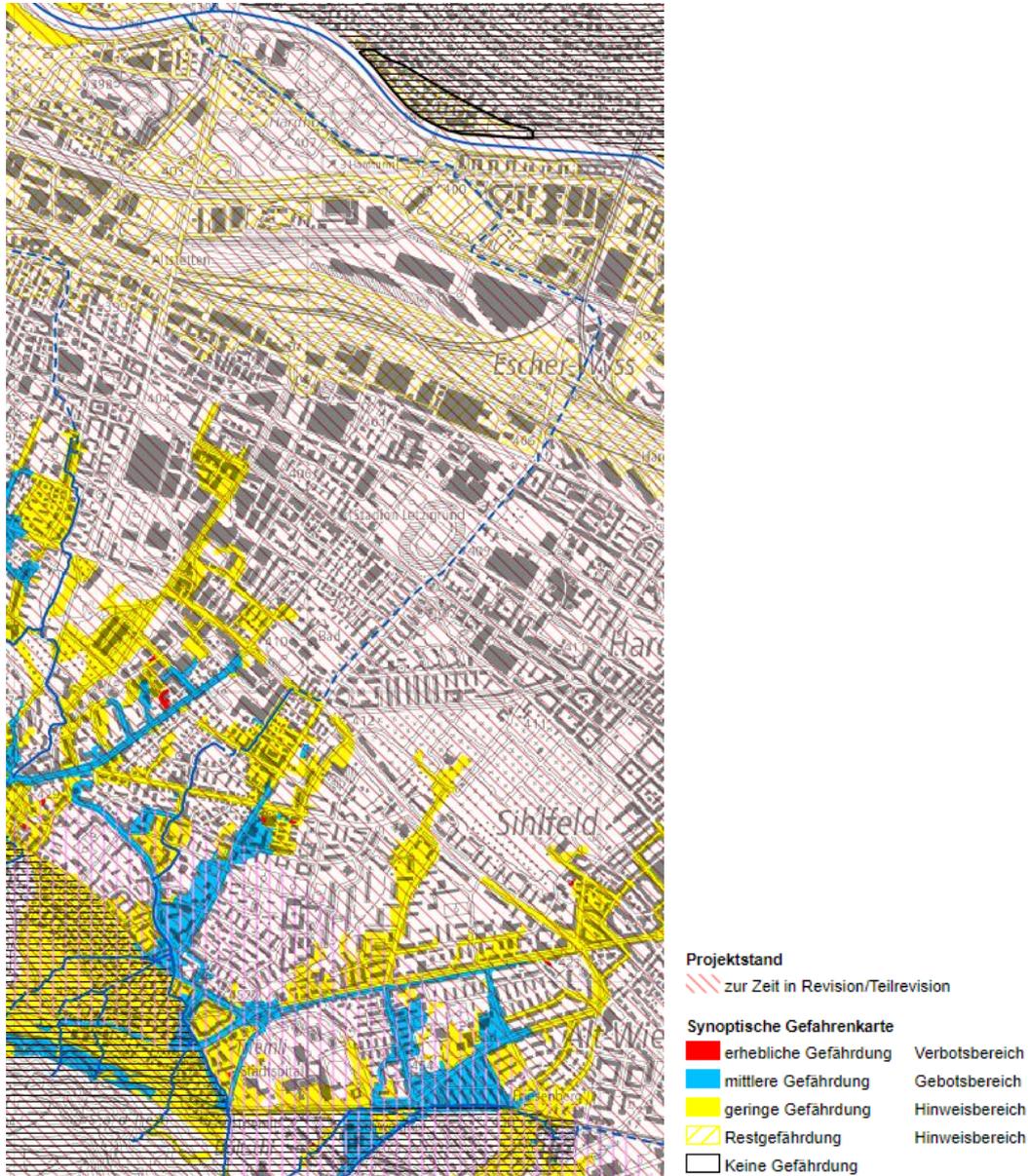


Abbildung 9: Ausschnitt Naturgefahrenkarte 2009 im Projektperimeter.

Hinweis: Bei den weiteren Gewässerraumausscheidungen an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich wird die revidierte Gefahrenkarte als Grundlage massgebend sein.

2.3.12 Risikokarte Hochwasser (32)

Die Risikokarte basiert auf der Gefahrenkarte. Sie stellt anhand einer Auswertung von Gefährdungen und Schadenpotenzial in einer grossräumigen Rasterdarstellung die Risikokategorien kein Risiko sowie kleines / mittleres / grosses Risiko dar. Die Ergebnisse vereinen die Risiken für Personen, Ver-

sorgung, Umwelt, Sachwerte und Kulturgüter. Mit der Risikokarte Hochwasser wird der Handlungsbedarf für die Vermeidung oder Verminderung von Schäden durch Hochwasser aufgezeigt. Die aktuell vorliegende Risikokarte basiert auf der Naturgefahrenkarte 2009 (30).

Im Projektperimeter sind entlang des Döltschibachs kleine bis grosse Risikoflächen vorhanden (vgl. Abbildung 10).

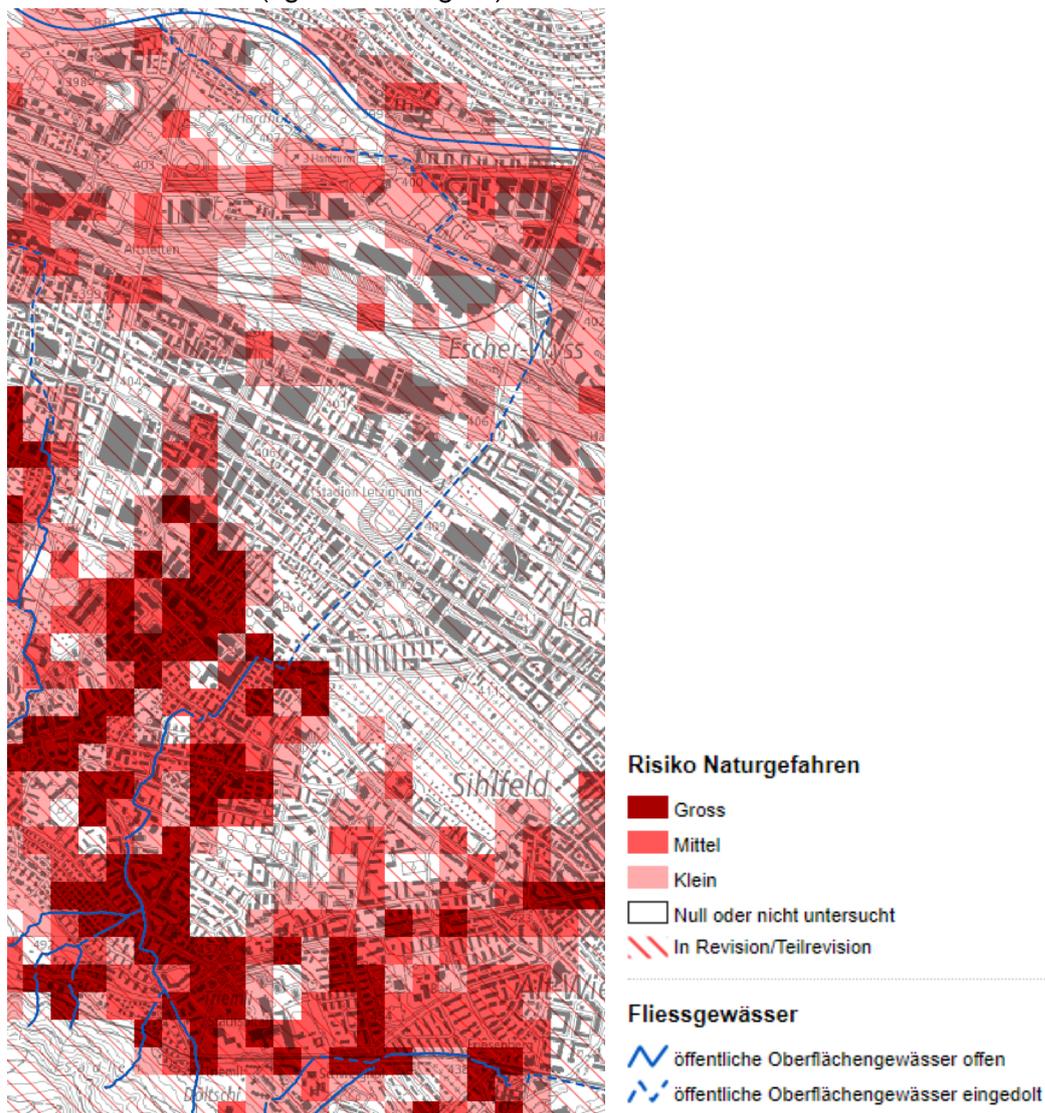


Abbildung 10: Ausschnitt Risikokarte Naturgefahren im Projektperimeter.

2.3.13 Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

In Abschnitt 1 unterquert die Eindolung des Döltschibachs einen Wasserrechtskanal³ (im Nebenschluss der Limmat), ansonsten werden im Projektperimeter keine Wasserrechte tangiert vorhanden.

³ Offener Kanal, für den eine wasserrechtliche Konzession besteht.

2.3.14 Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (36)

Die Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Stadt Zürich werden von dieser erstellt, ausgebaut und unterhalten (§ 43 Strassengesetz). Entsprechende Strassenbauprojekte auf überkommunalen Strassen werden daher unter Kapitel 2.5.4 aufgeführt.

2.3.15 Baulinien (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter dem Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96 ff. PBG). Gewässerbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den dafür erforderlichen Raum frei.

Im Projektperimeter gibt es zahlreiche Verkehrsbaulinien im Bereich des Gewässerraums entlang des Döltschibachs.

2.3.16 Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

Bei Abschnitt 28 verläuft entlang des rechten Ufers ein Wanderweg, während Abschnitt 1 eingedolt unter einer Wanderwegroute fliesst.

2.3.17 Kantonale Grundstücke (40)

Es werden keine kantonalen Grundstücke (exkl. Gewässerparzellen) durch die Gewässerräume tangiert.

2.3.18 Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

Die Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Stadt Zürich befinden sich im Eigentum der Stadt.

2.3.19 Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

2.3.20 Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d PBG zu vermuten. Durch Bodeneingriffe würde das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) ausgewiesenen Schutzinteressen sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den Abschnitten 8 und 9 sowie 11 und 12 der Gewässerraumfestlegung sind Archäologische Zonen (Nr. 2.0) betroffen.

Das Freibad Letzigraben in der Archäologischen Zone Nr. 2.0 ist zudem im KGS als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

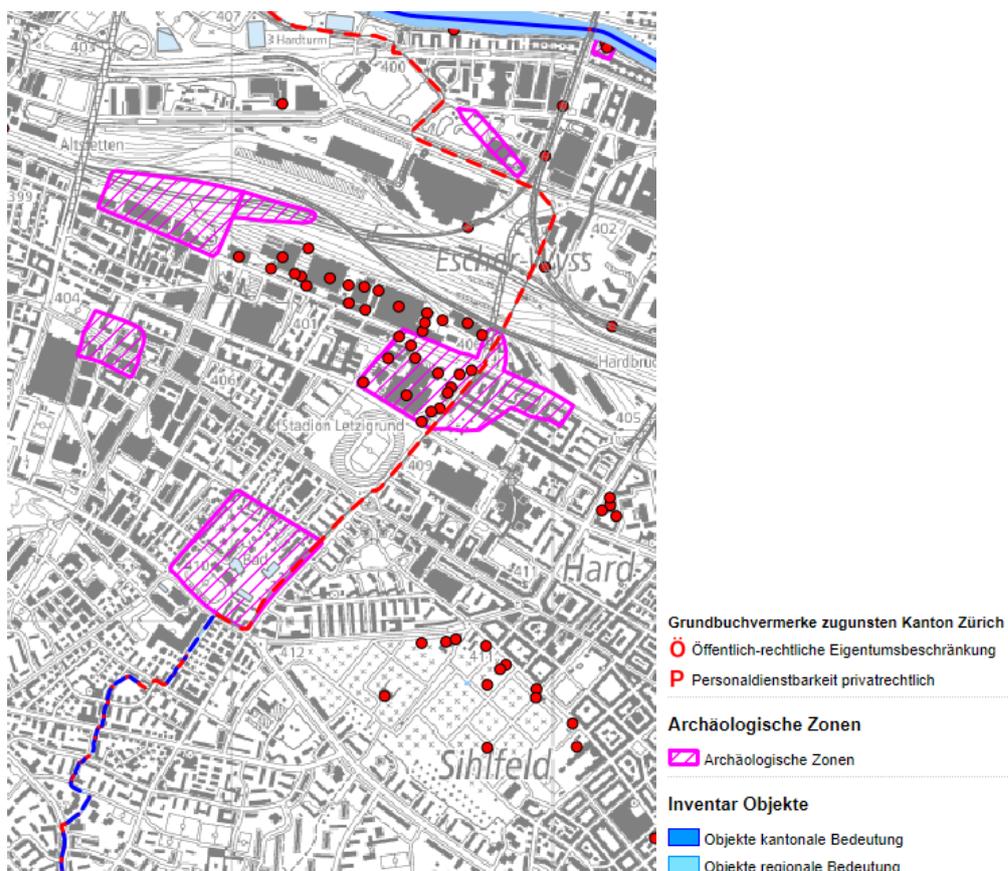


Abbildung 11: Ausschnitt Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte.

2.3.21 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler besteht die gesetzliche Pflicht, diese zu schützen und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «raumwirksame Mauern», «ortsbildprägende Stadtmauern», «ehemalige Kanäle», sowie «ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können. «Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) nicht tangiert.

2.3.22 Waldareale (AV-Daten) (45)

Im obersten Teilabschnitt (Abschnitt 28) fliesst der Döltschibach in einem Waldareal.

2.3.23 Schutzwald (GIS-Layer) (46)

Im obersten Teilabschnitt (Abschnitt 28) fliesst der Döltschibach in einem Schutzwald («S2 Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder)», vgl. Abbildung 12).

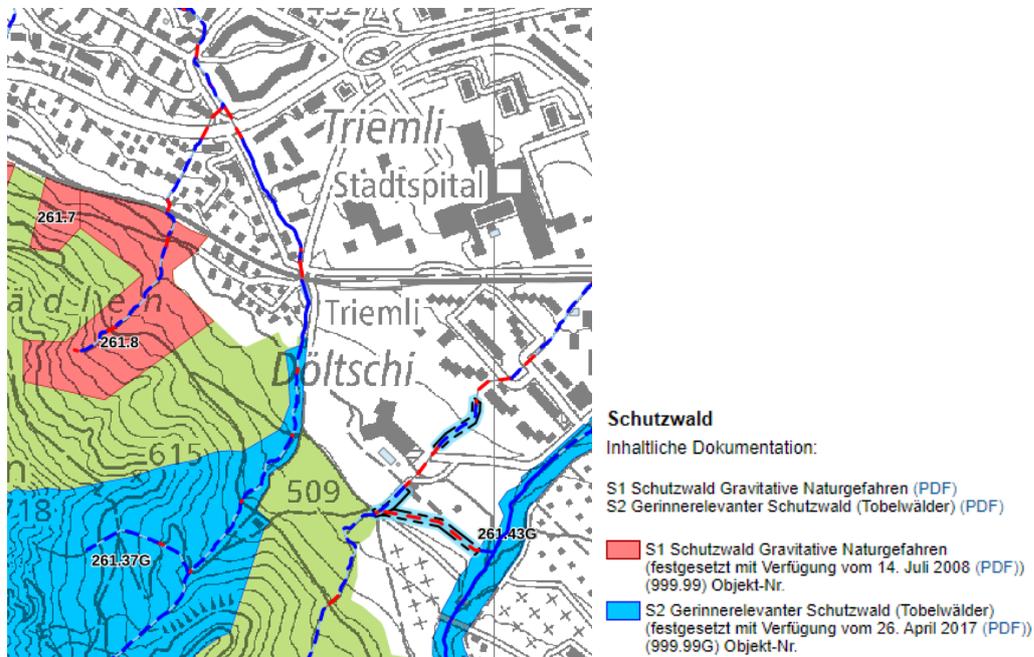


Abbildung 12: Ausschnitt Schutzwaldkarte.

2.3.24 Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan des Kantons Zürich stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Er legt für die Wälder im Kanton Zürich die jeweiligen Vorrangfunktionen (Erholung, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren etc.) fest und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich.

Die Waldbewirtschaftung wird durch die Festsetzung eines Gewässerraums im Wald grundsätzlich nicht eingeschränkt.

2.3.25 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung umfasst alle landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich, welche bereits geographisch erfasst wurden. Mit dieser Karte sowie dem Orthofoto wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen⁴ beeinträchtigt werden oder ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftet werden und es dürfen kein Dünger und

⁴ Bewirtschaftung eines Ackers in Längsrichtung oder in Querrichtung zum Gewässer resp. zur Gewässerraumbegrenzung.

keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Anlagen sowie Dauerkulturen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Gewässerraums handelt es sich um Biodiversitätsflächen, welche sich im Hardhof Areal befinden und von dem Gewässerraum des Abschnitts 3 tangiert werden (vgl. Abbildung 13). Die Quantifizierung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist nicht nötig, da es sich nicht um Flächen ausserhalb vom Siedlungsgebiet handelt.

Da vom Gewässerraum nur Biodiversitätsflächen tangiert werden und der Projektperimeter grösstenteils im Siedlungsgebiet liegt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung betroffen sind.

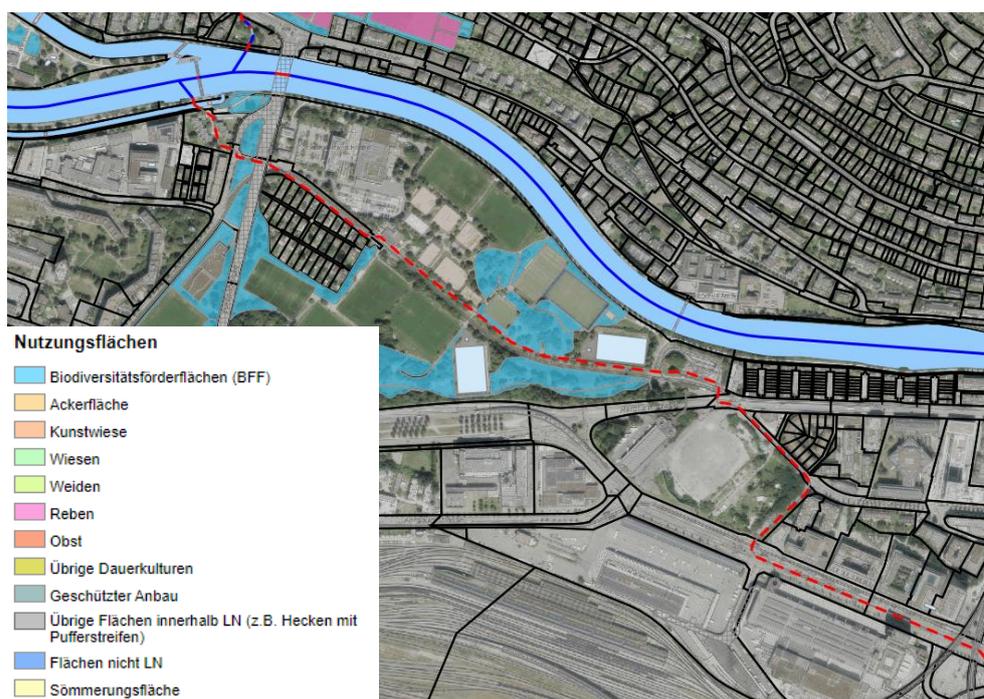


Abbildung 13: Ausschnitt landwirtschaftliche Bewirtschaftungskarte.

2.3.26 Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Bei Abschnitt 13 befindet sich linksseitig ein belasteter, sanierungsbedürftiger Betriebsstandort sowie ein belasteter, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftiger Ablagerungsort.

Bei den Abschnitten 4, 5, 7, 8, 9 und 12 befinden sich in der Nähe des Döltschibachs Ablagerungs- und Betriebsstandorte, bei welchen entweder keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind oder sie weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind (vgl. Abbildung 14).

Bei den offenen Abschnitten befinden sich keine belasteten Standorte.

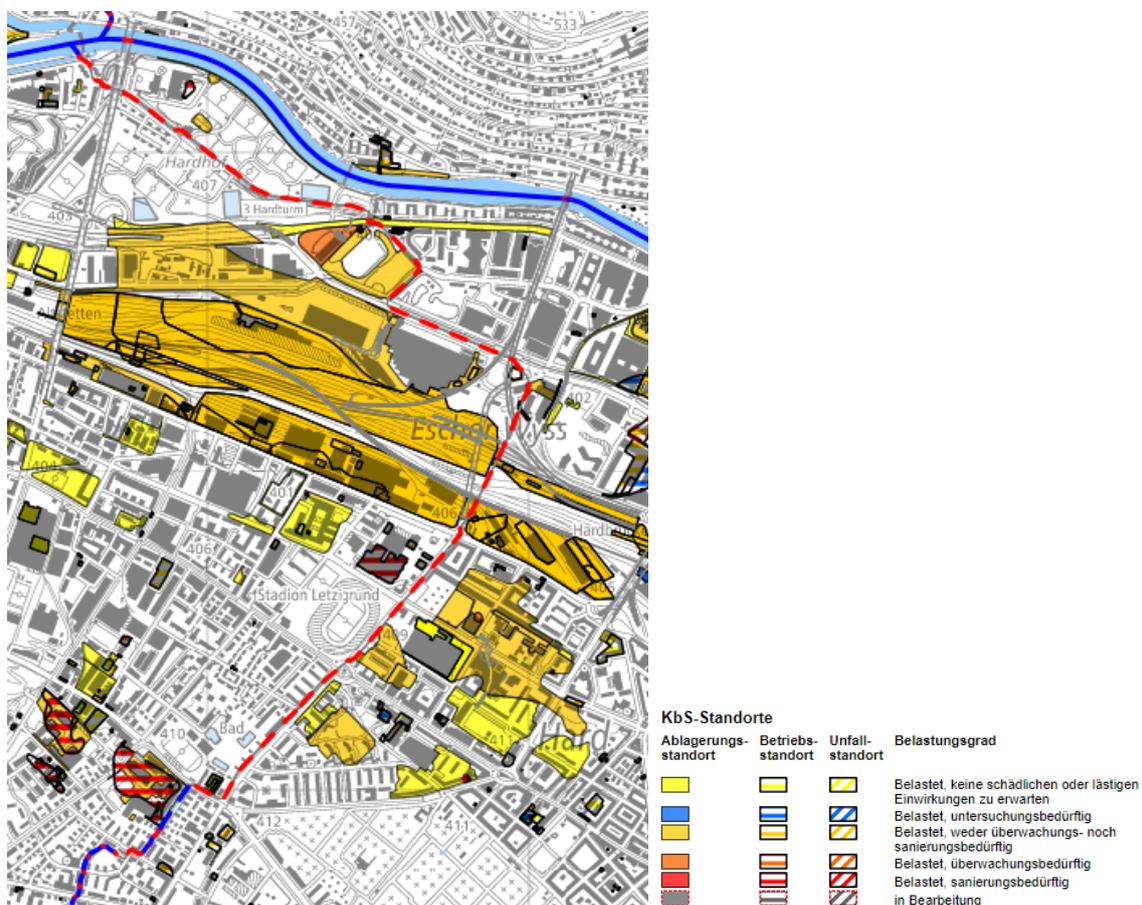


Abbildung 14: Ausschnitt Kataster der belasteten Standorte.

2.3.27 Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Die Hinweiskarte für anthropogene Böden weist Flächen aus, auf denen Böden durch menschliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit verändert wurden. Meistens handelt es sich dabei um bauliche Eingriffe.

Ausser Abschnitt 28 befindet sich der Projektperimeter in Siedlungsgebiet und grösstenteils in der Bauzone.

2.3.28 Lebensraum-Potenziale (53)

Bei der Lebensraum-Potentialkarte handelt es sich um lebensraumspezifisch modellierte Potentialkarten als integrierte Planungsgrundlagen für Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die Abschätzung der projektperimeter- und lebensraumbezogenen Flächenziele für Vernetzungsprojekte und kann wichtige Anregungen bei der Planung von ökologischen Entwicklungsmassnahmen geben.

Im Projektperimeter sind entlang der Abschnitte 11, 16, 19, 20, 21, 24, 27 und 28 Lebensraum-Potentiale für Feuchtgebietsergänzungen (35%) eingetragen (vgl. Abbildung 15).

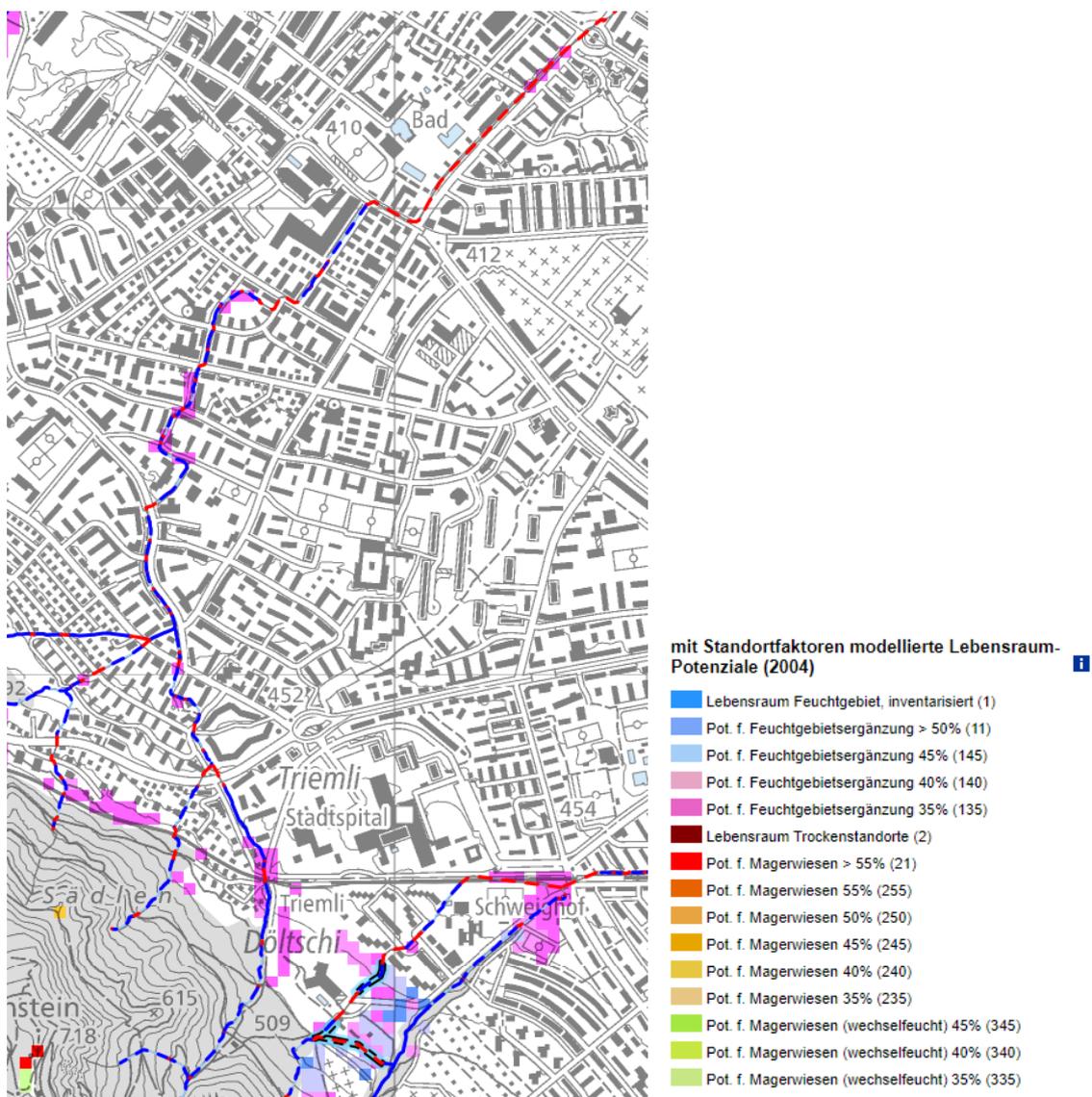


Abbildung 15: Ausschnitt aus der Karte Lebensraum-Potentiale.

2.3.29 Orthofoto (54)

Für den Projektperimeter liegen Orthofotos von SWSSIMAGE (Stand 2019) und des Kantons Zürich (Stand 2014-2021) sowie das Orthofoto ZH 1981 vor.

2.4 Regionale Grundlagen

2.4.1 Regionaler Richtplan Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Stadt Zürich weist ein regionales Zentrumsgebiet (Zürich-Albisrieden/Letzi) im Bereich des Gewässerraums entlang des Döltschibachs auf.

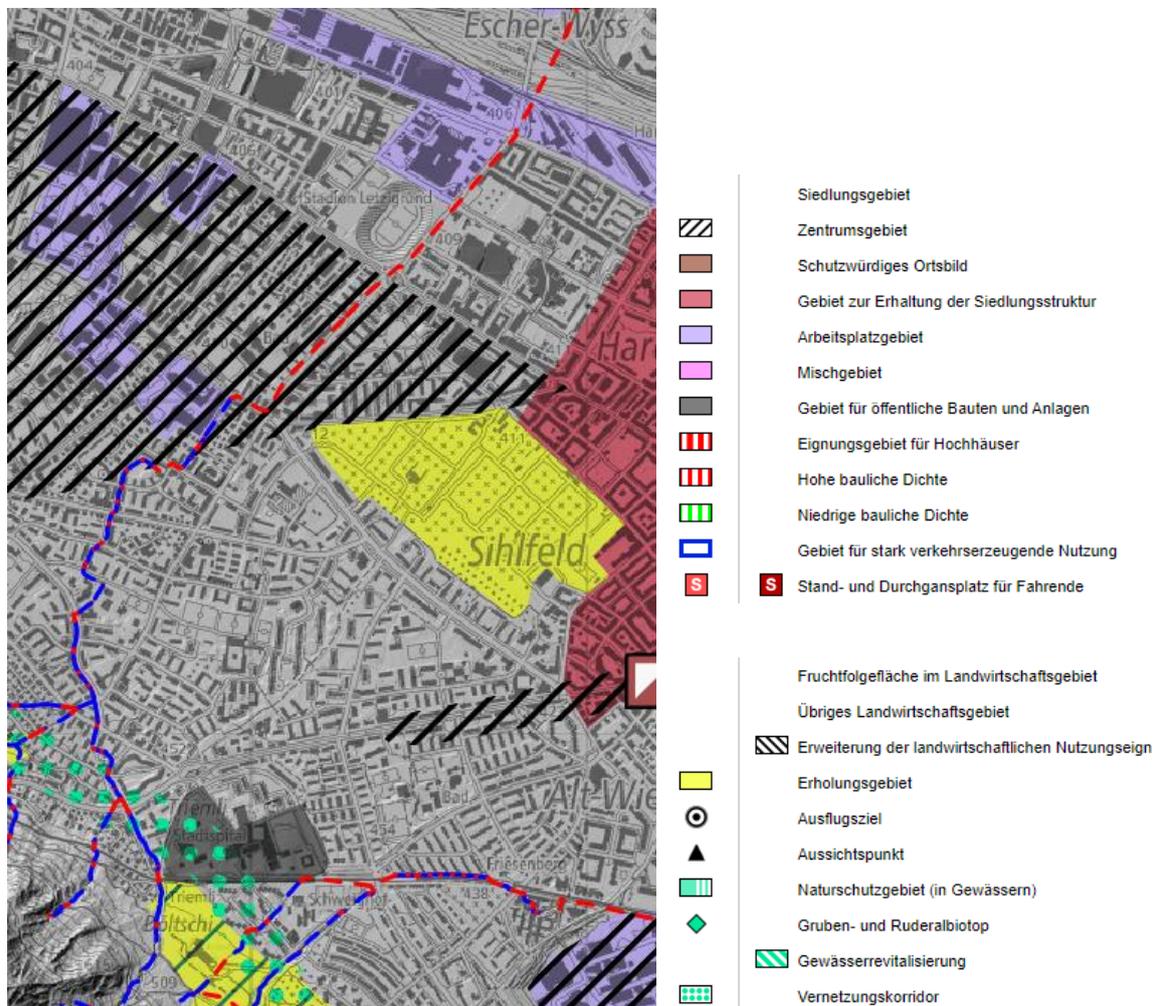


Abbildung 16: Ausschnitt regionaler Richtplan Teil Siedlung und Landschaft.

Erholungsgebiet (57)

Zu Beginn des Projektperimeters (Abschnitt 28) befindet sich der Döltschibach am Nordrand des im regionalen Richtplan eingetragenen Erholungsgebiet «Nr. 5, Friesenberg» mit dem Entwicklungsziel zur Freihaltung für die landschaftsbezogene Erholung.

Vernetzungskorridor (66)

Ziel der Vernetzungskorridore ist es, die Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Kulturland zu erhalten und miteinander zu vernetzen.

Bei der Mündung des Döltschibachs in die Limmat ist das Limmatufer als Vernetzungskorridor ausgewiesen. Dieser wird von dem Abschnitt 1 durchquert. Darüber hinaus durchquert der Döltschibach bei Abschnitt 25 und 26 einen weiteren im regionalen Richtplan eingetragenen Vernetzungskorridor.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

In dem Projektperimeter ist der Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zur Vervollständigung von vier Radrouten (Schaufelbergerstrasse – Schweighofstrasse – Gänzilooweg – Frymannstrasse – Maneggpromenade, Triemlistrasse – Püntstrasse – Altstetterstrasse; Triemli – Letzigraben – Duttweilerbrücke – Förllibuckstrasse; Albisriederstrasse – Fellenbergstrasse) geplant, welche den Döltschibach in den Abschnitten 12, 18, 23 und 27 queren (vgl. Abbildung 17).

Bei Abschnitt 6 ist die Verbindung Duttweiler-Brücke–Pfingstweidstrasse zum Lückenschluss im regionalen Fuss- und Wanderwegnetz geplant. Strassenbauprojekte auf überkommunalen Strassen werden unter Kapitel 2.5.4 aufgeführt.

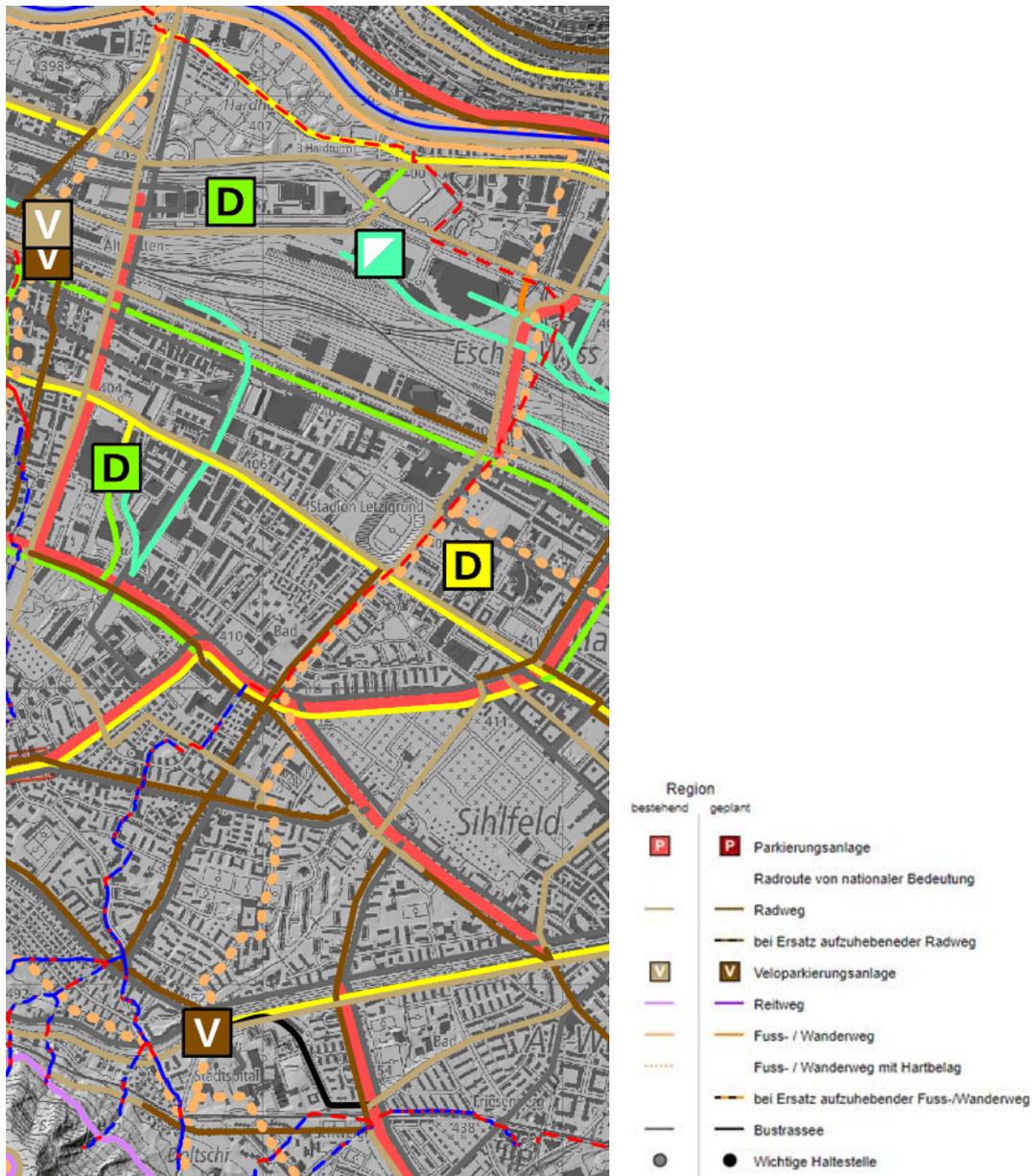


Abbildung 17: Ausschnitt regionaler Richtplan Teil Verkehr.

Fuss- und Wanderwege (68)

Zu Beginn des Projektperimeters (Abschnitte 27 und 28) verläuft entlang des rechten Ufers des Döltschibachs ein Fuss-/Wanderweg mit Hartbelag. Auch in den Abschnitten 8 bis 11 verläuft entlang des Döltschibachs ein Fuss-/Wanderweg, im Abschnitt 6 quert er den Bach. Ein weiterer Fuss-/Wanderweg quert den Döltschibach bei Abschnitt 1 (vgl. Abbildung 17). In den Abschnitten 6 und 9 verläuft der Döltschibach entlang bestehender regionalen Radwegen, in den Abschnitten 4, 7, 14 und 25 quert er solche. In den Ab-

schnitten 7 und 12 durchquert der Döltschibach zwei regionale Verbindungsstrassen (Duttweilerbrücke und Albisriederstrasse), im Abschnitt 6, 8 und 27 fliesst er durch drei kantonale Hauptverkehrsstrassen (Pfungstweid-, Hohl- und Birmensdorferstrasse).

Landschaftsschutz- und -fördergebiet (62)

Der Abschnitt 28, zu Beginn des Projektperimeters, befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet und -fördergebiet «Uetliberg-Albis» (vgl. Abbildung 16).

2.5 Kommunale Grundlagen

2.5.1 Kommunale Richtpläne (71)

Kommunaler Richtplan «Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen» (SLöBA)

Teil Siedlung und Landschaft (vgl. Abbildung 18)

Der Döltschibach fliesst in den Abschnitten 4-6 sowie 9-22 durch oder entlang einem «Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016».

In Abschnitt 9 und 12 ist im KRP SLöBA ein «Quartierzentrum» eingetragen. In den Abschnitten 3, 11, 16 und 19-21 durchfliesst der Döltschibach «Freiräume (Parkanlagen, Plätze) mit besonderer Erholungsfunktion».

Im Abschnitt 22 sowie zu Beginn des Abschnitts 23 ist ein geplanter «Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, ungefähre Lage» eingetragen.

In den Abschnitten 1, 2 sowie 25-28 durchfliesst der Döltschibach «Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion». Dabei besteht in Abschnitt 28 gemäss KRP SLöBA ein Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf. Der Döltschibach liegt praktisch im gesamten Projektperimeter mit Ausnahme der Abschnitte 1, 2, 5 und 8 in einem «ökologischen Vernetzungskorridor» gemäss KRP SLöBA.

Teil öffentliche Bauten und Anlagen (vgl. Abbildung 19)

In Abschnitt 3 fliesst der Döltschibach entlang einer «städtischen Sportanlage». Weiter fliesst er in Abschnitt 3 und zusätzlich in Abschnitt 11 durch resp. entlang einer «städtische Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion».

Im Bereich des Abschnitts 9 ist im KRP SLöBA eine «geplante Werkbaute» eingetragen.

Im Bereich des Abschnitts 22 ist eine bestehende «Volksschulanlage» eingetragen.

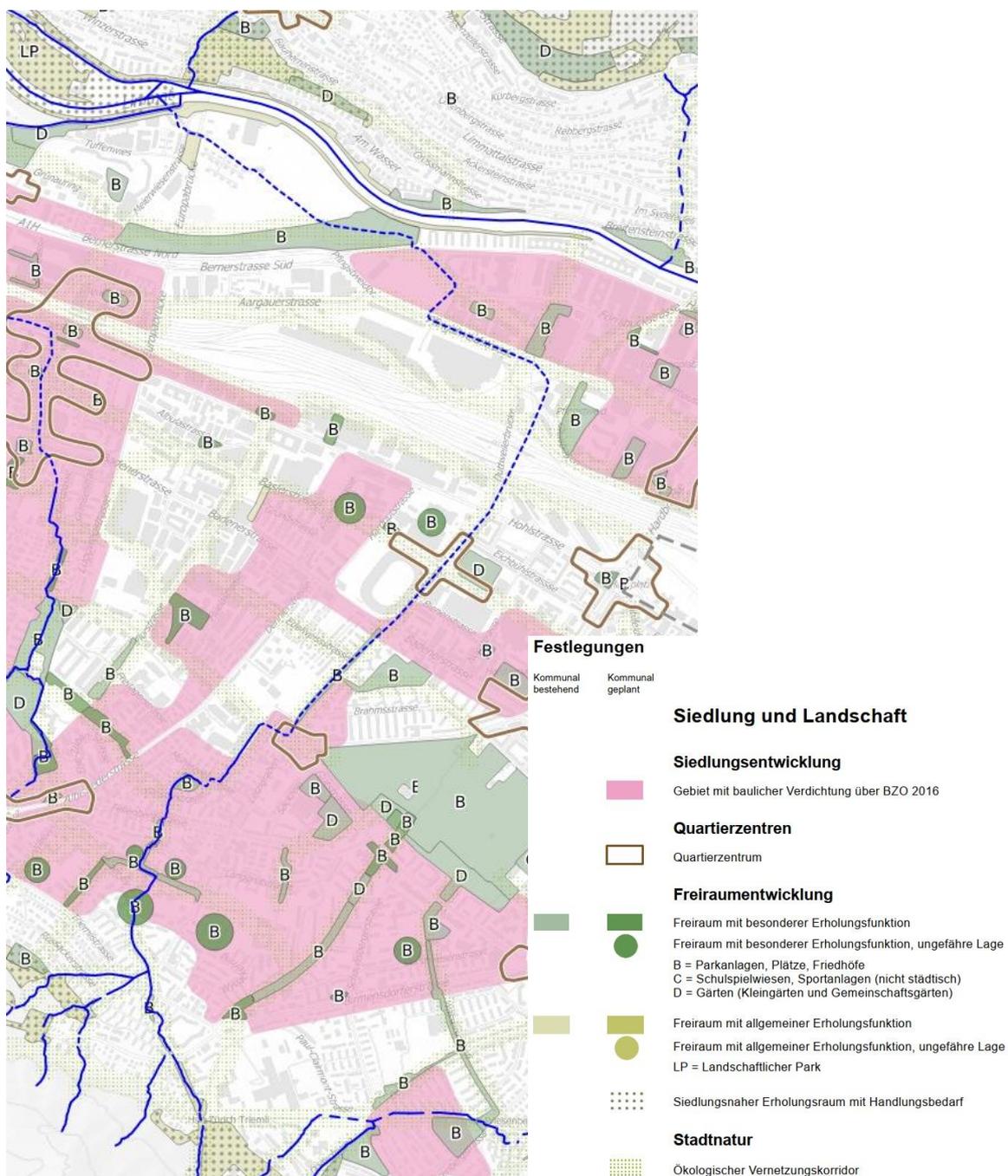


Abbildung 18: Ausschnitt kommunaler Richtplan SLöBA, Teil Siedlung und Landschaft.

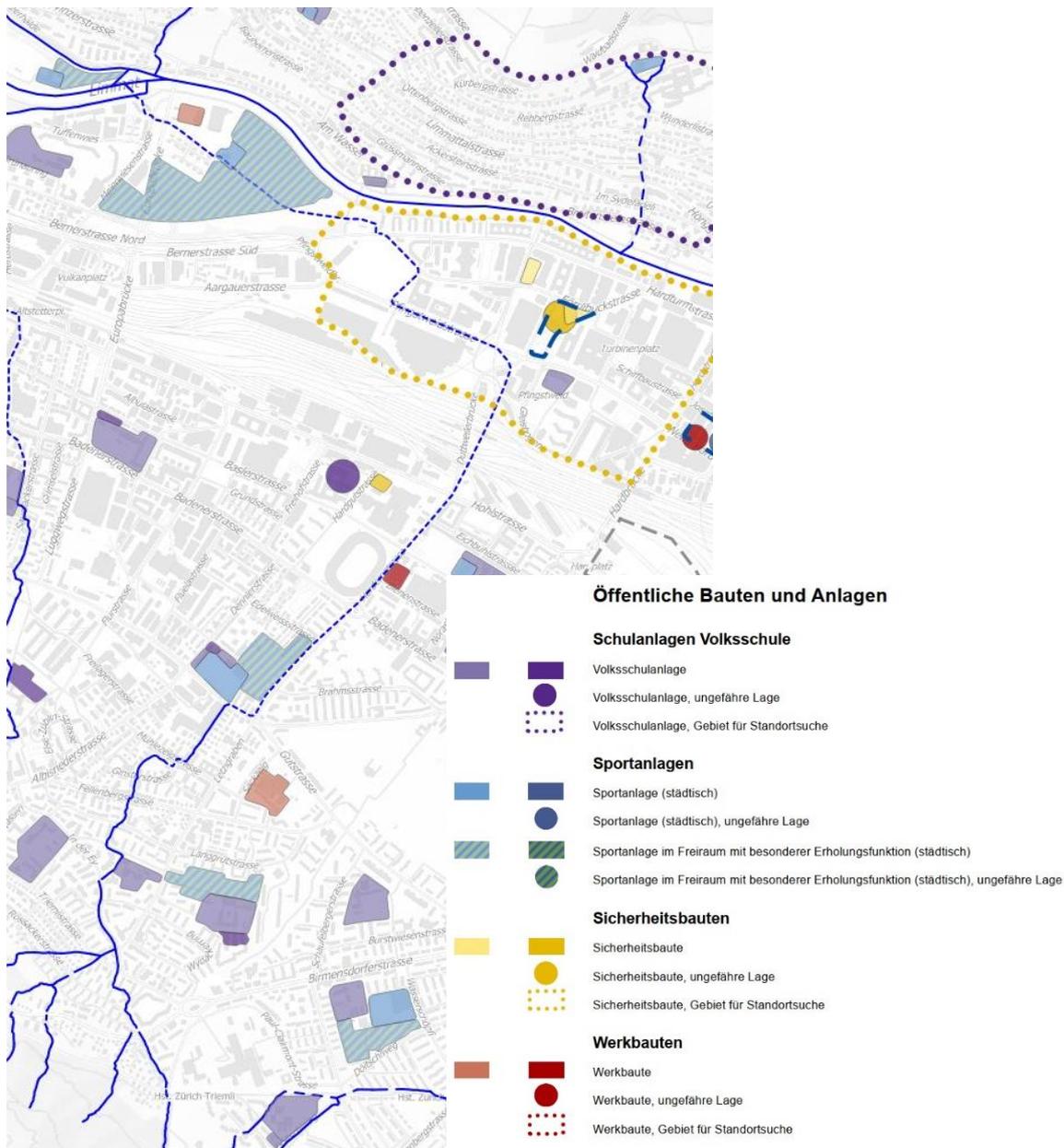


Abbildung 19: Ausschnitt kommunaler Richtplan SLöBA, Teil öffentliche Bauten und Anlagen.

Kommunaler Richtplan «Verkehr»

In diesem Kapitel wird nur auf die kommunalen Festlegungen eingegangen, nicht jedoch auf die übergeordneten Festlegungen (vgl. dazu Kapitel 2.4.1).

Teil «Fussverkehr» (vgl. Abbildung 20)

Entlang des Döltschibachs ist praktisch im gesamten Projektperimeter mit Ausnahme der Abschnitte 2, 3, 5-8, 15, 16 und 22 eine bestehende «Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität» im KRP Verkehr eingetragen. Bei Abschnitt 2, 3 und 6 ist eine bestehende «Fussverbindung» eingetragen.

Der Abschnitt 12 wird von einem geplanten «Fussgängerbereich» überlagert.

Teil «Veloverkehr» (vgl. Abbildung 21)

Entlang des Döltschibachs ist in den Abschnitten 2-4, 18-21, 23 sowie 26-28 eine bestehende «Veloverbindung» im KRP Verkehr eingetragen.

Teil «öffentlicher Verkehr (öV)» (vgl. Abbildung 22)

Entlang der Abschnitte 10 und 11 sowie teilweise 9 ist im KRP Verkehr eine «Dienst- & Umleitungsrouten» eingetragen.

Teil «motorisierter Individualverkehr (MIV)» (vgl. Abbildung 23)

Die Herdernstrasse in Abschnitt 9 ist im KRP Verkehr als «Sammelstrasse» eingetragen.

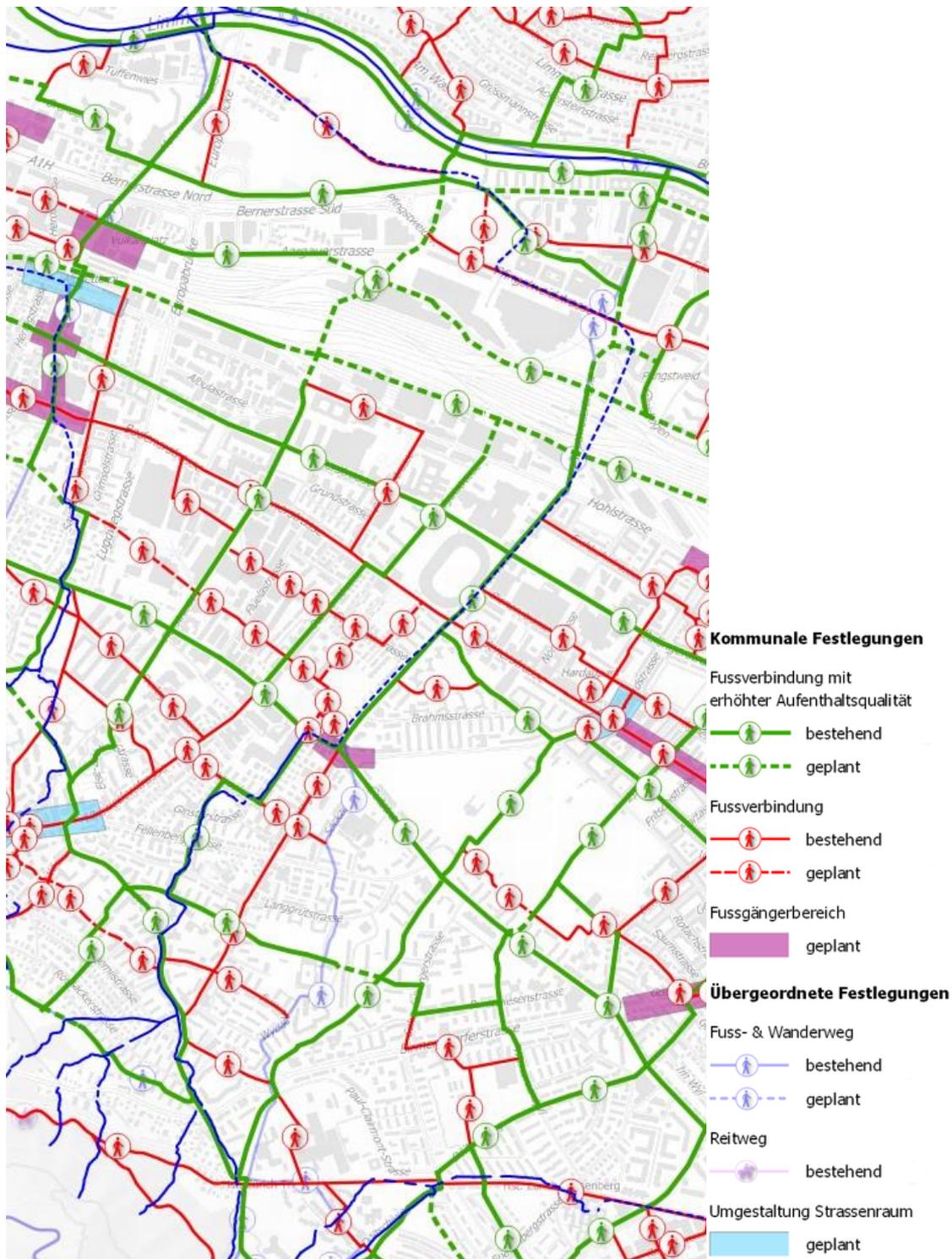


Abbildung 20: Ausschnitt kommunaler Richtplan Verkehr, Teil «Fussverkehr».

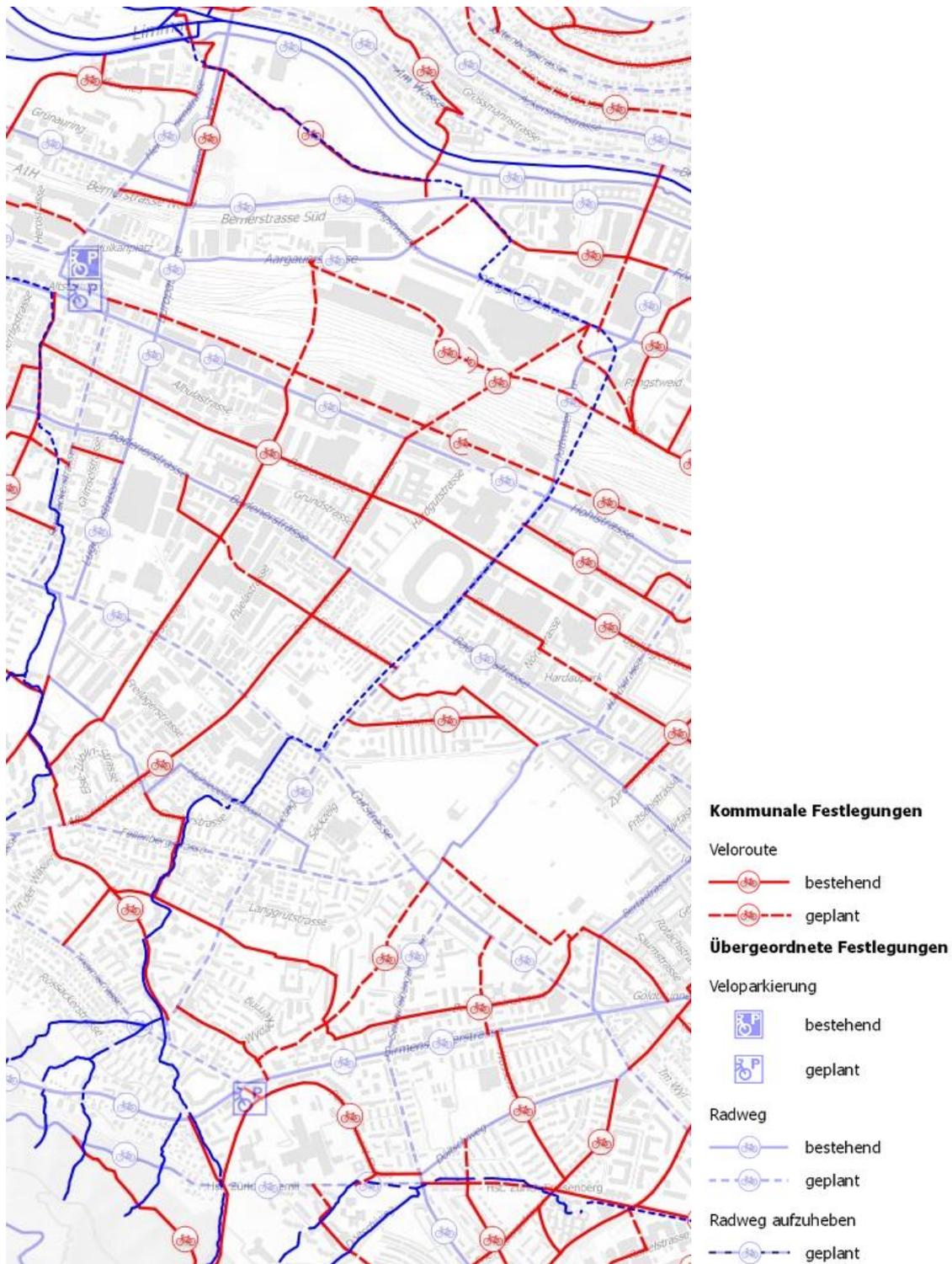


Abbildung 21: Ausschnitt kommunaler Richtplan Verkehr, Teil «Veloverkehr».

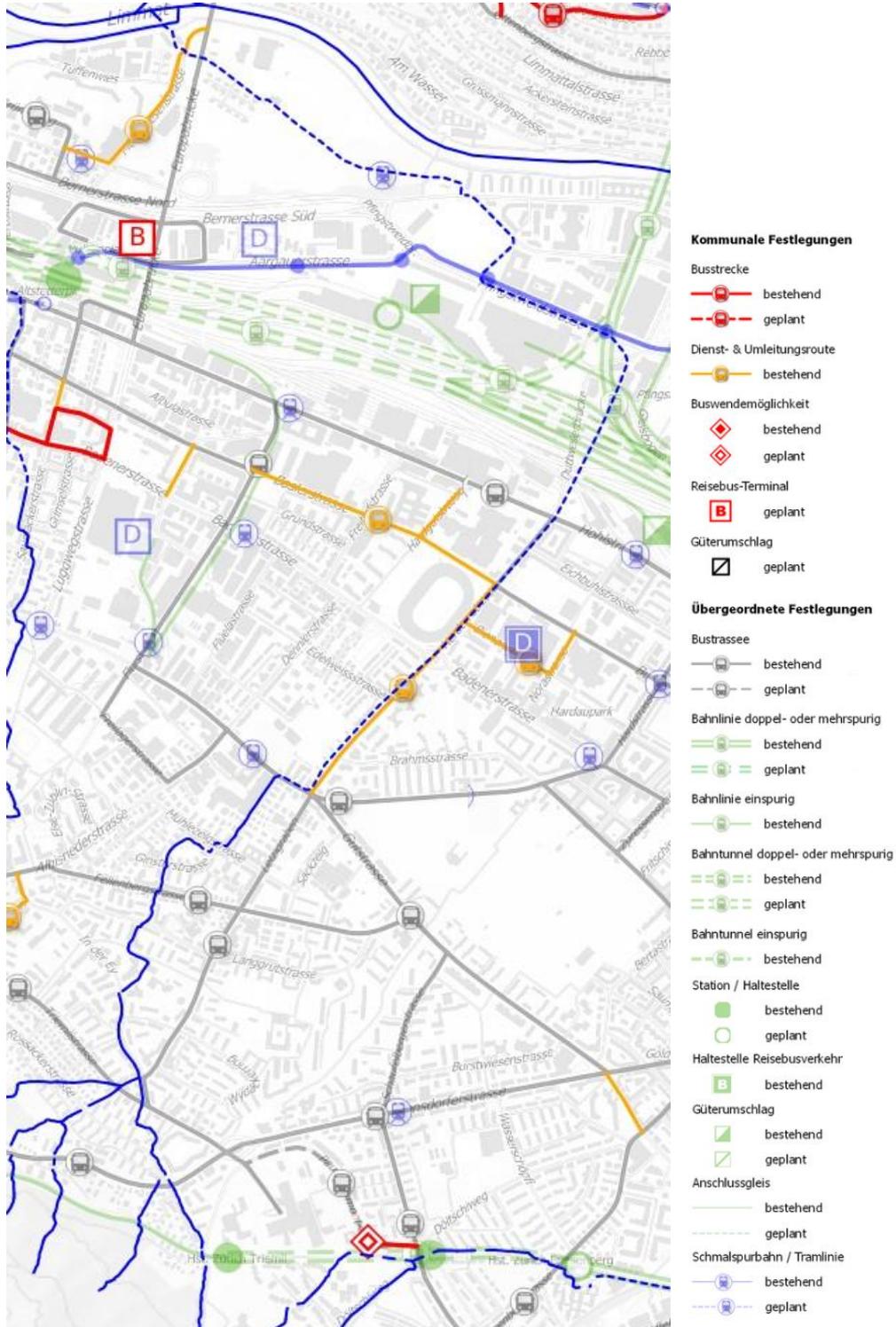


Abbildung 22: Ausschnitt kommunaler Richtplan Verkehr, Teil «öffentlicher Verkehr».

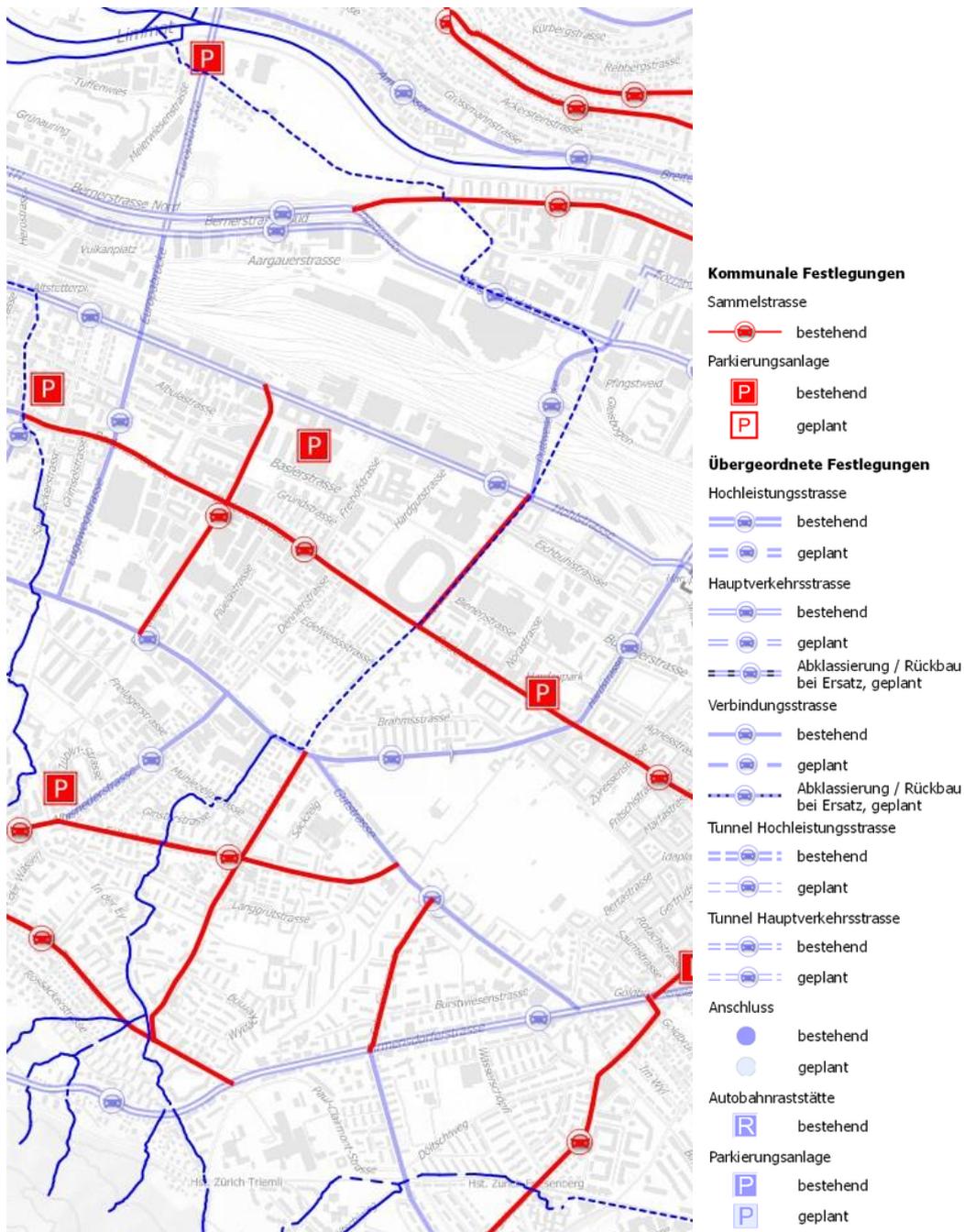


Abbildung 23: Ausschnitt kommunaler Richtplan Verkehr, Teil «MIV».

2.5.2 Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (73)

Abschnitt 28 verläuft durch das kommunale Landschaftsobjekt KSO-29 «Üetliberg, nördliche Albiskette, Äntlisberg, Allmend Brunau».

2.5.3 Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Die Abschnitte 4 bis 7 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 5.3).

Kernzone (ausserhalb KOBİ) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOBİ gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 5.3).

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung werden keine Kernzone ausserhalb KOBİ tangiert.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. Kapitel 5.3).

Die Stadt Zürich verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

In den Abschnitten 4 und 5 ist ein Gestaltungsplan vom Gewässerraum betroffen: Privater Gestaltungsplan «Areal Hardturm-Stadion»⁵. Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 5.4).

2.5.4 Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (87)

Im Abschnitt 4 ist die Neugestaltung der Oberfläche, Belagsersatz und Oberbauerneuerungen, der Ersatz diverser Leitungen und Rohre sowie die Umsetzung des Alleenkonzepts geplant (Strassenbauprojekt Pfingstweid-, Hardturm-, Förllibuckstrasse, Bau-Nr. 17067, geplant 2024-2025).

In den Abschnitten 7, 9, 10, 11, 12 und 23 ist die durchgehende Aufwertung des Strassenraums für den Veloverkehr im Sinne des Velovorzugsroutennetzes geplant (Strassenbauprojekt VVR Industrietangente, Pfingstweidstrasse bis Triemlistrasse, Bau-Nr. 21008, geplant 2023).

Im Abschnitt 12 ist die Errichtung eines Velostreifens gemäss Richtplaneintrag, die Verbreiterung der Fahrspuren auf Normmass, Belagsersatz und Oberbauerneuerungen, der hindernisfreie Umbau der Haltestellen gemäss BehiG und Erneuerungen/Anpassungen an diversen Leitungen geplant (Strassenbauprojekt Albisriederstrasse, Hubertus bis Albisrank, Bau-Nr. 11055, geplant 2028-2029).

Im Abschnitt 18 ist die Neugestaltung der Oberfläche für die Veloroute, Belagsersatz und Oberbauerneuerungen, der Ersatz diverser Leitungen und Kabel, der hindernisfreie Umbau der Haltestellen gemäss BehiG, Baumersatz/-ergänzungen und ein Lärmschutzprojekt geplant (Strassenbauprojekt Fellenbergstrasse, Gutstrasse bis Albisriederstrasse, Bau-Nr. 17047, geplant 2025-2026).

⁵ Aktueller Stand: GP genehmigt von BD mit Verfügung 1065/21 vom 26.08.2022; GP noch nicht in Kraft.

Im Abschnitt 23 ist die Neugestaltung der Oberfläche (beidseitige Radstreifen und Kernfahrbahn), Oberbauerneuerungen, der Neubau eines Abwasserkanals, Anpassungen/Erweiterungen an Rohr- und Kabelanlagen sowie Anpassungen an den Haltestellen geplant (Strassenbauprojekt Letzigraben, Triemlistrasse bis Langhagweg, Bau-Nr. 08035, geplant 2025-2026).

Im Abschnitt 23 ist die Umsetzung und Anpassung an das Velorouten-Hauptnetz, Oberbauerneuerungen, der Teilersatz der Strassenentwässerung, Anpassungen/Erneuerungen bzw. der Neubau von diversen Leitungen und Rohranlagen sowie Baumpflanzungen und eventuell Lärmassnahmen geplant (Strassenbauprojekt Triemlistrasse, In der Ey bis Birmensdorferstrasse 511, Bau-Nr. 08119, geplant 2024-2025).

2.5.5 Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung

Im Inventar Denkmalschutz sind umfassende Informationen der Denkmalpflege zu den inventarisierten und geschützten Objekten (Gebäude, Gebäudeteile, Brunnen, Brücken oder Denkmäler) in der Stadt Zürich enthalten.

In Abschnitt 2, 3 ist vom Inventar Gartendenkmalpflege das Denkmalschutzobjekt Nr. GDP 18.022 (Sportanlage Hardhof, Schutzstatus: Objekt im Inventar) betroffen.

In Abschnitt 11 ist vom Inventar Gartendenkmalpflege das Denkmalschutzobjekt Nr. GDP 31.008 (Freibad Letzigraben, Schutzstatus: Objekt im Inventar) betroffen.

In Abschnitt 19, 20 und 21 ist vom Inventar Gartendenkmalpflege das Denkmalschutzobjekt Nr. GDP 30.012 (Grünzug Langgrüt, Schutzstatus: Objekt im Inventar) betroffen.

2.5.6 Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer (90)

In den Abschnitten 6 und 7 ist die Instandsetzung und Optimierung des EWZ-Areals Herdern projektiert und aktuell in der Umsetzungsphase (Bau 2022-2026).

2.5.7 Kommunale Konzepte (92)

Die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) der Stadt konkretisiert die Strategie «Zürich 2035» räumlich. Das Amt für Städtebau hat die RES gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Departemente im Rahmen der Legislatorschwerpunkte 2006 bis 2010 erarbeitet.

In Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung des Döltschibachs hat das RES eine geringe Relevanz.

2.5.8 Generelle Entwässerungsplanung / Leitungskataster (94)

Der Generelle Entwässerungsplan GEP (Zusammenstellung Dotierwassermengen, Überlastmengen und Kapazitäten durch ERZ vom 12.9.2022) sowie der Leitungskataster (Stand 16.11.2018) wurden im Rahmen der Gewässerraum-Ausscheidung konsultiert. In den Angaben des GEP sind die beiden Massnahmen "Rütenenbächli" (GEP-Massnahmenblatt Nr. 114, Stand 1.1.2013) sowie "Letzigraben" (GEP-Massnahmenblatt Nr. 96, Bau-Nr. 08'035 Stand 1.1.2013) berücksichtigt.

3 Vorgehen für die Ausscheidung des Gewässerraums

Die grau hinterlegten Ausführungen stellen in Kurzform die vorgegebenen Arbeitsschritte gemäss der «Informationsplattform Gewässerraum» des AWEL dar. Die detaillierten Erläuterung sind auf der Plattform www.gewaesserraum.ch einsehbar.

Vorgehen

Die weissen Abschnitte zeigen, wie die Stadt Zürich die konkrete Umsetzung am Pilotgewässer Döltschibach vornimmt.

Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt anhand der vom Kanton erarbeiteten Arbeitshilfe «Informationsplattform Gewässerraum» mit den festgelegten Schritten 1 bis 5.

Arbeitsschritte



4 Abschnittsbildung

Für die Bestimmung des Gewässerraums wird das Gewässer abschnittsweise betrachtet. Als zentrale Grundlage für die Abschnittsbildung dient die Karte der Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich. Sie enthält Angaben zu den Kriterien Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität, welche für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend sind.

Gewässer-Ökomorphologie

Die Breite der Gerinnesohle aus der Gewässer-Ökomorphologie des kantonalen GIS-Browsers muss zwingend anhand des Katasterplans überprüft werden. Falls diese beiden Angaben sehr unterschiedlich sind, sollte eine Messung vor Ort vorgenommen werden.

Breite der Gerinnesohle

Ebenso ist die Lage der Gewässerachse gemäss dem Plan der öffentlichen Oberflächengewässer und der Wasserrechtskanäle (kantonaler GIS-Browser) zwingend mit dem digitalen Höhenmodell (kantonaler GIS-Browser) und dem Katasterplan (kantonaler GIS Browser) abzugleichen. Bei grossen Abweichungen ist die Gewässerachse anhand des Katasterplans und des digitalen Höhenmodells durch den Planungsträger neu zu konstruieren und die neu konstruierte Achse als Grundlage für die Gewässerraumausscheidung zu verwenden. Das digitale Höhenmodell weist die beste Genauigkeit auf.

Anzahl Abschnitte Gewässerachse

Beim Döltschibach wurde eine Abweichung der Gewässerachse im Bereich des Geschiebesammlers beim Triemli festgestellt. Für die Gewässerraumfestlegung wird die neu bestimmte Achse verwendet, welche im offiziellen Gewässernetz nachgeführt wurde.

Abweichungen Gewässerachse

Verfügt die Gemeinde über einen aktuellen Werkleitungskataster, ist die Lage der Eindolungen gemäss AV-Daten mit dem Werkleitungskataster abzugleichen. Der Werkleitungskataster weist in der Regel eine bessere Lagegenauigkeit auf.

Werkleitungskataster

Weitere Kriterien für die Abschnittsbildung sind gemäss AWEL:

Weitere Kriterien gemäss AWEL

- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Revitalisierungspotenzial gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung
- Eindolungen (hingegen keine neuen Abschnitte bei Durchlässen)
- Abstürze
- Nutzungszonen, Schutzgebiete (z. B. BLN)
- Wechsel (Übergang) Siedlungsrand / Siedlungsgebiet

— Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

Um klare und widerspruchsfreie Grundlagen zu bieten, werden in der Stadt Zürich die Abschnitte zusätzlich auf die Verkehrsbaulinien abgestimmt.

Weiteres Kriterium
in der Stadt Zürich

Für den Döltschibach werden insgesamt 28 Abschnitte gebildet (vgl. Übersichtskarte in Anhang A7). Die Nummerierung erfolgt bachaufwärts.

Tabelle 1: Kriterien für die Abschnittsbildung entlang des Döltschibachs.

Abschnitts- Nr.	offen, ein- gedolt	Kriterien für Abschnittsdefinition	Plan Nr.
1	eingedolt	Keine Verkehrsbaulinien, kein städtisches Eigentum; unteres Abschnittsende: Mündung in die Limmat	1
2	eingedolt	Zwischen Verkehrsbaulinien und auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt)	1
3	eingedolt	Keine Verkehrsbaulinien und nicht auf städtischem Eigentum	1 / 2 / 3
4	eingedolt	Zwischen Verkehrsbaulinien und auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt)	3
5	eingedolt	Keine Verkehrsbaulinien und nicht auf städtischem Eigentum (Die Verkehrsbaulinie westlich des Sportwegs wird während der Geltungsdauer des privaten Gestaltungsplans «Areal Hardturm-Stadion» suspendiert.)	3
6	eingedolt	Zwischen Verkehrsbaulinien und auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt)	4
7	eingedolt	Keine Verkehrsbaulinien und nicht auf städtischem Eigentum, theoretisches Öffnungspotenzial	5
8	eingedolt	Überstellt durch Gleisfelder der SBB	5 / 6
9A	eingedolt	Keine Verkehrsbaulinien und nicht auf städtischem Eigentum, theoretisches Öffnungspotenzial	6
9B	eingedolt	Keine Verkehrsbaulinien und nicht auf städtischem Eigentum	6 / 7
10	eingedolt	Zwischen Verkehrsbaulinien oder auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt)	7
11	eingedolt	Zwischen Verkehrsbaulinien oder auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), theoretisches Öffnungspotenzial	7 / 8
12	eingedolt	Zwischen Verkehrsbaulinien oder auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), Lage unter wichtiger Kreuzung (überkommunal klassierte Strasse)	8
13	offen	Ökomorphologie künstlich (unterer Teilabschnitt) resp. wenig beeinträchtigt (oberer Teilabschnitt)	8 / 9

14	eingedolt	Zwischen Verkehrsbaulinien und auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt)	9
15	eingedolt	theoretisches Öffnungspotenzial	9
16	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.6 m, keine Breitenvariabilität, gewässerbezogene Freihaltezone	9
17	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.6 m, Breitenvariabilität eingeschränkt	9
18	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.7 m, Breitenvariabilität eingeschränkt	9
19	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.9 m, Breitenvariabilität eingeschränkt	9
20	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.8 m, Breitenvariabilität eingeschränkt, gewässerbezogene Freihaltezone	9
21	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.6 m, Breitenvariabilität eingeschränkt, gewässerbezogene Freihaltezone	9
22	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt (unterer Teilabschnitt) resp. stark beeinträchtigt (oberer Teilabschnitt), aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.5-0.7 m, Breitenvariabilität eingeschränkt bis ausgeprägt, gewässerbezogene Freihaltezone	9 / 10
23	offen	Ökomorphologie stark beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.4-0.7 m, Breitenvariabilität eingeschränkt	10
24	offen	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>	-
25	offen	Ökomorphologie stark beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 0.5 m, Breitenvariabilität eingeschränkt, gewässerbezogene Freihaltezone	11
26	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt, aktuelle Gerinnesohlenbreite 1.3 m, Breitenvariabilität eingeschränkt, gewässerbezogene Freihaltezone	11
27	offen	Ökomorphologie stark beeinträchtigt, gewässerbezogene Freihaltezone	11
28	offen	Ökomorphologie wenig beeinträchtigt (unterer Teilabschnitt) resp. künstlich / naturfremd (unterer Teilabschnitt), oberes Abschnittsende: Perimetergrenze	11

5 Bemessung Gewässerraum

5.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV (Schritt 2)

5.1.1 Offene Fließgewässer

Mit den Angaben zur aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) und zur Breitenvariabilität gemäss der Ökomorphologie-Kartierung des Kantons Zürich wird die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) bestimmt. Basierend darauf wird der minimale Gewässerraum in Schutzgebieten gemäss Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GschV) sowie ausserhalb von Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 2 GschV berechnet.

Bestimmung minimaler Gewässerraum

Die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) aus der Karte «Gewässer-Ökomorphologie» wurde mit dem Katasterplan (AV-Daten) überprüft. Wo es Abweichungen gab, wurde die aGSB, wenn nötig, vor Ort überprüft. Zudem wurden die berechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten mit natürlichen Referenzabschnitten ähnlicher Gewässer plausibilisiert.

Plausibilisierung natürliche Gerinnesohlenbreite

Der minimale Gewässerraum wurde bei fast allen Abschnitten gemäss Art. 41a Abs. 2 GschV berechnet, einzig der Abschnitt 28 liegt in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GschV.

Minimaler Gewässerraum an offenen Abschnitten

5.1.2 Eingedolte Fließgewässer

Bei Eindolungen wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (in nationalen und kantonalen Schutzgebieten) und Art. 41a Abs. 2 GSchV (ausserhalb von Schutzgebieten) ermittelt. Dazu wird vorgängig die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand des bestehenden Dolendurchmessers und/oder anhand von Referenzabschnitten (z.B. oberhalb angrenzender, offener Gewässerabschnitt) hergeleitet und plausibilisiert.

Minimaler Gewässerraum

Beurteilung Öffnungspotenzial

Fließgewässer dürfen grundsätzlich nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Für die Beurteilung, dass kein Öffnungspotenzial besteht, wird nachgewiesen, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten (z.B. sehr tiefe Lage der Dole) eine Offenlegung unmöglich wäre und dass weder Revitalisierungspotenzial noch Vernetzungsprojekte oder andere Projekte zum Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung vorhanden sind.

Öffnungspotenzial

Die Stadt Zürich interpretiert die Formulierung «nicht möglich» im Sinne von Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG i.V.m. § 15 k Abs. 3 HWSchV so, dass eine Offenlegung mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht möglich erscheint. In diesem Sinn kann auf die offene Wasserführung jeweils ver-

zichtet werden, wo die räumlichen Verhältnisse eine offene Bachführung verunmöglichen oder unzumutbar erschweren.⁶ Unterschiedliche topografische Verhältnisse und die unterschiedlich dichte Besiedlung verlangen differenzierte Lösungen.

Vorliegend besitzt ein eingedolter Abschnitt kein (theoretisches) Öffnungspotenzial, wenn nachgewiesen werden kann, dass langfristig eine Ausdolung technisch nicht machbar bzw. sinnvoll ist.

Eingedolte Gewässerabschnitte ohne Öffnungspotenzial

Besteht für einen eingedolten Fliessgewässerabschnitt mit Sicherheit kein Öffnungspotenzial an der heutigen Lage (z.B. weil die Dole sehr tief oder ggf. im Strassenraum liegt) zeigt eine Querprofil-Betrachtung, ob der minimale Gewässerraum für die Ableitung eines HQ100/300 ausreichend ist, oder ob eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich ist. Eine sog. minimale Eingriffsbreite⁷ (vgl. Abbildung in Anhang A6, Teil 1) für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen allfälligen Ersatz der Dole muss zwingend gewährleistet sein.

Gewässerabschnitte ohne Öffnungspotenzial
Minimale Eingriffsbreite

Die Gewässerraumausscheidung gemäss minimaler Eingriffsbreite entlang eines eingedolten Abschnitts ohne Öffnungspotenzial entspricht in der Stadt Zürich dem Abschnitts-Typ Eo-S (vgl. Kapitel 7).

Abschnitts-Typ
Eo-S

Bei eingedolten Fliessgewässern ist im Einzelfall ein Verzicht möglich. Ein Verzicht erfolgt mit grösster Zurückhaltung. Der Gewässerraum stellt unter anderem sicher, dass keine neuen Werke in die Nähe der Eindolung eingebracht werden und sichert damit den erforderlichen Raum für eine Sanierung oder einen Ersatz der Dole. Deshalb wird vor jedem Verzicht zuerst die Möglichkeit einer asymmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums und anschliessend die Möglichkeit einer Reduktion (allenfalls lediglich zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite), evtl. kombiniert mit einer asymmetrischen Anordnung, geprüft. Für einen Verzicht müssen zusammenfassend folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Verzicht auf Gewässerraum

- Vom eingedolten Fliessgewässer geht keine Hochwassergefährdung aus, oder es dient nicht zur Behebung einer Hochwassergefährdung (überdeckter HW-Entlastungskanal). Ein Verzicht ist bei einer vorliegenden Hochwassergefährdung nur dann möglich, wenn ein Wasserbauprojekt auf Stufe Vorprojekt vorliegt, welches nachweist, dass die

⁶ Direktes Zitat von Fritzsche Christoph, in: Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, hrsg. von Peter Hettich, Luc Jansen, Roland Norer, Zürich 2016, Art. 38 Rz. 21.

⁷ Die sog. minimale Eingriffsbreite bezeichnet den Raum, welcher bei Eindolungen ohne Öffnungspotenzial für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung oder einen allfälligen Ersatz der Dole benötigt wird. Eine schematische Abbildung ist in Anhang A6, Teil 1 zu finden.

vorliegende Hochwassergefährdung mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann und die Dole ihre Funktion als Gewässer verliert.

- Für das eingedolte Fließgewässer besteht nachweislich kein Öffnungspotenzial.
- Die Dole ist durch anderweitige planerische Festlegungen mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt.
- Es liegt eine detaillierte hydraulische und bauliche Überprüfung der Dole vor.

Bei einem Verzicht auf einen Gewässerraum bei eingedolten Fließgewässern werden folgende Nachweise erbracht:

- Die baulichen Gegebenheiten (z.B. sehr tiefe Lage der Dole) verunmöglichen (rein technisch gesehen) eine Offenlegung der Dole an dieser Lage.
- Es besteht weder Revitalisierungspotenzial (grosser Nutzen oder prioritärer Abschnitt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung) noch sind Vernetzungsprojekte oder andere Projekte zum Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung vorhanden.
- Die Eindolung wird hydraulisch und baulich überprüft und das Resultat der Prüfung wird dargelegt. Bei der hydraulischen Prüfung wird eine detaillierte Betrachtung der Eindolung sowie eine Überprüfung des Gesamtsystems vorgenommen, wobei die Kapazitätsbestimmung anhand der Gefahrenkarte nicht ausreichend ist. Bei der baulichen Überprüfung wird die Bestandesdauer (Mindestdauer 80 Jahre) sowie die Baumethode abgeklärt. Die Bestandesdauer einer Eindolung kann mit dem Baujahr der Dole nachgewiesen werden bzw. mit der Angabe des erwarteten Erneuerungsjahres. Mit dem Nachweis der Baumethode (z.B. offener Grabenbau, Microtunneling, Liner, etc.) soll aufgezeigt werden, dass eine Erneuerung der Bachdole auch ohne Gewässerraum möglich ist. Die bauliche Überprüfung hat zum Ziel zu zeigen, dass für eine künftige Erneuerung/Vergrösserung der Dole sicher genügend Raum vorhanden ist und bleibt.
- Das eingedolte Fließgewässer ist durch anderweitige planerische Festlegungen, die primär dem Schutz des Gewässers vor Überstellung dienen (z.B. Gewässerbau- oder abstandslinien; nicht dazu zählen Verkehrsbaulinien oder der Strassen- und Wegabstand nach PBG), mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt.

Die Stadt Zürich erachtet Verkehrsbaulinien als probates und seit ihrer Einführung bewährtes Mittel zum Schutz von Bachwasserleitungen, Kanälen und weiteren Werkleitungen. Entsprechend hat die Stadt in der Vergangenheit darauf verzichtet, für den Schutz von Werkleitungen und Eindolungen zusätzliche Abstandslinien zu definieren, da diese Funktion über die Verkehrsbaulinien erfüllt wird.

Verkehrsbaulinien

Der Verzicht auf einen Gewässerraum entlang eines eingedolten Abschnitts ohne Öffnungspotenzial entspricht in der Stadt Zürich dem Abschnittstyp Eo-V (vgl. Kapitel 7 und letzter Abschnitt Kapitel 5.1.2 «Gewässerraumtypen für eingedolte Fliessgewässer in der Stadt Zürich»).

Abschnittstyp
Eo-V

Eingedolte Gewässerabschnitte mit Öffnungspotenzial

Wenn eine Hochwassergefährdung vorliegt, wird beurteilt, ob der minimale Gewässerraum ausreichend ist für den Hochwasserschutz.

Ist der minimale
Gewässerraum
ausreichend?

Weil Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz nicht überdeckt oder eingedolt werden dürfen, wird der Nachweis bei Gewässerabschnitten mit Öffnungspotenzial anhand der Querprofilbetrachtung für offene Fliessgewässer (vgl. Kapitel 5.2.1) erbracht. Es wird aufgezeigt, ob der minimale Gewässerraum ausreichend ist, oder ob eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich ist.

Die Erhöhung des Gewässerraums entlang eines eingedolten Abschnitts mit Öffnungspotenzial entspricht in der Stadt Zürich dem Abschnittstyp Em-S+ (vgl. Kapitel 7).

Abschnittstyp
Em-S+

Eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten ist unter Umständen möglich (vgl. Kapitel 5.3). Bei eingedolten Fliessgewässern im Strassenraum kann eine Reduktion fallweise auch ausserhalb des dicht überbauten Gebiets geprüft werden.

Ist eine Reduktion
geplant und mög-
lich?

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums bei eingedolten Gewässerabschnitten mit Öffnungspotenzial ist nur in dicht überbauten Gebieten möglich. Weil Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz nicht überdeckt oder eingedolt werden dürfen, wird mittels Querprofilbetrachtung für offene Fliessgewässer (vgl. Kapitel 5.2.1) nachgewiesen, dass:

- der Hochwasserschutz im reduzierten Gewässerraum sichergestellt ist.
- der Zugang für Unterhaltsarbeiten im reduzierten Gewässerraum sichergestellt ist.
- kein Revitalisierungspotenzial vorhanden ist resp. das Öffnungspotenzial im reduzierten Gewässerraum mit Sicherheit nicht geschmälert wird.

— keine Vernetzungsprojekte oder andere Projekte zum Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung vorhanden sind, in denen die Dole oder das Gebiet der Dole enthalten ist und deren Ziele im reduzierten Gewässerraum mit Sicherheit nicht geschmälert werden.

Die Anpassung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Reduktion) entlang eines eingedolten Abschnitts mit Öffnungspotenzial entspricht in der Stadt Zürich dem Abschnitts-Typ Em-A (Asymmetrie) resp. Em-R (Reduktion) (vgl. Kapitel 7).

Abschnitts-Typ
Em-A und Em-R

Wenn der minimale Gewässerraum ausreichend ist, die Nachweise für eine Anpassung (Asymmetrie, Reduktion) aber nicht erbracht werden können, wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV ausgeschieden.

Minimaler Gewässerraum bei Eindolungen

Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums entlang eines eingedolten Abschnitts mit Öffnungspotenzial entspricht in der Stadt Zürich dem Abschnitts-Typ Em-S (vgl. Kapitel 7).

Abschnitts-Typ
Em-S

Gewässerraumtypen für eingedolte Fliessgewässer in der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich erachtet die Voraussetzungen für eine Abweichung im Sinne von § 15 k Abs. 3 HWSchV in einer Vielzahl von Fällen im städtischen Gebiet als gegeben. Daraus ergeben sich die folgenden grundsätzlichen Gewässerraum-Typen für eingedolte Fliessgewässer (vgl. auch Kap. 7):

- (1) Bei eingedolten Abschnitten am Döltschibach wird der minimale Gewässerraum (Mindestbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV) nur dort ausgeschieden, wo langfristig eine Ausdolung technisch machbar und sinnvoll ist (theoretisches Öffnungspotenzial vorhanden). Bei Abschnitten mit theoretischem Öffnungspotenzial wird der Gewässerraum gemäss den kantonalen Vorgaben erarbeitet und ausgeschieden (minimal, erhöht, asymmetrisch, reduziert und gegebenenfalls harmonisiert).
- (2) Bei den eingedolten Abschnitten ohne Öffnungspotenzial wird der Schutz des Gewässers vor einer Überstellung als weiteres Kriterium angewandt:
 - a. Wenn der Zugang zur Dole nicht langfristig gesichert ist, wird entlang der Eindolung ohne Öffnungspotenzial die minimale Eingriffsbreite festgelegt.
 - b. Wenn der Zugang zur Eindolung ohne Öffnungspotenzial über Verkehrsbaulinien und das städtische Eigentum (Verwaltungsvermö-

gen Tiefbauamt) langfristig gesichert ist oder die Dole durch grossflächige Infrastrukturanlagen (z.B. Gleisfeld SBB) auch langfristig überstellt bleibt, wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

5.1.3 Abschnittsweise Beurteilung

Tabelle 2: Überprüfung der aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB).

^xBei eingedolten Abschnitten (kursiv): Dolengrösse (Rechteckabmessungen resp. Kreisdurchmesser)

Ab-schnitt	GSB gemäss Karte «Gewässer-Ökomorphologie» [m]	GSB gemäss AV-Daten (Bodenbedeckung) [m]	GSB gemäss Messung vor Ort [m]	Für GWR-Festlegung verwendete aGSB ^x [m]
1	-	-	-	0.315
2	-	-	-	0.7
3	-	-	-	0.3-0.6
4	-	-	-	0.315
5	-	-	-	0.315
6	-	-	-	0.315
7	-	-	-	0.315
8	-	-	-	0.25
9A	-	-	-	0.25
9B	-	-	-	0.25
10	-	-	-	0.25
11	-	-	-	0.25
12	-	-	-	2 Dolen à 0.25
13	0.7-1.0	0.8-1.0	grösstenteils 0.7	0.7
14	-	-	-	0.4
15	-	-	-	0.45 resp. 2 Dolen à 0.25
16	0.6	0.6-0.7 (lokal 1.2)	zwischen 0.6-0.8	0.6
17	0.6	0.7-0.8	0.6-0.7	0.6
18	0.7	0.5-0.8	-	0.7
19	0.9	0.6-0.8	-	0.9
20	0.8	0.6-0.7	-	0.8
21	0.6	0.7	-	0.6

22	0.5-0.7	0.4-0.5 (lokal 1.4)	-	0.5-0.7
23	0.4-0.8	0.5-0.9	-	0.4-0.8
24	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>			
25	0.5	0.9-1.0	variabel, lokale Aufweitungen; durchschnittlich 0.8	0.8
26	1.3	1.8-2.0	grösstenteils 1.2-1.4	1.3
27	0.8	0.7-0.9	-	0.8
28	2.0	1.9-2.2	-	2.0

Entlang der Abschnitte 13, 16, 17, 25 und 26 ist eine grössere Differenz zwischen der Gerinnesohlenbreite gemäss Karte «Gewässer-Ökomorphologie» sowie der Breite gemäss der Ebene «Bodenbedeckung» in den AV-Daten vorhanden. Bei diesen Abschnitten wurde zusätzlich die Gerinnesohlenbreite vor Ort gemessen. Aufgrund der Resultate der Messungen wird in Abschnitt 13 die aktuelle Gerinnesohlenbreite auf 0.7 m und in Abschnitt 25 auf 0.8 m festgelegt.

Verifikation aktuelle Gerinnesohlenbreite

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die minimalen Gewässerraumbreiten je Abschnitt. Die Gewässerraumbreiten entlang eingedolter Abschnitte ohne Öffnungspotenzial (minimale Eingriffsbreite) werden später in Kapitel 5.2.1 in Tabelle 6 ausgewiesen.

Minimale Gewässerraumbreite

Tabelle 3: Übersicht minimale Gewässerraumbreiten je Abschnitt; Rot: geltender Wert für den minimalen Gewässerraum. X: Bei eingedolten Abschnitten: Dolengrösse (Rechteckabmessungen resp. Kreisdurchmesser)

Ab-schnitt	aGSB ^x [m]	Breiten-variabilität [Faktor]	nGSB rech-nerisch [m]	nGSB gewählt [m]	Schutz-gebiet gemäss GSchV	Min. GWR nach Art. 41a Abs. 1 GSchV [m]	Min. GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV [m]
1	0.315	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
2	0.7	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
3	0.3-0.6	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
4	0.315	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
5	0.315	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0

Gewässerraumfestlegung Döltschibach nach vereinfachtem Verfahren nach § 15 e HWSchV
Pilot Stadt Zürich

6	0.315	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
7	0.315	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
8	0.25	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
9A	0.25	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
9B	0.25	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
10	0.25	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
11	0.25	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
12	2x 0.25	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
13	0.7	keine bis einge- schränkt 1.5 / 2	1.05-1.4	1.05- 1.4	nein	11.3-13.4	11.0
14	0.4	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
15	2x 0.25	keine / eingedolt 2.0	< 2.0	< 2.0	nein	k.A.	11.0
16	0.6	keine 2.0	1.2	1.2	nein	12.2	11.0
17	0.6	eingeschränkt 1.5	0.9	0.9	nein	11.0	11.0
18	0.7	eingeschränkt 1.5	1.05	1.05	nein	11.3	11.0
19	0.9	eingeschränkt 1.5	1.35	1.35	nein	13.1	11.0
20	0.8	eingeschränkt 1.5	1.2	1.2	nein	12.2	11.0
21	0.6	eingeschränkt 1.5	0.9	0.9	nein	11.0	11.0
22	0.5-0.7	eingeschränkt bis ausgeprägt 1 / 1.5	0.7-0.75	0.75	nein	11.0	11.0

Gewässerraumfestlegung Döltschibach nach vereinfachtem Verfahren nach § 15 e HWSchV

Pilot Stadt Zürich

23	0.4-0.8	keine bis eingeschränkt 1.5 / 2	0.8-1.2	1.2	nein	12.2	11.0
24	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>						
25	0.5	eingeschränkt 1.5	0.75	0.75	nein	11.0	11.0
26	1.3	eingeschränkt 1.5	1.95	1.95	nein	16.7	11.0
27	0.8	eingeschränkt bis ausgeprägt 1.0	0.8-1.2	1.2	nein	12.2	11.0
28	2.0	eingeschränkt 1.5	3.0	2.0	ja	17.0	12.0

Die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite in den offenen Abschnitten des Döltschibachs liegt mit zwei Ausnahmen zwischen 0.75 und 1.2 m. Im Abschnitt 26 beträgt die Breite 1.95 m, im Abschnitt 28 sogar 3.0 m. Zur Plausibilisierung wird ein Vergleich mit vier natürlichen / naturnahen Referenzabschnitten anderer Bäche in der Stadt Zürich angestellt

Plausibilisierung natürliche Gerinnesohlenbreite offene Abschnitte

Tabelle 4: Eigenschaften der Referenzabschnitte zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Referenzabschnitt: Gewässer, Ort	Ökomorphologie	Breitenvariabilität	Fläche Einzugsgebiet im Vergleich zum Döltschibach	Topografie	nGSB [m]
Albisrieder Dorfbach, Bachwiesenpark	Natürlich / naturnah	ausgeprägt	Ähnlich gross wie im Bereich des Beginns der Eindolung (Abschnitt 13)	Vergleichbar mit Abschnitt 13-25	1.8
Kolbenhofbach, Schule Bachtobel	Natürlich / naturnah	ausgeprägt	Ähnlich gross wie vor Einmündung Läufebach (Abschnitt 23)	Vergleichbar mit Abschnitt 13-25	0.6
Albisgüetlibach, «Tobel» vor Mündung in Sihl	Natürlich / naturnah	ausgeprägt	Ähnlich gross wie in obersten Abschnitten (Abschnitt 26-28)	Steiles Bachtobel, vergleichbar mit Abschnitt 28	1.8
Höcklerbach, Bereich Tunnelportal Uetlibergtunnel	Natürlich / naturnah	ausgeprägt	Ähnlich gross wie in obersten Abschnitten (Abschnitt 26-28)	Vergleichbar mit Abschnitt 26	1.4

Der Vergleich mit den Referenzabschnitten zeigt einerseits, dass eine gewisse Variabilität der Sohlenbreiten natürlich vorhanden ist. Andererseits zeigt er auf, dass natürliche Gerinnesohlenbreiten zwischen 0.75 m und 2 m

Wahl natürliche Gerinnesohlenbreite

für den Döltschibach plausibel sind. Aus diesem Grund wird mit einer Ausnahme für alle Abschnitte die natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss Herleitung mit dem Faktor der Breitenvariabilität verwendet. In Abschnitt 28 erscheint eine nGSB von 3.0 m im Vergleich zu den Referenzabschnitten (insb. dem Albisgüetlibach) sowie den unten anschliessenden Abschnitten zu hoch, und es wird eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.0 m gewählt.

Für die eingedolten Abschnitte des Döltschibachs (Nr. 1-12, 14, 15) dient das oberhalb angrenzende offene Gerinne als Referenz. Damit kann für diese Abschnitte eine natürliche Gerinnesohlenbreite im Bereich von 1 – 2 m angenommen werden. Ab Abschnitt 13 ist der eingedolte Döltschibach auf max. 200 L/s dotiert. Die Sohlenbreite für ein natürliches Gewässer mit einem solchen geringen Abfluss beträgt mit Sicherheit < 2 m.

Plausibilisierung (Referenz) nGSB eingedolte Abschnitte

Bei eingedolten Abschnitten kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden (Kriterien für einen Verzicht vgl. Kapitel 5.1.2).

Verzicht auf Gewässerraum

Tabelle 5: Beurteilung der eingedolten Abschnitte bezüglich Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung.

Allgemeiner Baulicher Zustand:

- Stufe 1 = starke Mängel
- Stufe 2 = Mittlere Mängel
- Stufe 3 = Leichte Mängel
- Stufe 4 = Keine Mängel

Ab-schnitt	Öffnungspotenzial	Schutz vor Überstellung	Bauliche Überprüfung	Fazit
1	Nein. Offenlegung technisch nicht möglich bzw. sinnvoll wegen sehr tiefer Lage der Dole (3.5 bis 6 m), sowie wegen Lage innerhalb Grundwasserschutzzone S3.	Keine planerische Festlegung für Schutz vor Überstellung	k.A.	Kein Verzicht
2	Nein. Offenlegung technisch nicht möglich bzw. sinnvoll wegen sehr tiefer Lage der Dole (1.9 bis 6 m), sowie wegen Lage innerhalb Grundwasserschutzzone S3.	Auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvormögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbaulinien	Baujahr: grösstenteils 1975/1976, auf unterstem Teilabschnitt 1995 Allgemeiner Baulicher Kanalzustand: Stufen 3 und 4 Baumethode: grabenlos	Verzicht auf Gewässerraum
3	Nein. Offenlegung technisch nicht möglich bzw. sinnvoll: — Tiefe Lage der Dole (2.15 bis 3.7 m)	Keine planerische Festlegung für Schutz vor Überstellung	k.A.	Kein Verzicht

	<ul style="list-style-type: none"> — enge Platzverhältnisse; innerhalb des Abschnitts 3 wären von einer Ausdolung mit Regelprofil ein Gebäude, der Langsamverkehrsweg, das Wasseranreicherungsbecken Hardhof sowie das Tramtrassee betroffen — Lage innerhalb Grundwasserschutzzone S1, S2 und S3; gemäss dem Schutzzoneglement für das Grundwasserwerk Hardhof vom 31.1.2022 muss das eingedolte Gewässer regelmässig auf seine Dichtheit geprüft werden, d.h. auch ein ausgedoltes Gerinne müsste zuverlässig abgedichtet werden 			
4	<p>Nein.</p> <p>Für den Abschnitt sind Einträge im kommunalen Verkehrsrichtplan vorhanden (Velo und Fussweg mit erhöhter Aufenthaltsqualität). Ein breiter Strassenraum wird sodann für das Crowd-Management aufgrund des geplanten Stadions Hardturm benötigt.</p>	<p>Auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbaulinien</p>	<p>Baujahr: 1994</p> <p>Allgemeiner Baulicher Kanalzustand: Stufe 4</p> <p>Baumethode: grabenlos</p>	<p>Verzicht auf Gewässerraum</p>
5	<p>Nein.</p> <p>Kein Öffnungspotential an dieser Lage. Die Dole liegt mitten im Strassenraum. Die Strasse hat Erschliessungsfunktion, weshalb eine Ausdolung an bestehender Stelle nicht möglich ist. Die Trottoirbreiten am Sportweg weisen teils massive Defizite aus.</p>	<p>Keine planerische Festlegung für Schutz vor Überstellung (zwar in städtischem Eigentum, aber nicht im Verwaltungsvermögen Tiefbauamt)</p>	<p>k.A.</p>	<p>Kein Verzicht</p>
6	<p>Nein.</p> <p>Die Eindolung liegt vollständig innerhalb des Strassenraums der überkommunal klassierten Pfingstweidstrasse. Aufgrund dieser Klassierung muss die Leistungsfähigkeit der Strasse erhalten bleiben (vgl.</p>	<p>Auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), undzwischen Verkehrsbaulinien</p>	<p>Baujahr: 1994</p> <p>Allgemeiner Baulicher Kanalzustand: Stufe 4</p> <p>Baumethode: grabenlos</p>	<p>Verzicht auf Gewässerraum</p>

Gewässerraumfestlegung Döltschibach nach vereinfachtem Verfahren nach § 15 e HWSchV

Pilot Stadt Zürich

		Art. 104 Abs. 2 ^{bis} Kantonsverfassung). Es sind diverse Einträge im regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten (Velo, Fuss, MIV und ÖV). Ausserdem weisen die Trottoirbreiten Defizite auf.		
7	Ja	Keine planerische Festlegung für Schutz vor Überstellung	k.A.	Kein Verzicht
8	Nein. Offenlegung technisch nicht möglich wegen Querung SBB-Gleisfeld.	Lage unter grossflächiger Infrastrukturanlage: SBB-Gleisfeld	Baujahr: 1962 Allgemeiner Baulicher Kanalzustand: Stufe 3 Baumethode: grabenlos	Verzicht auf Gewässerraum
9A	Ja	Keine planerische Festlegung für Schutz vor Überstellung	k.A.	Kein Verzicht
9B	Nein. Offenlegung nicht sinnvoll wegen räumlichen Verhältnissen und Sicherheitsaspekten (Crowd Management Stadion Letzigrund).	Keine planerische Festlegung für Schutz vor Überstellung.	k.A.	Kein Verzicht
10	Nein. Offenlegung technisch nicht möglich bzw. sinnvoll wegen sehr tiefer Lage Dole (3.6 bis 4.9 m) sowie wegen Querung Tramlinien-/Haltestelle.	Auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbaulinien	Baujahr: 1986 Allgemeiner Baulicher Kanalzustand: Stufe 3 Baumethode: offener Grabenbau	Verzicht auf Gewässerraum
11	Ja	Auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbaulinien	k.A.	Kein Verzicht
12	Ja. Eine Ausdolung erscheint aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse bei der Albisriederstrasse und «Knoten Hubertus» zwar nicht realistisch. Ein grundsätzliches, langfristiges Öffnungspotenzial liegt jedoch aufgrund der Höhenlage der Dole sowie der Lage zwi-	Auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbaulinien	Baujahr: grösstenteils 1995, oberster Teilabschnitt 1985 Allgemeiner Baulicher Kanalzustand: Stufe 4 Baumethode: offener Grabenbau	Kein Verzicht

	schen Abschnitt 11 (Offenlegung geplant) und Abschnitt 13 (offen) vor (vgl. Tabelle 13).			
14	Nein. Offenlegung nicht sinnvoll wegen engen räumlichen Verhältnissen (vgl. Tabelle 13).	Auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbaulinien	Baujahr: 1990 Allgemeiner Baulicher Kanalzustand: Stufe 4 Baumethode: offener Grabenbau	Verzicht auf Gewässerraum
15	Ja	Keine planerische Festlegung für Schutz vor Überstellung	k.A.	Kein Verzicht

In den Abschnitten 2, 4, 6, 10 und 14 liegt die Eindolung sowohl auf öffentlichem Grund im Verwaltungsvermögen des Tiefbauamtes (TAZ) als auch zwischen den Verkehrsbaulinien. Damit ist der Zugang zur Dole zwecks Unterhalt langfristig gesichert und die Dole mit Sicherheit vor einer Überstellung geschützt.

In Abschnitt 8 kann durch die Lage der Eindolung unter den SBB-Gleisen der Zugang zwecks Unterhalts nur durch die Leitung selbst erfolgen. Ebenso ist die Dole durch die Gleise vor einer weiteren Überstellung geschützt.

In den Abschnitten 2, 4, 6, 8, 10 und 14 wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Damit werden diese Abschnitte in den folgenden Schritten nicht mehr beurteilt resp. thematisiert.

5.2 Erhöhung Gewässerraum (Schritt 3)

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Gewässernutzung erforderlich ist.

5.2.1 (1) Hochwasserschutz

Anhand der Gefahrenkarte wird geprüft, ob am betroffenen Abschnitt eine Hochwassergefährdung, die auf eine ungenügende Gerinnekapazität zurückzuführen ist, vorliegt (Schwachstellen HQ₃₀ bis HQ₃₀₀). Liegt keine Gefährdung vor, ist der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum ausreichend.

Gewährleistung Hochwasserschutz

Bei einem Hochwasserschutzdefizit muss nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz sowie

Minimaler Gewässerraum ausreichend?

den Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleisten zu können. Ist der minimale Gewässerraum auch nach Prüfung einer möglichen Anpassung des Unterhaltstreifens nicht ausreichend, wird der minimale Gewässerraum auf den gemäss Querprofilbetrachtung erforderlichen Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erhöht.

Geht von einem eingedolten Fließgewässer eine Hochwassergefährdung aus oder dient dieses zur Behebung einer Hochwassergefährdung (Hochwasserentlastungskanal), wird wie folgt vorgegangen:

- Bei Abschnitten ohne theoretisches Öffnungspotenzial: Anhand der Ermittlung der sog. minimalen Eingriffsbreite (vgl. Abbildung in Anhang A6, Teil 1) wird der für den Hochwasserschutz notwendige Raumbedarf bestimmt.
- Bei Abschnitten mit theoretischem Öffnungspotenzial: Anhand einer Querprofilbetrachtung wird der für den Hochwasserschutz notwendige Raumbedarf ermittelt (analog einem offenen Gewässerabschnitt).

Eingedolte Fließgewässer

Die Hydrologie des Döltschibaches ist von mehreren Entlastungen geprägt. Die zu erwartenden Abflüsse bei HQ100 (Dotierwassermengen im Döltschibach) basieren auf den GEP-Prognose-Daten von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (vgl. Kap. 2.5.8). In diesen Daten werden die beiden GEP-Hochwasserschutzmassnahmen "Rütenenbächli" (Baujahr ab 2030) sowie "Letzigraben" (Baujahr 2025/2026, zurzeit auf Stufe Vorprojekt) berücksichtigt. Es wird datenbasiert von einem funktionierenden Gesamtsystem bei HQ100 ausgegangen. Die geltenden Abflusswerte bei HQ100 sind in Abbildung 24 dargestellt.

Beschrieb Gesamtsystem Döltschibach

Hydrologie und Dotierwassermengen

Für die Abflüsse bei einem HQ300 wird gemäss Vorgaben des AWEL (Dokument «GewR Stadt Zürich, Pilotprojekt Döltschibach – Anforderungen an die Hochwasserschutzbreitenbestimmung, 21.10.2022) davon ausgegangen, dass gleich viel Abfluss in die Mischwasser- resp. Regenwasserkanäle entlastet wird wie bei einem HQ100. Somit erhöht sich der dotierte HQ300-Abfluss im Döltschibach gegenüber dem dotiertem HQ100-Abfluss um die Differenz des aus dem Einzugsgebiet stammenden Abflusses zwischen HQ300 und HQ100:

$$HQ300_{\text{dotiert}} = HQ100_{\text{dotiert}} + (HQ300_{\text{EZG}} - HQ100_{\text{EZG}})^8$$

8 $HQ300_{\text{dotiert}}$ = Abfluss im dotierten Döltschibach bei Schutzziel HQ300; $HQ100_{\text{dotiert}}$ = Abfluss im dotierten Döltschibach bei Schutzziel HQ100; $(HQ300_{\text{EZG}} - HQ100_{\text{EZG}})$ = der beim HQ300 gegenüber HQ100 erhöhte Zufluss aus dem gesamten Einzugsgebiet.

Mit dieser konservativen Annahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei sehr grossen Abflüssen die Einläufe in die Entlastungen durch Geschwemmsel verlegt sein oder andere Phänomene zu einem Teilversagen der Entlastungen führen können. Bei einem solchen Teilversagen sind die entlasteten Wassermengen bei HQ300 nicht wesentlich grösser als bei einem HQ100. Die geltenden Abflusswerte bei HQ300 sind in Abbildung 25 dargestellt. Die Differenz des aus dem Einzugsgebiet stammenden Abflusses zwischen HQ300 und HQ100 ($HQ300_{EZG} - HQ100_{EZG}$) wird dabei abschnittsweise aus den Abflusswerten der aktuellen, rechtsgültigen Gefahrenkarte (vgl. Kapitel 2.3.11) berechnet.

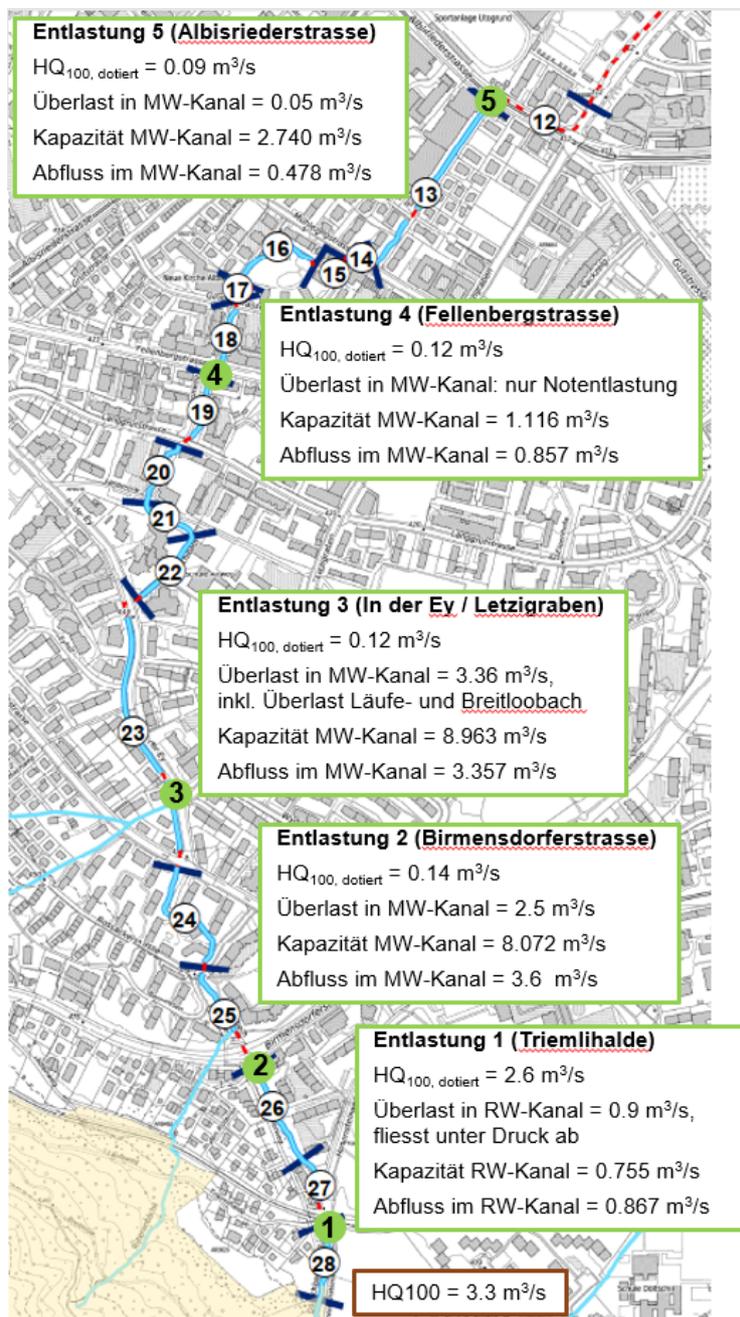


Abbildung 24: Döltschibach mit Entlastungssystem, Angaben für **HQ100**
Grüne Punkte: Entlastungen; *Braune Box:* Abfluss undotiert (© revidierte Gefahrenkarte, Erlass 3.2.2023); *Grüne Boxen:* HQ_{dotiert}: Dotierter Abfluss im Döltschibach, *Überlast in MW-/RW-Kanal:* Vom Döltschibach in Kanal entlasteter Abfluss, *Kapazität RW-/MW-Kanal:* Kapazität mit Füllung 85%, geltend für die jeweils erste Haltung ab der Entlastung, *Abfluss im MW-/RW-Kanal:* Entlastung aus Döltschibach + weitere Abflüsse

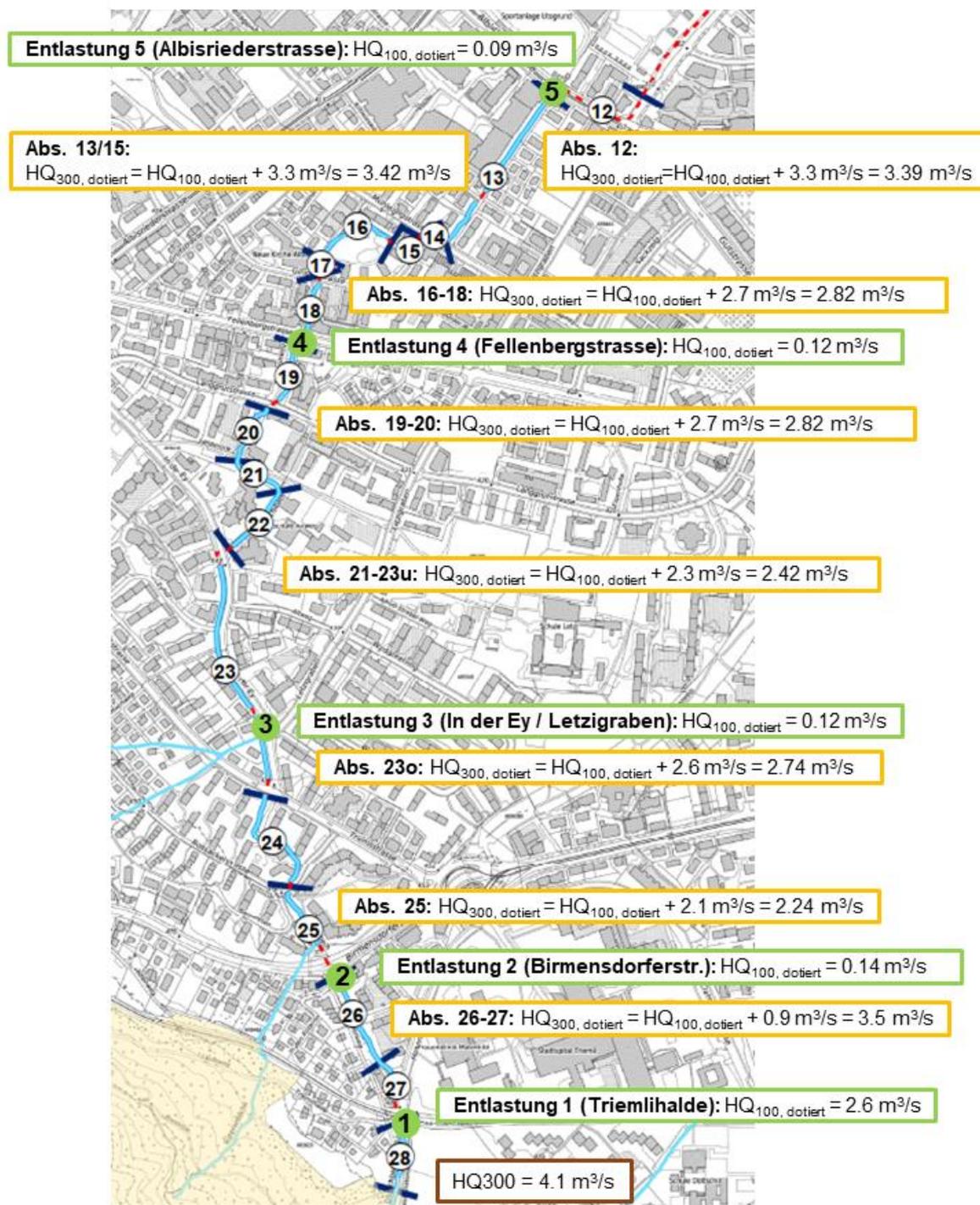


Abbildung 25: Döltschibach mit Entlastungssystem, Angaben für **HQ300**
 Grüne Punkte/Boxen: Entlastungen; Braune Box: HQ300-Abfluss undotiert (© revidierte Gefahrenkarte, Erlass 3.2.2023); Gelbe Boxen: HQ300-Abfluss dotiert

Aufgrund der mittleren und hohen Hochwasserrisiken gemäss der Risikokarte (Kap. 2.3.12) gilt für die eingedolten Abschnitte 12 und 14-15 sowie die offen geführten Abschnitte 13 und 16 bis 28 das Schutzziel HQ300.

Schutzziele

Für die Abschnitte 1 bis 11 weist die Risikokarte keine durch den Döltschibach verursachten Hochwasserrisiken auf (dort, wo Risiken dargestellt sind, stammen diese von anderen Gewässern), weshalb das Schutzziel HQ100 gilt.

Es wird für alle offenen Abschnitte der für den Hochwasserschutz erforderliche Raumbedarf gemäss den Vorgaben der Informationsplattform Gewässerraum des AWEL berechnet. Auch für Abschnitte, in welchen in Schritt 4 eine Reduktion geprüft wird, wird der für den Hochwasserschutz erforderliche Raumbedarf ermittelt. Die ausführlich dokumentierten Nachweise sind in Anhang A6 ersichtlich.

Offene Abschnitte

Für heute eingedolte Abschnitte mit einem theoretischen Öffnungspotenzial wird der für den Hochwasserschutz erforderliche Raumbedarf ebenfalls berechnet. Dabei ist nicht relevant, ob die Abschnitte im Ist-Zustand ein Hochwasserschutzdefizit aufweisen oder nicht.

Eingedolte Abschnitte mit theoretischem Öffnungspotenzial

Bei eingedolten Abschnitten ohne theoretisches Öffnungspotenzial wird die minimale Eingriffsbreite gemäss den Vorgaben der Informationsplattform Gewässerraum des AWEL berechnet (Nachweise vgl. Anhang A6). Bei Abschnitten mit einer minimalen Eingriffsbreite wird keine Angabe zum HWS-Defizit gemacht, weil der Raumbedarf für den Hochwasserschutz der minimalen Eingriffsbreite als Berechnungsgrundlage immanent ist. Alle Abschnitte, bei welchen auf einen Gewässerraum verzichtet wird, weisen kein Hochwasserschutzdefizit auf (Herleitung über den GEP Stadt Zürich im Anhang A6).

Eingedolte Abschnitte ohne theoretisches Öffnungspotenzial

Der Raumbedarf Hochwasserschutz wird für die offen geführten Abschnitte (13 und 16 bis 28) sowie die heute eingedolten Abschnitte mit theoretischem Öffnungspotenzial (7, 9A, 11, 12, 15) bestimmt.

Fazit Raumbedarf Hochwasserschutz

Der Raumbedarf für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist entlang der Abschnitte 16, 19, 20 und 26 grösser als der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum, weshalb eine Erhöhung angezeigt ist (Tabelle 6). Entlang der anderen offenen Abschnitte ist der Raumbedarf kleiner resp. gleich breit wie der minimale Gewässerraum, auf eine Erhöhung kann verzichtet werden. Die detaillierten Berechnungen sind in Anhang A6 enthalten.

Bei Abschnitten ohne theoretisches Öffnungspotenzial wird die minimale Eingriffsbreite ermittelt, welche die hochwassersichere Durchleitung bis zum Schutzziel erlaubt.

Tabelle 6: Abschnittsweise Beurteilung des Raumbedarfs Hochwasserschutz resp. der minimalen Eingriffsbreite

Abs.	Bemessungsabfluss [m ³ /s]	Raumbedarf HWS (inkl. beidseitiger Unterhaltstreifen) resp. minimale Eingriffsbreite [m]	Anpassung Unterhaltstreifen	Erhöhung GWR aus Sicht HWS	Gewählter GWR HWS [m]
1	0.09 m ³ /s (HQ100)	2.63 (minimale Eingriffsbreite)	-	Nein	2.63
2	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>				
3	0.09 m ³ /s (HQ100)	2.63 (minimale Eingriffsbreite)	-	Nein	2.63
4	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>				
5	0.09 m ³ /s (HQ100)	2.63 (minimale Eingriffsbreite)	-	Nein	2.63
6	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>				
7	0.09 m ³ /s (HQ100)	11.0	-	Nein	11
8	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>				
9A	0.09 m ³ /s (HQ100)	11.0	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt linksseitig Strasse (Herdernstrasse) vorhanden	Nein	8
9B	0.09 m ³ /s (HQ100)	2.50 (minimale Eingriffsbreite)	-	Nein	2.5
10	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>				
11	0.09 m ³ /s (HQ100)	11.0	-	Nein	11
12	3.39 m ³ /s (HQ300)	12.4	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt rechtsseitig Strasse (Albisriederstrasse) vorhanden	Nein	9.4

Gewässerraumfestlegung Döltschibach nach vereinfachtem Verfahren nach § 15 e HWSchV
Pilot Stadt Zürich

13	3.42 m ³ /s (HQ300)	12.9	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt rechtsseitig Strasse (Holzwiesweg) vorhanden	Nein	9.9
14	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>				
15	3.42 m ³ /s (HQ300)	12.4	Ja, einseitig: entlang Teil-Abschnitt rechtsseitig Strasse (Ginsterstrasse) vorhanden. Zudem: kleines Gewässer (aGSB = 0.5 m, Dole), ein einseitiger Unterhaltstreifen ist ausreichend	Nein	9.4
16	2.82 m ³ /s (HQ300)	11.9	-	Ja	11.9
17	2.82 m ³ /s (HQ300)	11.8	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt linksseitig Strasse (Süsslerenstrasse) vorhanden	Nein	8.8
18	2.82 m ³ /s (HQ300)	11.8	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt linksseitig Fussweg (Süsslerenweg) vorhanden	Nein	8.8
19	2.82 m ³ /s (HQ300)	11.9	-	Ja	11.9
20	2.82 m ³ /s (HQ300)	12	-	Ja	12
21	2.42 m ³ /s (HQ300)	12.4	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt rechtsseitig Fussweg vorhanden	Nein	9.4
22	2.42 m ³ /s (HQ300)	11.5	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt linksseitig Fussweg vorhanden	Nein	8.5
23	2.42 m ³ /s (HQ300)	12.6	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt rechtsseitig Strasse (In der Ey) vorhanden	Nein	9.6
24	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>				
25	2.24 m ³ /s (HQ300)	11.3	Ja, einseitig: entlang gesamtem Abschnitt linksseitig Fussweg (Kellerweg) vorhanden	Nein	8.3
26	3.5 m ³ /s (HQ300)	16.1	-	Ja	16.1
27	3.5 m ³ /s (HQ300)	12.6	Ja, einseitig: entlang Teil-Abschnitt rechtsseitig Strasse (Hohensteinweg) vorhanden. Zudem: kleines Gewässer (aGSB = 0.8	Nein	9.6

			m), ein einseitiger Unterhaltsstreifen ist ausreichend		
28	4.1 m ³ /s (HQ300)	16	-	Nein	16

5.2.2 (2) Revitalisierung

Um zu klären, ob der Gewässerraum für eine Revitalisierung erhöht werden muss, werden folgende Kriterien betrachtet:

Prüfung Raumbedarf Revitalisierung

- Grosser Nutzen gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung
- Abschnitt Revitalisierungsmassnahmen 1. Priorität (Umsetzungshorizont 2015 bis 2035) gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung
- Wenig beeinträchtigter, naturnaher Abschnitt gemäss Gewässerökomorphologie
- Vorranggebiet für ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer gemäss kantonalem Richtplan
- Eintrag für Gewässerrevitalisierungen im kantonalen Richtplan

Trifft eines dieser Kriterien zu, besteht am entsprechenden Gewässerabschnitt Revitalisierungspotenzial. An Gewässerabschnitten mit Potenzial für eine Revitalisierung sowie an wenig beeinträchtigten, naturnahen oder natürlichen Abschnitten ist ohne weiteren Nachweis mindestens der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auszuscheiden.

Tabelle 7: Abschnittsweise Beurteilung des Raumbedarfs aus Sicht Revitalisierung. Rot: Erhöhung aus Sicht Revitalisierung.

Ab-schnitt	Revitali-sierungs-nutzen	Revitalisie-rungs-potenzial	Gewässer-Ökomor-phologie	Vorrangge-biet gem. kantonalem Richtplan	Erhöhung GWR aus Sicht Revitali-sierung	Gewählter GWR Revitalisierung [m]
1	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
2	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
3	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
4	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
5	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
6	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
7	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
8	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
9A	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
9B	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
10	gering	nein	eingedolt	nein	nein	11
11	gering / mittel	nein	eingedolt	nein	nein	11

Gewässerraumfestlegung Döltschibach nach vereinfachtem Verfahren nach § 15 e HWSchV
Pilot Stadt Zürich

12	mittel	nein	eingedolt	nein	nein	11
13	mittel	nein	wenig beeinträchtigt - künstlich/naturfremd	nein	ja Raumbedarf Bio- diversitätskurve	11.3
14	mittel	nein	eingedolt	nein	nein	11
15	mittel	nein	eingedolt	nein	nein	11
16	gering	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja Raumbedarf Bio- diversitätskurve	12.2
17	gering	nein	wenig beeinträchtigt	nein	nein Raumbedarf Bio- diversitätskurve entspricht dem minimalen Ge- wässerraum	11
18	gering	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja Raumbedarf Bio- diversitätskurve	11.3
19	gering	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja Raumbedarf Bio- diversitätskurve	13.1
20	gering	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja Raumbedarf Bio- diversitätskurve	12.2
21	gering	nein	wenig beeinträchtigt	nein	nein Raumbedarf Bio- diversitätskurve entspricht mini- malem Gewässer- raum	11
22	gering	nein	wenig - stark beein- trächtigt	nein	nein Raumbedarf Bio- diversitätskurve entspricht mini- malem Gewässer- raum	11
23	gering	nein	stark beeinträchtigt – künstlich/naturfremd	nein	nein	11
24	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>					
25	mittel	nein	stark beeinträchtigt	nein	nein	11
26	gross	ja	wenig beeinträchtigt	nein	ja	16.7

						Raumbedarf Bio-diversitätskurve
27	mittel-gross	ja	stark beeinträchtigt	nein	ja	12.2
						Raumbedarf Bio-diversitätskurve
28	mittel	nein	stark beeinträchtigt	ja	nein	17
						Raumbedarf Bio-diversitätskurve entspricht minimalem Gewässerraum

Beim Döltschibach ist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung entlang des Kellerwegs (Abschnitte 26/27) ein grosser Revitalisierungsnutzen vorhanden. Weiter weisen einige Abschnitte eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. Der Gewässerraum wird entlang dieser Abschnitte gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden, was jedoch teilweise dem minimalen Gewässerraum entspricht und daher keine Erhöhung darstellt.

Fazit Raumbedarf Revitalisierung

In den folgenden Abschnitten wird der Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erhöht: Abschnitte 13, 16, 18-20, 26 und 27.

Im Abschnitt 13 sind ein «künstlich/naturfremder» sowie ein «wenig beeinträchtigter» Teilabschnitt vorhanden. In den beiden Teilabschnitten ist der rechnerisch ermittelte Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve unterschiedlich (13.4 m resp. 11.3 m, vgl. Tabelle 3 in Kapitel 5.1.3). Eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung ist aufgrund des «wenig beeinträchtigten» Teilabschnitts nötig. Damit wird der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve des wenig beeinträchtigten Teilabschnittes (11.3 m) verwendet, um entlang des gesamten Abschnitt 13 den Gewässerraum zu erhöhen.

Revitalisierungen von Gewässern leisten i.d.R. auch einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas. Offene Wasserflächen im Siedlungsgebiet tragen aufgrund der Verdunstungskühlung zur Hitzeminderung bei.

Stadtklima

5.2.3 (3) Natur- und Landschaftsschutz

Zur Bestimmung des Raumbedarfs aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz werden Themen wie die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen, die Vernetzung der Lebensräume etc. untersucht. Eine vollständige Übersicht über sämtliche zu berücksichtigenden Themen ist der Informationsplattform Gewässerraum zu entnehmen. Für Abschnitte, die weder Revitali-

Prüfung Raumbedarf Natur- und Landschaftsschutz

sierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Tabelle 8: Abschnittsweise Beurteilung des Raumbedarfs aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz (N+L).

Ab-schnitt	Abklärung notwendig	Beurteilung	Erhöhung GWR aus Sicht N+L	Gewählter GWR N+L [m]
1-12, 14/15	nein	<i>(Eingedolte Abschnitte ohne Revitalisierungspotenzial)</i>	nein	11
13	nein	-	nein	11.3
16	ja	Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erhöht auf Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve	nein	12.2
17	ja	Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung (Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve) entspricht dem minimalen Gewässerraum	nein	11
18	ja	Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erhöht auf Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve	nein	11.3
19	ja	Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erhöht auf Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve	nein	13.1
20	ja	Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erhöht auf Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve	nein	12.2
21	ja	Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve entspricht minimalem Gewässerraum	nein	11
22	ja	Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve entspricht minimalem Gewässerraum	nein	11
23	nein	-	nein	11
24	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>			
25	nein	-	nein	11
26	ja	Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erhöht auf Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve	nein	16.7
27	ja	Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erhöht auf Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve	nein	12.2
28	nein	-	nein	17

Entlang von Abschnitten mit Revitalisierungspotential oder ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Abschnitten wird der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve festgelegt. Eine weitere Erhöhung aus Sicht Natur- / Landschaftsschutz ist nicht angezeigt.

Die Lage der Abschnitte 3-4, 6-7 sowie 9 bis 28 in einem ökologischen Vernetzungskorridor gemäss kommunalem Richtplan SLöBA (Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen; vgl. Kapitel 2.5.1) hat auf die Dimensionierung des Gewässerraums keinen Einfluss. Entlang der Abschnitte 17 und 18 liegt das Gartendenkmalpflege-Objekt Nr. 31.012 (Langgrütweg) mit Baumbestand als integraler Anteil des Inventarobjekts vor, eine Erhöhung des Gewässerraums ist nicht angezeigt.

5.2.4 (4) Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist oder nicht, werden die Kriterien bestehende und geplante Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung, die Erholungsnutzung sowie deren Bezug zum Gewässer und die Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen berücksichtigt.

Prüfung Gewässernutzung

Tabelle 9: Abschnittsweise Beurteilung des Raumbedarfs aus Sicht Gewässernutzung.

Ab-schnitt	Gewässernutzung	Fazit
1	Grundwasserschutzzone (S3) des Grundwasserpumpwerks Hardhof. Zudem: Bestehender Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA).	Keine Erhöhung notwendig
2	Grundwasserschutzzone (S3) des Grundwasserpumpwerks Hardhof. Zudem: Bestehender Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig
3	Grundwasserschutzzone (S2 und S1) des Grundwasserpumpwerks Hardhof. Zudem: Bestehender Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig
4	-	Keine Erhöhung
5	-	Keine Erhöhung
6	-	Keine Erhöhung
7	-	Keine Erhöhung
8	-	Keine Erhöhung
9A	-	Keine Erhöhung
9B	-	Keine Erhöhung

Gewässerraumfestlegung Döltschibach nach vereinfachtem Verfahren nach § 15 e HWSchV

Pilot Stadt Zürich

10	-	Keine Erhöhung
11	Bestehender Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig
12	Erholungszone entlang der Eindolung vorhanden. Freibad Letzigraben ohne Gewässerbezug zum eingedolten Döltschibach.	Keine Erhöhung notwendig
13	-	Keine Erhöhung
14	-	Keine Erhöhung
15	-	Keine Erhöhung
16	Durch Spielwiese ergibt sich ein gewisser Erholungsbezug zum Gewässer. Der Süsslerepark (Freihaltezone) ist im komm. Richtplan SLöBA als bestehender Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion eingetragen.	Keine Erhöhung, für allfällige Erholungsnutzung reicht Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve aus
17	-	Keine Erhöhung
18	-	Keine Erhöhung
19	Bestehender Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig
20	Bestehender Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig
21	Bestehender Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig
22	Geplanter Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA (ungefähre Lage)	Keine Erhöhung notwendig
23	Geplanter Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA (ungefähre Lage)	Keine Erhöhung notwendig
24	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>	
25	Bestehender Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig
26	Bestehender Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA	Keine Erhöhung notwendig
27	Bestehender Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig
28	Bestehender Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion gemäss komm. Richtplan SLöBA.	Keine Erhöhung notwendig

Im Betrachtungsperimeter des Döltschibachs sind keine wasserrechtlichen Nutzungen verzeichnet, welche eine Erhöhung des Gewässerraumes erfordern. Der Döltschibach durchquert zwar das Grundwasserwerk Hardhof, dies ist jedoch für die Dimensionierung des Gewässerraums nicht relevant.

Fazit Gewässernutzung

Zudem wird für die Erholungsnutzung mit Gewässerbezug entlang aller offenen Abschnitte des Döltschibachs der minimale Gewässerraum als ausreichend beurteilt. Im Rahmen der Harmonisierung (Schritt 4) wird der Gewässerraum einzelner Abschnitte auf die gewässerbezogene Freihaltezone erhöht.

5.3 Anpassung Gewässerraum (Schritt 4)

In Schritt 4 wird geprüft, ob der in den vorherigen Schritten bezeichnete Gewässerraum unter Umständen asymmetrisch angeordnet, an die baulichen Gegebenheiten angepasst oder mit bestehenden Vorgaben harmonisiert. Im dicht überbauten Gebiet kann fallweise eine Reduktion des Gewässerraums in Betracht gezogen werden.

Eine Reduktion des Gewässerraums erfordert in jedem Fall eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung etc.).

Umfassende Interessenabwägung



5.3.1 Asymmetrische Anordnung

Zuerst ist zu klären, ob aufgrund der lokalen Gegebenheiten eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums sinnvoll sein könnte. Ist dies der Fall, wird der in Schritt 2 oder 3 bestimmte Gewässerraum ausgetrennt und asymmetrisch angeordnet.

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass durch eine asymmetrische Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert. Dazu müssen die folgenden Kriterien geprüft werden:

- Der Hochwasserschutz inkl. Gewässerunterhalt ist gewährleistet (zwingende Voraussetzung).

- Es wird ein Mehrwert bei der Revitalisierung geschaffen.
- Die Artenvielfalt wird gefördert und die ökologische Vernetzung verbessert.
- Der Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen (z.B. bei einseitiger Bebauung entlang des Gewässers oder grösseren Baulücken) wird genutzt.

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums, welche ohne erkennbaren Mehrwert für das Gewässer bloss zur Entlastung eines Grundeigentümers auf Kosten des gegenüberliegenden Grundeigentümers führt, ist nicht zulässig und widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung (sog. Opfersymmetrie).

Im Folgenden wird nur auf diejenigen Abschnitte des Döltschibachs eingegangen, bei denen die Absicht besteht, den Gewässerraum anzupassen (asymmetrische Anordnung und/oder Reduktion). Davon ausgenommen sind eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial, bei denen auf einen Gewässerraum verzichtet wird (vgl. Kapitel 5.1.3), oder für die ein Gewässerraum mit minimaler Eingriffsbreite (vgl. Kapitel 5.2.1) festgelegt wird.

Tabelle 10: Abschnittsweise Beurteilung einer asymmetrischen Anordnung.

Ab-schnitt	Beschrieb Kriterien Asymmetrische Anordnung	Fazit
16	<p>Mit einem symmetrisch angeordneten Gewässerraum kommt dieser teilweise in einer Freihaltezone und teilweise in einer Bauzone zu liegen. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung der betroffenen Bauzonen ist jedoch weiterhin möglich.</p> <p>Durch eine asymmetrische Anordnung in Richtung der rechten Uferseite und einer Harmonisierung mit den Bauparzellengrenzen sowie der Freihaltezone kommt der Gewässerraum vollständig zwischen den Verkehrsbaulinien bzw. in der Freihaltezone zu liegen und die bauliche Einschränkung auf den betroffenen Parzellen entfallen ganz. Der Gewässerraum rückt dabei zwar an der Aussenkurve näher ans Gewässer. Insgesamt steht im Bereich der Freihaltezone dem Gewässer jedoch mehr Raum zur Verfügung, was hinsichtlich möglicher Aufwertungsmassnahmen zu begrüssen ist. Dies überwiegt die Einschränkung an der Aussenkurve. Bei einer allfälligen Aufwertung sind auch Aufwertungsmassnahmen in der Innenkurve ökologisch wertvoll. Die Förderung der Artenvielfalt oder ökologische Vernetzung wird nicht benachteiligt. Damit ergibt sich in der Summe eine bessere Lösung.</p>	Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums
17	<p>Symmetrisch angeordnet schneidet der Gewässerraum im Abschnitt 17 ein Gebäude auf der Parzelle Kat. Nr. AR4562 (gemeinnütziger Wohnungsbau) an. Es wird geprüft, ob aufgrund der lokalen Gegebenheiten eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums gegen links sinnvoll sein könnte.</p> <p>Für eine asymmetrische Anordnung muss der Nachweis erbracht werden, dass in der Summe eine bessere Lösung bezüglich Gewährleistung Hochwasserschut-</p>	Keine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

zes (inkl. Gewässerunterhalt), Mehrwert bei Revitalisierung, Förderung Artenvielfalt sowie Verbesserung ökologische Vernetzung und der Ausnützung Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen resultiert.

Eine asymmetrische Anordnung gegen links würde dazu führen, dass mehr befestigte und langfristig mit Sicherheit dem Gewässer nicht zur Verfügung stehende Flächen (Süsslerenstrasse sowie darüber hinaus gehende Fläche) in den Gewässerraum zu liegen kommt. Mit einer symmetrischen Anordnung kann im Fall einer Neubebauung des weitläufigen Grundstücks Kat. Nr. AR4562 ein Mehrwert für das Gewässer, die Biodiversität und den siedlungsinternen Freiraum geschaffen werden. Die Kriterien des Gewässerschutzes sprechen allesamt gegen eine asymmetrische Anordnung. Dem gegenüber steht das Interesse des gemeinnützigen Wohnungsbaus, insbesondere die stärkere Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks, die sich durch eine symmetrische Anordnung des Gewässerraums ergibt. Das vom symmetrisch angeordneten Gewässerraum betroffene bestehende Gebäude geniesst jedoch eine erweiterte Bestandesgarantie. Auf der weitläufigen Parzelle stehen mehrere Gebäude, und es wird nur ein Gebäude angeschnitten. Weiter wird die Ausnützung auf dem Grundstück nicht eingeschränkt. Bei einem allfälligen Ersatzneubau des Gebäudes wird aus diesen Gründen ein Neubau ausserhalb des symmetrischen Gewässerraums als zumutbar beurteilt. So kann dem Fliessgewässer langfristig der Raum für die ökologischen Funktionen zur Verfügung gestellt werden.

In Anbetracht der Grösse und der aktuell lockeren Bebauung des Grundstücks Kat. Nr. AR4562 sowie dem Gewässerschutz wird als Resultat der Gewichtung und Abwägung aller Interessen der Gewässerraum in Abschnitt 17 symmetrisch angeordnet.

-
- | | | |
|-------|---|---|
| 22 | Durch eine symmetrische Ausscheidung würde rechtsseitig das zum Schulhaus Altweg gehörende Gebäude leicht angeschnitten und so die bauliche Nutzung leicht eingeschränkt. Durch eine leicht asymmetrische Anordnung (Verschiebung um rund 1.4 m gegen links) wird die Betroffenheit des Gebäudes umgangen, ohne dass dadurch dem Gewässer ein Nachteil entstehen würde. Die Förderung der Artenvielfalt und die ökologische Vernetzung werden nicht benachteiligt und der für den Hochwasserschutz notwendige Raumbedarf ist gewährleistet. Damit resultiert in der Summe eine bessere Lösung. | Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums |
| <hr/> | | |
| 25 | Durch eine symmetrische Ausscheidung würde rechtsseitig in einer Wohnzone die bauliche Nutzung leicht eingeschränkt.

Durch eine asymmetrische Anordnung gegen die linke Bachseite kann der Gewässerraum rechtsseitig mit der Wohnzone harmonisiert werden und die bauliche Nutzung der betroffenen Bauparzellen wird weniger stark eingeschränkt. Linksseitig kann der Gewässerraum (leicht erhöht) mit der gewässerbezogenen Freihaltezone harmonisiert werden. Die Förderung der Artenvielfalt oder ökologische Vernetzung wird nicht benachteiligt. Damit ergibt sich in der Summe eine bessere Lösung. | Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums |
-

Beim Döltschibach führt eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums in den Abschnitten 16, 22 und 25 zu einer insgesamt besseren Lösung. In Abschnitt 17 sprechen die gegeneinander abgewogenen Interessen für eine symmetrische Anordnung, der Gewässerraum wird nicht angepasst.

Fazit asymmetrische Anordnung

Für alle anderen Abschnitte besteht entweder kein Bedarf für eine Anpassung oder eine asymmetrische Anordnung führt in der Summe zu keiner besseren Lösung.

5.3.2 Reduktion Gewässerraum

Nach der Prüfung einer asymmetrischen Anordnung ist zu klären, ob sich der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV befindet⁹. Wenn dies nicht der Fall ist, ist keine Reduktion möglich, und es gilt der in Schritt 2 oder 3, allenfalls asymmetrisch gemäss Schritt 4, bestimmte Gewässerraum.

Reduktion grundsätzlich möglich?

Bei eingedolten Fliessgewässern, Wasserrechtskanälen (offen und eingedolt), WR-Weihern sowie stehenden Gewässern < 0,5 ha ist eine Reduktion gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV und § 15 k Abs. 3 HWSchV fallweise möglich, wenn sich das Gewässer nicht im dicht überbauten Gebiet befindet.

Sonderfälle

Abgrenzung dicht überbaute Gebiete

Zur Beurteilung, ob «dicht überbautes» Gebiet vorliegt, müssen die Gerichtspraxis sowie die Indizien aus der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich (abgeleitet aus der Rechtsprechung/Rechtspraxis) bezüglich «dicht überbaut» berücksichtigt werden.

Beurteilung «dicht überbaut»

Folgende Anhaltspunkte (Indizien) geben Hinweise, ob ein Grundstück/Gebiet als «dicht überbaut» qualifiziert werden kann:

Indizien

- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der betroffenen Gemeinde (z.B. Kernzonen, Zentrumszonen, Zentrumsgebiete, i.d.R. KOB).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt (i.d.R. durch landwirtschaftliche Nutzflächen abgegrenzt sind z.B. Weilerkernzonen).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung (z.B. kantonales oder regionales Zentrumsgebiet, Zentrumszone).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung.

⁹ «Dicht überbaut» ist eine Voraussetzung und nicht ein Grund für eine Reduktion des Gewässerraums.

- Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.
- Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.
- Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.

Vorliegend wird an Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, basierend auf einer groben Einschätzung der oben genannten Indizien lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben.

Tendenz «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut»

Ein Abschnitt wird hingegen als abschliessend «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind.

Abschliessende Beurteilung

Die Dokumentation der oben erwähnten Indizien sowie die Beurteilung, ob die Umgebung der Abschnitte in der Tendenz oder abschliessend als dicht oder nicht dicht überbaut gelten, ist in Anhang A5 ersichtlich.

Die Umgebung entlang der Abschnitte 9A und 12 wird abschliessend als dicht überbautes Gebiet beurteilt. Die Umgebung entlang der Abschnitte 1-2, 4-8, 9B-10, 13-15, 17-18 und 22-23 wird in der Tendenz als dicht überbautes Gebiet beurteilt. Die Umgebung entlang der Abschnitte 3, 11, 16, 19-21 und 24-28 wird in der Tendenz als nicht dicht überbautes Gebiet beurteilt.

Fazit «dicht überbaute Gebiete»

Reduktion des Gewässerraums

Falls sich der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet, eine asymmetrische Anordnung aber nicht möglich ist, wird als nächstes geprüft, ob der Hochwasserschutz im angestrebten reduzierten Gewässerraum gewährleistet ist.

Hochwasserschutz gewährleistet?

Nachweis ohne Hochwassergefährdung: Für eine Reduktion muss nachgewiesen werden, dass im reduzierten Gewässerraum ein HQ100/HQ300 inkl. Freibord abgeleitet werden kann. Eine bestehende Mauersituation darf berücksichtigt werden. Zum Gewässerraum gehört bei offenen Abschnitten ein beidseitiger Unterhaltsstreifen von 3 Metern.

Nachweis ohne Gefährdung

Nachweis bei Hochwassergefährdung: Bei einer vorhandenen Hochwassergefährdung ist der Gewässerraum grundsätzlich mindestens auf die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve auszuscheiden, es sei denn, aus der Querprofilbetrachtung in Schritt 3 («Hochwasserschutz») resultiert ein höherer Raumbedarf als die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve. In diesem Fall ist mindestens der ermittelte Raumbedarf gemäss Schritt 3 («Hochwasserschutz») auszuscheiden.

Nachweis bei Gefährdung

Eine Reduktion des Gewässerraums unter die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve ist in der Regel nur möglich, wenn ein Wasserbauprojekt auf Stufe Vorprojekt vorliegt, welches nachweist, dass die Durchleitung eines HQ₁₀₀ plus Freibord resp. eines HQ₃₀₀ plus Freibord dank baulichen Hochwasserschutzmassnahmen (inkl. Berücksichtigung Gewässerunterhalt) im reduzierten Gewässerraum sichergestellt ist.

Sofern in Schritt 3 aufgrund eines Revitalisierungspotenzials oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ohne weiteren Nachweis auf den Gewässerraum nach Biodiversitätskurve erhöht wurde, ist eine Reduktion in Schritt 4 bis auf den nachweislich zu ermittelnden, mindestens erforderlichen Raumbedarf zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz (vgl. Schritt 3) zulässig. Die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (Hochwasserschutzkurve) darf dabei in der Regel nicht unterschritten werden.

Reduktion bis ...

Zur Beurteilung, unter welchen Umständen eine Reduktion erfolgen soll, werden unter anderem die Kriterien gemäss Kapitel 1.6 «Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung» beigezogen.

Vorgehen Reduktion

Tabelle 11: Abschnittsweise Beurteilung einer Reduktion des Gewässerraums resp. der Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss «minimale Eingriffsbreite».

Ab-schnitt	dicht überbaut?	Reduktion resp. Gewässerraum gemäss «minimaler Eingriffsbreite» bei Eindolungen	Fazit [m]
1	Tendenz dicht überbaut	Gewässerraum gemäss Raumbedarf Hochwasserschutz ohne Öffnungspotenzial bei Eindolungen («minimale Eingriffsbreite»)	2.63
2	Tendenz dicht überbaut	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>	
3	Tendenz nicht dicht überbaut	Gewässerraum gemäss Raumbedarf Hochwasserschutz ohne Öffnungspotenzial bei Eindolungen («minimale Eingriffsbreite»)	2.63
4	Tendenz dicht überbaut	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>	
5	Tendenz dicht überbaut	Gewässerraum gemäss Raumbedarf Hochwasserschutz ohne Öffnungspotenzial bei Eindolungen («minimale Eingriffsbreite»)	2.63
6	Tendenz dicht überbaut	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>	
7	Tendenz dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
8	Tendenz dicht überbaut	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>	
9A	dicht überbaut	Reduzierter Gewässerraum gemäss Raumbedarf Hochwasserschutz (Querprofilbetrachtung)	8
9B	Tendenz dicht überbaut	Gewässerraum gemäss Raumbedarf Hochwasserschutz ohne Öffnungspotenzial bei Eindolungen («minimale Eingriffsbreite»)	2.50
10	Tendenz dicht überbaut	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>	
11	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
12	dicht überbaut	Reduzierter Gewässerraum gemäss Raumbedarf Hochwasserschutz (Querprofilbetrachtung)	9.4
13	Tendenz dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
14	Tendenz dicht überbaut	<i>Verzicht auf Gewässerraum</i>	
15	Tendenz dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
16	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
17	Tendenz dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-

18	Tendenz dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
19	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
20	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
21	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
22	Tendenz dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
23	Tendenz dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
24	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>		
25	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
26	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
27	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-
28	Tendenz nicht dicht überbaut	Keine Reduktion vorgesehen	-

Entlang des Döltschibachs wird der Gewässerraum in den folgenden eingedolten Abschnitten reduziert ausgeschieden: Abschnitt 9A und 12. Entlang der Abschnitte 1, 3, 5 und 9B wird eine Gewässerraumbreite entsprechend der «minimalen Eingriffsbreite» ausgeschieden.

Fazit Reduktion

Durch die Reduktion entlang des Abschnitts 9A können die Nutzungseinschränkungen der parallel verlaufenden Herdernstrasse minimiert werden. Der Abschnitt ist bei Veranstaltungen im Stadion Letzigrund stark frequentiert. Weiter sind Einträge im kommunalen und regionalen Richtplan zu Velo, Fuss, MIV und ÖV vorhanden.

Durch die Reduktion entlang des Abschnitts 12 können die Nutzungseinschränkungen der parallel verlaufenden Albisriederstrasse (bestehende Baumallee sowie Fahrbahnfläche für Tramdoppelspur, regionale und kommunale Richtplan-Einträge zu Velo und MIV, Ausnahmetransportroute) und der Kreuzung «Knoten Hubertus» minimiert werden.

Entlang der offenen Abschnitte des Döltschibachs ist keine Reduktion des Gewässerraums vorgesehen.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Im Rahmen der Gewässerraumausscheidung ist auch dem Anliegen des Ortsbildschutzes Rechnung zu tragen. Dabei ist neben kommunalen und kantonalen Grundlagen auch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) zu berücksichtigen (vgl. auch Kap. 2.2.2). Die Festlegung des Gewässerraumes ist eine Bundesaufgabe, welche durch den Kanton ausgeübt wird, das ISOS ist somit unmittelbar anwendbar. Es ist eine zweistufige Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)). Durch die Aufnahme eines Objekts im Bundesinventar wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient. Ein Abweichen darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung entgegenstehen. Liegt ein gleich- oder höherwertiges nationales Interesse vor, ist eine Interessenabwägung nach Art. 3 Raumplanungsverordnung (SR 700.1) vorzunehmen. Das ISOS ist dabei Grundlage und nicht Ergebnis der Interessenabwägung, in der neben Interessen von nationaler Bedeutung auch solche von kantonaler und kommunaler Bedeutung einzubeziehen sind.

ISOS und Gewässerraum

Die Abschnitte 9A und 9B befinden sich in einem Gebiet, für das das ISOS das Erhaltungsziel B und damit ein Erhalten der Struktur vorsieht. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Struktur ist aufgrund der Gewässerraumfestlegung nicht zu erwarten.

Betroffene Abschnitte

Die Abschnitte 2-3, 9A/B, 11, 21 und 22 befinden sich ganz oder teilweise in Umgebungszonen / Umgebungsrichtungen, für die das ISOS das Erhaltungsziel a vorsieht. Dies bedeutet, dass sie als unerlässliche Teile des Ortsbildes gewertet werden. In diesen Gebieten verfolgt das ISOS das Ziel, die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und störende Veränderungen zu beseitigen. Als Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels wird vorgeschlagen, diese Zonen von Bauten freizuhalten («kein Baugebiet») und strenge Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten sowie spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten zu erlassen. Diese Ziele sind mehrheitlich deckungsgleich mit jenen des Gewässerschutzes, da es sich bei den mit a klassifizierten Umgebungszonen in der Regel um Natur- und Erholungsräume handelt, die unter anderem aufgrund der durch den offenen fließenden Döltschibach heute eine hohe Qualität aufweisen.

Die Abschnitte 9A/B, 11-13, 18-20, 22-23 und 25-28 befinden sich ganz oder teilweise in Umgebungszonen / Umgebungsrichtungen, für die das ISOS das Erhaltungsziel b festlegt. Es handelt sich dabei um in der Regel überbaute, empfindliche Teile des Ortsbildes. Das ISOS sieht den Erhalt jener Eigenschaften vor, die für angrenzende Ortsbildteile wesentlich sind. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Eigenschaften ist aufgrund der Gewässerraumfestlegung nicht zu erwarten.

Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. Im nachgelagerten Verfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren, Hochwasserschutzprojekt, Sondernutzungsplanung usw.) ist eine abschliessende Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben und allen weiteren relevanten privaten und öffentlichen Interessen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bauvorhaben standortgebunden sein können, wenn die Schutzziele des ISOS die anderen Interessen überwiegen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob das konkrete ISOS-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte und entsprechend ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich ist.

5.3.3 Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Zuletzt in Schritt 4 wird geprüft, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann.

Abgleich mit bestehenden Vorgaben

Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist.

Es können folgende Vorgaben geprüft werden:

- Pufferstreifen nach ChemRRV
- Gewässerparzellen
- Gewässerbaulinien
- Gewässerabstandslinien

Im Nahbereich von Waldarealen, nach Möglichkeit:

- Waldparzellengrenzen
- Waldabstandslinien
- Böschungsoberkanten/Geländekanten oder markante Geländepunkte

Bei Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen, nach Möglichkeit:

— Biodiversitätsförderflächen

Entlang des Döltschibachs werden im Rahmen der Harmonisierung zusätzlich zu den oben erwähnten Vorgaben im Sinne einer Generalisierung auch Vorgaben wie gewässerbezogene Freihaltezonen, Wegbegrenzungen oder Verkehrsbaulinien geprüft.

Die Gemeinden können im Rahmen der nächsten BZO-Revision überprüfen, ob die bestehenden Gewässerabstandslinien aus ortsbaulichen Überlegungen weiterhin Bestand haben sollen.

Gewässerabstandslinien

In der folgenden Tabelle werden nur die Abschnitte erwähnt, bei denen eine Harmonisierung mit einer bestehenden Vorgabe stattgefunden hat. Entlang den restlichen Abschnitten hat eine Prüfung stattgefunden, es liegt aber kein Bedarf an einer Harmonisierung vor.

Tabelle 12: Abschnittsweise Beurteilung einer Harmonisierung des Gewässerraums mit bestehenden Vorgaben.

Ab-schnitt	Vorgabe	Beschrieb Harmonisierung	Auswirkung auf Gewässerraumbreite [m]
16	Gewässerbezogene Freihaltezone	Linksseitige Harmonisierung im untersten Teilabschnitt mit der Begrenzung der gewässerbezogenen Freihaltezone (Süsslerenpark). Es wird die erhöhte Gewässerraumbreite (Biodiversitätskurve) eingehalten, womit sich eine leicht asymmetrische Anordnung ergibt (vgl. Kapitel 5.3.1)	keine Auswirkung (12.2 m)
18	Wegbegrenzung	Linksseitige Harmonisierung mit Wegbegrenzung (Süsslerenweg) im Sinne einer Generalisierung. Es wird die erhöhte Gewässerraumbreite (Biodiversitätskurve) eingehalten.	keine Auswirkung (12.2 m)
19	Gewässerbezogene Freihaltezone; Wegbegrenzung	Linksseitige Harmonisierung mit der Begrenzung des Langgrütwegs und rechtsseitig mit der Grenze der gewässerbezogenen Freihaltezone. Mit der Harmonisierung liegt der Gewässerraum vollständig in einer Freihaltezone. Dadurch fällt die bauliche Einschränkung für die rechtsseitig angrenzenden Parzellen gänzlich weg.	Resultierende Gewässerraumbreite: 12.5 m bis 15 m
20	Gewässerbezogene Freihaltezone	Links- sowie rechtsseitige Harmonisierung mit der Begrenzung der gewässerbezogenen Freihaltezone. Mit der Harmonisierung liegt der Gewässerraum vollständig in einer Freihaltezone.	Zusätzliche Erhöhung gegenüber Schritt 3, resultierende Gewässerraumbreite: rund 15 m
21	Gewässerbezogene Freihaltezone	Linksseitige Harmonisierung der Grenze der gewässerbezogenen Freihaltezone im Sinne einer Generalisierung. Es wird die minimale Gewässerraumbreite eingehalten.	keine Auswirkung (11 m)

23	Verkehrsbaulinie	Linksseitige Harmonisierung mit Verkehrsbaulinie im Sinne einer Generalisierung. Es wird die minimale Gewässerraumbreite eingehalten. Durch die Harmonisierung mit der Verkehrsbaulinie werden zwei Gebäude minimal (um 0.002 m ²) angeschnitten, was angesichts der Eigentumseinschränkungen unverhältnismässig wäre. Deshalb wird der Gewässerraum in diesen Bereichen technisch so bereinigt, dass das Gebäude nicht angeschnitten wird.	keine Auswirkung (11 m)
25	Gewässerbezogene Freihaltezone	Der Gewässerraum wird links- sowie rechtsseitig in einem Unterabschnitt mit der Zonengrenze der gewässerbezogenen Freihaltezone harmonisiert. Dadurch wird die Freihaltezone als Raum für den Döltschibach gesichert. Zudem wird die geringfügige bauliche Einschränkung für die angrenzenden Parzellen aufgehoben. Ein Mindestabstand der Gewässerraumbegrenzung zur Gewässerachse von 3 m wird eingehalten.	teilweise Erhöhung (zwischen 11 und max. 16.7 m, durchschnittlich 13 m)
26	Gewässerbezogene Freihaltezone	Der Gewässerraum wird teilweise mit den Zonengrenzen der Freihaltezone harmonisiert und dadurch leicht erhöht ausgeschieden (im oberen Teilabschnitt rechtsseitig, im mittleren und unteren Teilabschnitt linksseitig).	teilweise Erhöhung (bis zu 19 m)

Im Betrachtungsperimeter des Döltschibachs liegen keine Gewässerabstandslinien vor. In einigen Abschnitten wird die Gewässerraumbegrenzung im Sinne einer Generalisierung mit der gewässerbezogenen Freihaltezone oder mit der Verkehrsbaulinie resp. einer Wegbegrenzung harmonisiert.

Fazit Prüfung Harmonisierung

Die resultierenden Gewässerraumpolygone wurden im GIS leicht generalisiert, indem darauf geachtet wurde, dass die Polygone nicht zu viele Stützpunkte aufweisen und keine zick-zack-artigen Linien entstehen.

Generalisierung Geodaten

5.4 Schlussprüfung (Schritt 5)

5.4.1 Interessenabwägung

Wird in einem Abschnitt der Gewässerraum gemäss Schritt 2 im folgenden Schritt 3 erhöht oder in Schritt 4 angepasst (reduziert, asymmetrisch angeordnet oder mit bestehenden Vorgaben harmonisiert), oder soll ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden, wird als letzter Schritt eine Interessenabwägung durchgeführt. Die Interessenabwägung ist in der Begründung für den ausgeschiedenen Gewässerraum in nachvollziehbarer Weise darzulegen. Aus dem Resultat der Interessenabwägung

ergibt sich, ob der ausgeschiedene Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist. Trifft dies zu, kann der Gewässerraum ausgeschieden werden.

Die Interessenabwägung erfolgt grundsätzlich für jeden relevanten Abschnitt einzeln und gliedert sich in die vier Schritte Interessenermittlung, Interessenbewertung, Interessenabwägung und Entscheid. Ist im Rahmen der Schritte 3 und 4 der Gewässerraumfestlegung keine Erhöhung oder Anpassung (Reduktion, asymmetrische Anordnung, Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben) des minimalen Gewässerraums angezeigt (es wird der Gewässerraum gemäss Schritt 2 ausgeschieden), ist keine Interessenabwägung erforderlich. In diesem Fall reicht im Rahmen der Schlussprüfung eine kurze Begründung (gemäss dem vierten Schritt «Entscheid», dass der minimale, symmetrisch angeordnete Gewässerraum recht- und zweckmässig ist).

Interessenermittlung

Die Interessenermittlung erfolgte bereits in der Vorbereitung im Rahmen der Grundlagenermittlung (vgl. Kapitel 2) und der Beurteilung der Betroffenheit verschiedener Interessen.

Interessenbeurteilung

Bei der Interessenbewertung wird für den auszuscheidenden Gewässerraum die Betroffenheit von Interessen und die Erfüllung der Funktionen aus der Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Für den Nachweis ist je Abschnitt das Mass der Betroffenheit (leicht, mässig, stark) der tangierten Interessen sowie der Erfüllungsgrad (hoch, ausreichend, gering) der Funktionen des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetzgebung darzulegen.

Mögliche tangierte Interessen

- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung Bestandsbauten und Umgebungsflächen; Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Infrastrukturanlagen (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Freizeit- und Erholungsnutzung)
- Raumplanerische Entwicklung (Bebaubarkeit von Grundstücken, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung im Hinblick auf die Innenentwicklung und der bestehenden Planungen (Gestaltungspläne, Quartierpläne, Baubewilligungen)
- Historische Substanz (Gewährleistung Ortsbildschutz und Denkmalschutz, Erhalt archäologischer Schutzzonen)

- Wald (Gewährleistung der Waldfunktionen)
- Landwirtschaft (Bewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Einschränkung von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung, Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke))
- Bodenschutz (Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsenen Böden)
- Gewässerschutz (Sanierbarkeit Altlasten)

Funktionen aus der Gewässerschutzgesetzgebung

- Hochwasserschutz (Ableitung massgeblicher Hochwasserschutzmengen, Zugänglichkeit Gewässerunterhalt)
- Revitalisierung (Ermöglichung qualitativ hochwertige Revitalisierung, Förderung der Biodiversität)
- Natur- und Landschaftsschutz (Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele, Erhalt der Biodiversität)
- Gewässernutzung (Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen, Ermöglichung/Verbesserung gewässerbezogener Erholungsnutzung)
- Grundwasserschutz (Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone)

Interessenabwägung

Die eigentliche Interessenabwägung zeigt auf, welcher Handlungsspielraum (aufgrund der gesetzlichen und methodischen Randbedingungen) je Abschnitt besteht und wie innerhalb dieses Handlungsspielraums die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) den tangierten Interessen gemäss der Interessenbewertung gegenübergestellt und abgewogen werden.

Für sämtliche Abschnitte, an denen nicht der minimale Gewässerraum gemäss Schritt 2 symmetrisch angeordnet wird, wird zuerst der Handlungsspielraum aufgezeigt und anschliessend eine Gegenüberstellung der Interessen vorgenommen. Dabei werden hinsichtlich der Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auch die Grundsätze und Prinzipien beachtet.

Möglicher Handlungsspielraum

Erhöhung Gewässerraum gemäss Schritt 3: Handlungsspielraum ergibt sich nur in Bezug auf das Mass der Erhöhung. In der Regel ist ein Gewässerraum nach Biodiversitätskurve anzustreben.

Asymmetrische Anordnung / Harmonisierung gemäss Schritt 4: Handlungsspielraum ist grundsätzlich immer vorhanden, sofern die Nachweise gemäss Schritt 4 (insbesondere unter Berücksichtigung der rechtsgleichen Belastung der Anrainer (sog. Opfersymmetrie)) erfüllt werden. Eine asymmetrische Anordnung gemäss Schritt 4 muss in der Summe zu einer besseren Lösung führen.

Reduktion des Gewässerraums gemäss Schritt 4: Handlungsspielraum besteht nur in dicht überbauten Gebieten oder bei bestimmten topografischen Verhältnissen. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist zwingende Voraussetzung für eine Reduktion.

Ausscheidung und Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum: Fallweise möglich, gemäss den Voraussetzungen in Schritt 2.

Gegenüberstellung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) werden den «stark» und «mässig» betroffenen (tangierten) Interessen (gemäss der Interessenbewertung) für jeden Abschnitt qualitativ gegenübergestellt. Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein.

In der Gegenüberstellung wird, unter Berücksichtigung des zuvor dargelegten möglichen Handlungsspielraums, begründet, weshalb diese Interessen nicht stärker berücksichtigt werden können und es wird auf allfällige Konflikte hingewiesen (z.B. kann ausserhalb von dicht überbautem Gebiet der minimalen Gewässerraum gemäss Schritt 2 nicht reduziert werden, auch wenn weiterhin viele angrenzende Bauten im Gewässerraum zu liegen kommen).

Für die folgenden Abschnitte wurde eine Interessenabwägung durchgeführt:

- | | |
|-----------------------------|--|
| — Abs. 2, 4, 6, 8, 10, 14 | Verzicht auf Gewässerraum |
| — Abs. 1, 3, 5, 9B | Reduziert (Eingedolte Abschnitte, minimale Eingriffsbreite als Gewässerraum) |
| — Abs. 9A, 12 | Reduziert (Eingedolter Abschnitt) |
| — Abs. 13, 16, 18-20, 26-27 | Erhöhter Gewässerraum |
| — Abs. 21-23, 25 | Asymmetrischer oder harmonisierter Gewässerraum |

Abschnittsweise Interessenabwägung
Döltschibach

Die abschnittswise Nachweise der drei Schritte der Interessenabwägung für die relevanten Abschnitte des Döltschibachs sind in Anhang A9 dokumentiert. Die eigentliche Interessenabwägung (textliche Auseinandersetzung) ist im Text zur Schlussprüfung (vgl. Tabelle 13 in Kapitel 5.4.2) integriert.

Entlang der eingedolten Abschnitte des Döltschibachs sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung von Bestandesbauten, Umgebungsflächen sowie Infrastrukturanlagen (Verkehr) und der raumplanerischen Entwicklung (Einträge im regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplan) vom Gewässerraum betroffen. Weiter besteht teilweise eine leichte Betroffenheit der historischen Substanz (Denkmalschutz). Die Interessen «Bauliche Gegebenheiten» und «Raumplanerische Entwicklung» werden da als ausschlaggebende Interessen beurteilt.

Fazit aus Anhang
A9

Entlang den offenen Gewässerabschnitten, welche mit einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt wurden, sind die Revitalisierung und insbesondere die Funktion des Gewässers für den Natur- und Landschaftsschutz ausschlaggebend. Weiter ist auch das Interesse der «Baulichen Gegebenheiten» teilweise ausschlaggebend.

5.4.2 Entscheid und Resultat Schlussprüfung

Im Entscheid wird zusammenfassend auf die Interessenbewertung Bezug genommen und begründet, weshalb der auszuscheidende Gewässerraum als Ergebnis der Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig gilt.

Den Entscheid für den ausgeschiedenen Gewässerraum als optimale Lösung, welche als Resultat der Interessenabwägung und Schlussprüfung hervorgegangen ist, wird qualitativ für jeden Abschnitt gewürdigt.

Tabelle 13: Abschnittsweise «Würdigung» des ausgeschiedenen Gewässerraums.

Abschnitt	Entscheid und Resultat Schlussprüfung inkl. Interessenabwägung, wo relevant
1	Die Eindolung ohne Öffnungspotenzial in Abschnitt 1 liegt nicht auf städtischem Eigentum, es wird ein Gewässerraum festgelegt. Zur Sicherstellung der Interessen des Hochwasserschutzes wird die minimale Eingriffsbreite (2.63 m) als Gewässerraum festgelegt. Damit wird der Raum für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen allfälligen Ersatz der Dole gewährleistet. Es wird der gesamte Handlungsspielraum ausgenutzt, um die künftige bauliche Nutzung möglichst wenig einzuschränken.
2	Aufgrund der sehr tiefen Lage kann die Eindolung in Abschnitt 2 mit Sicherheit nicht an der heutigen Stelle offengelegt werden. Die Eindolung liegt praktisch vollständig innerhalb des Strassenraums, weshalb aufgrund der Erschliessungsfunktion der Strasse auch langfristig kein Öffnungspotenzial besteht. Der Abschnitt liegt auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt) und durch die Lage zwischen Verkehrsbaulinien ist die Eindolung planerisch vor einer Überstellung geschützt. Eine hydraulische und bauliche Überprüfung der Eindolung hat stattgefunden, vom eingedolten Döltschibach geht in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung aus. Damit sind alle Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt.
3	Die Eindolung ohne Öffnungspotenzial in Abschnitt 3 liegt nicht auf Eigentum im Verwaltungsvermögen Tiefbauamt, es wird ein Gewässerraum festgelegt. Zur Sicherstellung der Interessen des Hochwasserschutzes wird die minimale Eingriffsbreite (2.63 m) als Gewässerraum festgelegt. Damit wird der Raum für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen allfälligen Ersatz der Dole gewährleistet. Es wird der gesamte Handlungsspielraum ausgenutzt, um die künftige bauliche Nutzung möglichst wenig einzuschränken.
4	Die Eindolung in Abschnitt 4 kann mit Sicherheit nicht an der heutigen Stelle offengelegt werden. Die Eindolung liegt vollständig innerhalb des Strassenraums (Hardturmstrasse, Förrlibuckstrasse). Die im kommunalen Verkehrsrichtplan als Sammelstrasse klassierte Hardturmstrasse hat Erschliessungsfunktion. Es besteht langfristig kein Öffnungspotenzial. Der Abschnitt liegt auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt) und durch die Lage zwischen Verkehrsbaulinien ist die Eindolung planerisch vor einer Überstellung geschützt. Eine hydraulische und bauliche Überprüfung der Eindolung hat stattgefunden, und vom eingedolten Döltschibach geht in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung aus. Ausserdem sind Einträge im kommunalen Verkehrsrichtplan vorhanden (Velo und Fussweg mit erhöhter Aufenthaltsqualität). Ein breiter Strassenraum wird sodann für das Crowd-Management aufgrund des geplanten Stadions Hardturm benötigt. Damit sind alle Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt. Durch den Verzicht ergibt sich kein Konflikt mit dem Gestaltungsplan «Areal Hardturm – Stadion» ¹⁰ .
5	Die Eindolung ohne Öffnungspotenzial in Abschnitt 5 liegt mitten im Strassenraum. Die Strasse hat Erschliessungsfunktion, weshalb eine Ausdolung an bestehender Stelle nicht möglich ist. Die Trottoirbreiten am Sportweg weisen teils massive Defizite aus. Da die Parzelle zwar im städtischen Eigentum, jedoch nicht im Verwaltungsvermögen des TAZ liegt, wird ein Gewässerraum festgelegt, wobei zur Sicherstellung der Interessen des Hochwasserschutzes die minimale Eingriffsbreite (2.63 m) als Gewässerraum ausgeschieden wird. Damit wird der Raum für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen allfälligen Ersatz der Dole gewährleistet. Es wird der gesamte Handlungsspielraum ausgenutzt, um die künftige bauliche Nutzung, insbesondere auch in Bezug auf den Gestaltungsplan «Areal Hardturm – Stadion» möglichst wenig einzuschränken.

¹⁰ GP genehmigt von BD mit Verfügung 1065/21 vom 26.08.2022; GP noch nicht in Kraft.

6 Die Eindolung in Abschnitt 6 kann nicht an der heutigen Stelle offengelegt werden. Die Eindolung liegt vollständig innerhalb des Strassenraums der überkommunal klassierten Pflingstweidstrasse. Aufgrund dieser Klassierung muss die Leistungsfähigkeit der Strasse erhalten bleiben (vgl. Art. 104 Abs. 2^{bis} Kantonsverfassung). Es sind diverse Einträge im regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten (Velo, Fuss, MIV und ÖV). Ausserdem weisen die Trottoirbreiten Defizite auf. Der Abschnitt liegt auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt) und durch die Lage zwischen Verkehrsbaulinien ist die Eindolung planerisch vor einer Überstellung geschützt. Eine hydraulische und bauliche Überprüfung der Eindolung hat stattgefunden, und vom eingedolten Döltschibach geht in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung aus. Damit sind alle Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt. Durch den Verzicht ergibt sich kein Konflikt mit dem städtischen Bauvorhaben «Instandsetzung und Optimierung des EWZ-Areals».

7 Bei der Eindolung in Abschnitt 7 besteht ein Öffnungspotenzial. Zur Sicherstellung der Funktionen des Döltschibachs (hier im eingedolten Abschnitt 7 insbesondere der Hochwasserschutz) ist keine Erhöhung notwendig. Es wird der minimale Gewässerraum von 11 m ausgeschieden.

Die Gewässerraumfestlegung hat keine Auswirkung auf das städtische Bauvorhaben «Instandsetzung und Optimierung des EWZ-Areals». Das Projekt ist bewilligt und wird aktuell umgesetzt. Auch wenn das Bauprojekt bewilligt ist, bedeutet dies nicht, dass im Abschnitt 7 kein Öffnungspotential besteht. Bei einem zukünftigen Projekt zur Ausdolung des Baches wird der Gewässerraum berücksichtigt werden können. Damit ist der Nutzen für das Gewässer langfristig grösser, wenn der Gewässerraum nicht reduziert wird.

8 Aufgrund der Querung unter dem SBB-Gleisfeld kann die Eindolung in Abschnitt 8 mit Sicherheit nicht an der heutigen Stelle offengelegt werden. Die Eindolung liegt damit unter grossflächiger Infrastrukturanlage (Gleisfelder) und ist dadurch gewissermassen durch eine zusätzliche Überstellung geschützt. Eine hydraulische und bauliche Überprüfung der Eindolung hat stattgefunden, und vom eingedolten Döltschibach geht in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung aus. Damit sind alle Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt.

9A Bei der Eindolung in Abschnitt 9A besteht ein Öffnungspotenzial. Zur Sicherstellung der Funktionen des Döltschibachs (hier im eingedolten Abschnitt 9A insbesondere der Hochwasserschutz) ist keine Erhöhung notwendig. Weiter sind Einträge im kommunalen und regionalen Richtplan zu Velo, Fuss, MIV und ÖV vorhanden und der Abschnitt ist bei Veranstaltungen im Stadion Letzigrund stark frequentiert. Der Abschnitt 9A kommt in dicht überbautem Gebiet zu liegen. Der Gewässerraum wird auf den gemäss Querprofilbetrachtung benötigten Raumbedarf für den Hochwasserschutz reduziert (8 m). Damit wird der mögliche Handlungsspielraum ausgenutzt, um die Nutzungseinschränkungen der parallel verlaufenden Herdernstrasse zu minimieren. Entlang der Herdernstrasse ist im kommunalen Richtplan ein geplanter ökologischer Vernetzungskorridor eingetragen. Die Ausscheidung eines (wenn auch reduzierten) Gewässerraums kann zur Erstellung eines solchen Grünkorridors entlang des Gewässers beitragen.

Durch die Ausscheidung werden die Gebäudevorstände (Erker), welche über die Verkehrsbaulinie ragen, knapp vom Gewässerraum angeschnitten. Die bestehenden, im Gewässerraum liegenden Bauten sind, soweit sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben nach § 357 PBG aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie weiterhin möglich.

9B	Durch den Verlauf entlang des Stadions Letzigrund im Abschnitt 9B wird im Rahmen des hohen Personenaufkommens bei Veranstaltungen ein breiter Strassenraum benötigt, um trotz der engen räumlichen Verhältnisse die Sicherheit gewährleisten zu können. Weiter sind Einträge im kommunalen und regionalen Richtplan zu Velo, Fuss, MIV und ÖV vorhanden und es liegen massive Defizite in den Trottoirbreiten in diesem Teil der Herdernstrasse vor. Auf diesem Abschnitt besteht kein Öffnungspotential, es wird eine minimale Eingriffsbreite von 2.50 m festgelegt.
10	Aufgrund der sehr tiefen Lage kann die Eindolung in Abschnitt 10 mit Sicherheit nicht an der heutigen Stelle offengelegt werden. Die Eindolung liegt vollständig innerhalb des Strassenraums oder quert Tramlinien. Der Abschnitt liegt auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt) und durch die Lage zwischen Verkehrsbaulinien ist die Eindolung planerisch vor einer Überstellung geschützt. Eine hydraulische und bauliche Überprüfung der Eindolung hat stattgefunden, vom eingedolten Döltschibach geht in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung aus. Damit sind alle Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt.
11	Die Eindolung in Abschnitt 11 liegt auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt) und zwischen Verkehrsbaulinien, sie ist damit planerisch vor einer Überstellung geschützt. Andererseits besteht entlang der Strasse Letzigraben für den eingedolten Döltschibach ein Öffnungspotenzial, es soll somit ein Gewässerraum festgelegt werden. Zur Sicherstellung der Funktionen des Döltschibachs (hier im eingedolten Abschnitt 11 insbesondere der Hochwasserschutz) ist keine Erhöhung notwendig. Es wird der minimale Gewässerraum von 11 m ausgeschieden.
12	Bei der Eindolung in Abschnitt 12 erscheint einerseits aufgrund der engen räumlichen Verhältnissen bei der Albisriederstrasse (bestehende Baumallee sowie Fahrbahnfläche für Tramdoppelspur, regionale und kommunale Richtplan-Einträge zu Velo und MIV, Ausnahmetransportroute) und beim wichtigen Verkehrsknoten «Hubertus» eine Ausdolung nicht realistisch. Andererseits besteht aus den folgenden Gründen in Abschnitt 12 ein grundsätzliches (langfristiges) Öffnungspotenzial: <ul style="list-style-type: none">— Die Dole verläuft abschnittsweise nicht tief unter Boden (minimal 0.75 m Überdeckung)— Lage in einem wichtigen Vernetzungskorridor zwischen Abschnitt 11 (Offenlegung geplant) sowie Abschnitt 13 (offen)— Einträge in komm. Richtpläne: ökologischer Vernetzungskorridor und Fussgängerbereich (erhöhte Anforderungen an Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität) Aufgrund des Öffnungspotenzial kommt im Abschnitt 12 der Verzicht auf einen Gewässerraum nicht in Frage. Zur Sicherstellung der Funktionen des Döltschibachs (hier im eingedolten Abschnitt 12 insbesondere der Hochwasserschutz) ist keine Erhöhung notwendig. Der Abschnitt 12 kommt in dicht überbautem Gebiet zu liegen. Der Gewässerraum wird auf den gemäss Querprofilbetrachtung benötigten Raumbedarf für den Hochwasserschutz reduziert (9.4 m). Damit wird der mögliche Handlungsspielraum ausgenutzt, um die Nutzungseinschränkungen der parallel verlaufenden Albisriederstrasse sowie des Verkehrsknoten «Hubertus» zu minimieren.
13	Entlang des Abschnitts 13 fliesst der Döltschibach offen. In diesem ökomorphologisch teilweise wenig beeinträchtigten Abschnitt ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Durch eine geringe Erhöhung um 0.3 m auf 11.3 m kann der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve gesichert werden. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt

Biodiversität) gerecht. Der erhöhte Gewässerraum kommt praktisch ausschliesslich zwischen Verkehrsbaulinien zu liegen. Damit wird die künftige bauliche Nutzung im Abschnitt 13 nur sehr geringfügig eingeschränkt, was zugunsten der Interessen des Gewässerschutzes hinzunehmen ist. Dasselbe gilt für die bauliche Einschränkung, die das Gebäude der Döltschibachstrasse 199 dadurch erfährt, dass ein Vorsprung des Gebäudes im Gewässerraum zu liegen kommt. Die bestehende, im Gewässerraum liegende Baute ist, soweit sie rechtmässig erstellt wurde und bestimmungsgemäss nutzbar ist, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben nach § 357 PBG aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie weiterhin möglich.

14 Die Eindolung in Abschnitt 14 kann mit Sicherheit nicht an der heutigen Stelle offengelegt werden. Sie liegt vollständig innerhalb des Strassenraums. Es sind Einträge im regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten (Velo, Fuss). Die Trottoirbreiten weisen zudem Defizite auf. Der Abschnitt liegt auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt) und durch die Lage zwischen Verkehrsbaulinien ist die Eindolung planerisch vor einer Überstellung geschützt. Eine hydraulische und bauliche Überprüfung der Eindolung hat stattgefunden, und vom eingedolten Döltschibach geht in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung aus. Damit sind alle Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt.

15 Entlang des Abschnitts 15 besteht für den eingedolten Döltschibach ein Öffnungspotenzial, es soll somit ein Gewässerraum festgelegt werden. Zur Sicherstellung der Funktionen des Döltschibachs (hier insbesondere der Hochwasserschutz) ist keine Erhöhung notwendig. Es wird der minimale Gewässerraum von 11 m ausgeschieden. Damit wird der Raum gesichert für eine allfällige zukünftige Offenlegung des ausgedolten Abschnitts. Die bauliche Nutzung der Parzelle Kat. Nr. AR4562 wird leicht eingeschränkt. Bestehende Bauten und Anlagen in diesem Bereich, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben nach § 357 PBG aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie weiterhin möglich.

16 Entlang des Abschnitts 16 fliesst der Döltschibach offen. In diesem ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Abschnitt ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Durch eine Erhöhung auf 12.2 m kann der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve gesichert werden. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Durch die linksseitige Harmonisierung im untersten Teilabschnitt mit der Begrenzung der gewässerbezogenen Freihaltezone kommt der gesamte Gewässerraum innerhalb der Freihaltezone zu liegen. Daraus folgt eine leicht asymmetrische Anordnung. Dem Gewässer steht im Bereich der Freihaltezone mehr Raum zur Verfügung, was hinsichtlich möglicher Aufwertungsmassnahmen zu begrüssen ist. Die Förderung der Artenvielfalt oder ökologische Vernetzung wird nicht benachteiligt. Gleichzeitig entfallen die baulichen Einschränkungen auf den betroffenen Parzellen ausserhalb der Freihaltezone gänzlich.

17 Der Döltschibach wird in Abschnitt 17 als wenig beeinträchtigt beurteilt. Es ist eine Prüfung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Da die natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m ist, entspricht der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum, eine Erhöhung ist nicht nötig. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Durch die symmetrische Festlegung des Gewässerraums wird die bauliche Nutzung der rechtsseitig angrenzenden Parzelle leicht eingeschränkt. Eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums in den Strassenraum und auf die angrenzende Parzelle würde zulasten der Interessen des Gewässerschutzes gehen. Die bestehende, im

	Gewässerraum liegende Baute ist, soweit sie rechtmässig erstellt wurde und bestimmungsgemäss nutzbar ist, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben nach § 357 PBG aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie weiterhin möglich.
18	Der Döltschibach wird in Abschnitt 18 als wenig beeinträchtigt beurteilt. Es ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Durch eine geringe Erhöhung um 0.3 m auf 11.3 m kann der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve gesichert werden. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Durch eine linksseitige Harmonisierung mit der Wegbegrenzung (Süsslerenweg) im Sinne einer Generalisierung wird die bauliche Nutzung der betroffenen Parzellen weniger eingeschränkt
19	Der Döltschibach wird in Abschnitt 19 als wenig beeinträchtigt beurteilt. Es ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Durch eine Erhöhung auf 13.1 m kann der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve gesichert werden. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Durch die linksseitige Harmonisierung mit der Begrenzung des Langgrütwegs (führt zu einer teilweisen Erhöhung des Gewässerraums auf bis zu 15.1m) und rechtsseitige Harmonisierung mit der Grenze der gewässerbezogenen Freihaltezone, kommt der Gewässerraum vollständig in der Freihaltezone zu liegen. Dadurch fällt die Einschränkung der baulichen Nutzung für die rechtsseitig angrenzenden Parzellen gänzlich weg.
20	Der Döltschibach wird in Abschnitt 20 als wenig beeinträchtigt beurteilt. Es ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Durch die links- sowie rechtsseitige Harmonisierung mit der Begrenzung mit der gewässerbezogenen Freihaltezone wird der Gewässerraum über das Mass der Breite gemäss Biodiversitätskurve hinaus erhöht. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht, er kommt vollständig in der Freihaltezone zu liegen. Es liegen damit keine Einschränkungen gegenüber der baulichen Nutzung der angrenzenden Parzellen in Abschnitt 20 vor.
21	Der Döltschibach wird in Abschnitt 21 als wenig beeinträchtigt beurteilt. Es ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve entspricht im Abschnitt 21 jedoch dem minimalen Gewässerraum. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Durch die linksseitige Harmonisierung mit der Grenze der gewässerbezogenen Freihaltezone im Sinne einer Generalisierung, kann die Einschränkung der baulichen Nutzung der betroffenen Parzellen reduziert werden.
22	Der Döltschibach wird in Abschnitt 22 teilweise als wenig beeinträchtigt beurteilt. Es ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve entspricht im Abschnitt 22 jedoch dem minimalen Gewässerraum. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Durch eine leicht asymmetrische Anordnung (Verschiebung um rund 1.4 m gegen links) kann die Betroffenheit eines zum Schulhaus Altweg gehörenden Gebäudes umgangen werden, ohne dass dadurch dem Gewässer ein Nachteil entstehen würde. Die Förderung der Artenvielfalt und die ökologische Vernetzung werden nicht benachteiligt und der für den Hochwasserschutz notwendige Raumbedarf ist gewährleistet. Damit können alle Funktionen des Döltschibachs gut mit den weiteren Interessen im Abschnitt 22 in Einklang gebracht werden. Durch die Ausscheidung wird die Zufahrt zur Parzelle Kat. Nr. AR6511 durch den Gewässerraum angeschnitten. Dies wäre auch bei einem reduzierten oder asymmetrisch angeordnetem Gewässerraum der Fall. Die

	bestehende, im Gewässerraum liegende Baute ist, soweit sie rechtmässig erstellt wurde und bestimmungsgemäss nutzbar ist, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben nach § 357 PBG aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie weiterhin möglich. Damit wird das Anschneiden der Zufahrt durch den Gewässerraum zugunsten der Interessen des Gewässerschutzes als zulässig beurteilt.
23	Der Döltschibach wird in Abschnitt 23 als stark beeinträchtigt beurteilt, eine Erhöhung ist hier nicht angezeigt. Es wird der minimale Gewässerraum (11 m) ausgeschieden. Durch die linksseitige Harmonisierung mit der Verkehrsbaulinie im Sinne einer Generalisierung, kann die Einschränkung der baulichen Nutzung der betroffenen Parzellen reduziert werden. Trotz der Harmonisierung mit der Verkehrsbaulinie werden einzelne Gebäude ganz knapp vom Gewässerraum angeschnitten. Bestehende Bauten und Anlagen in diesem Bereich, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben nach § 357 PBG aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie weiterhin möglich.
24	<i>Abschnitt wird nicht untersucht</i>
25	Der Döltschibach wird in Abschnitt 25 als stark beeinträchtigt beurteilt, eine Erhöhung ist hier nicht angezeigt. Es wird der minimale Gewässerraum (11 m) ausgeschieden. Der Gewässerraum wird links- sowie rechtsseitig in einem Unterabschnitt mehrheitlich mit der Zonengrenze der gewässerbezogenen Freihaltezone harmonisiert, wobei ein durchgehender Mindestabstand der Gewässerraumbegrenzung zur Gewässerachse von 3 m (bei einer Gerinnesohlenbreite von 0.5 m) eingehalten wird. Dadurch wird die Freihaltezone als Raum für den Döltschibach gesichert, was einer lokalen Erhöhung des Gewässerraums entspricht. Dies kommt den Funktionen des Gewässers entgegen, ohne dass Einschränkungen für die bauliche Nutzung der angrenzenden Parzellen entstehen.
26	Der Döltschibach wird in Abschnitt 26 als wenig beeinträchtigt beurteilt. Zudem besteht entlang des Abschnitts ein grosser Revitalisierungsnutzen. Es ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Durch eine Erhöhung auf 16.7 m kann der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve gesichert werden. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Der Gewässerraum wird teilweise mit den Zonengrenzen der Freihaltezone harmonisiert und dadurch leicht erhöht gegenüber der Breite gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden. Da der Gewässerraum vollständig innerhalb der Freihaltezone liegt, entstehen keine Einschränkungen für die bauliche Nutzung der angrenzenden Parzellen.
27	Der Döltschibach wird in Abschnitt 27 als stark beeinträchtigt beurteilt. Es besteht entlang des Abschnitts jedoch ein grosser Revitalisierungsnutzen. Damit ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung sowie Natur-/Landschaftsschutz angezeigt. Durch eine Erhöhung auf 12.2 m kann der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve gesichert werden. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs (insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Durch die vorliegende Gewässerraumausscheidung würde ein Gebäude minimal (um 0.04 m ²) vom Gewässerraum angeschnitten, was angesichts der Eigentumseinschränkung unverhältnismässig wäre. Deshalb wird der Gewässerraum in diesen Bereichen technisch so bereinigt, dass das Gebäude nicht angeschnitten wird.
28	Der Döltschibach kommt in Abschnitt 28 innerhalb eines Schutzgebiets gemäss Art. 41a Abs. 1 GschV zu liegen. Der minimale Gewässerraum entspricht damit der Breite gemäss Biodiversitätskurve. Der Gewässerraum wird so den vorliegenden Funktionen des Döltschibachs

(insb. Ermöglichung Revitalisierung, Erhalt Biodiversität) gerecht. Der Gewässerraum kommt vollständig innerhalb einer aussenliegenden Freihaltezone zu liegen. Fruchtfolgeflächen werden durch die Gewässerraumfestlegung keine betroffen. Eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums gegen rechts in den Raum des Hohensteinwegs hinein würde zulasten der Interessen des Gewässerschutzes gehen und insgesamt keine bessere Lösung darstellen. Das durch den Gewässerraum angeschnittene Gebäude ist, soweit es rechtmässig erstellt wurde und bestimmungsgemäss nutzbar ist, in seinem Bestand grundsätzlich geschützt. Aufgrund dessen Lage in einer aussenliegenden Freihaltezone, greift die verfassungsmässige Besitzstandsgarantie. Demnach bleiben der Unterhalt der Baute und allenfalls auch Umbauten, welche die Funktionen des Gewässers nicht berühren, weiterhin möglich.

Der Gewässerraum entlang aller Abschnitte wird gemäss obenstehenden Ausführungen (vgl. Tabelle 13) als recht- und zweckmässig beurteilt.

6 Ausscheidung Gewässerraum

Tabelle 14: Übersicht definitive Gewässerraumfestlegung für den Döltschibach

Abschnitt	GWR definitiv je Gewässerabschnitt [m]	Typisierung
1	2.63	Eo-S
2	Verzicht	Eo-V
3	2.63	Eo-S
4	Verzicht	Eo-V
5	2.63	Eo-S
6	Verzicht	Eo-V
7	11.0	Em-S
8	Verzicht	Eo-V
9A	8.0	Em-R
9B	2.50	Eo-S
10	Verzicht	Eo-V
11	11.0	Em-S
12	9.4	Em-R
13	11.3	O-S+
14	Verzicht	Eo-V
15	11.0	Em-S
16	12.2, harmonisiert	O-S+
17	11.0	O-S
18	11.3, harmonisiert	O-S+
19	13.1, harmonisiert	O-S+
20	12.2, harmonisiert	O-S+
21	11.0, harmonisiert	O-S
22	11.0	O-A
23	11.0, harmonisiert	O-S
24	Gewässerraum wird später im Rahmen eines privaten Gestaltungsplans der Baugenossenschaft Sonnengarten festgelegt.	
25	11.0, harmonisiert	O-A
26	16.7, harmonisiert	O-S+
27	12.2	O-S+
28	17.0	O-S

7 Typisierung der Abschnitte

Eine Typisierung der Abschnitte dient der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Kommunikation im Erarbeitungsprozess der Stadt Zürich. Sie ersetzt keine Einzelfallbetrachtungen der Abschnitte, ermöglicht aber ein systematischeres Vorgehen, Entscheiden und Kommunizieren.

Typisierung für
Stadt Zürich

Für die Stadt Zürich werden die Abschnittstypen gemäss Tabelle 15 definiert.

Gewässerraumfestlegung Döltschibach nach vereinfachtem Verfahren nach § 15 e HWSchV

Pilot Stadt Zürich

Tabelle 15: Typisierung der Gewässerraum-Abschnitte in der Stadt Zürich, Bezeichnung der Abschnittstypen in Blau

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wird nur für den Standardfall (minimaler Gewässerraum) als eigener Typ festgelegt. Die Anwendung der selteneren Fälle eines erhöhten, asymmetrischen oder reduzierten, asymmetrischen Gewässerraums wird damit nicht ausgeschlossen.

Die «Harmonisierung» (letzter Teilschritt in Schritt 4) sowie die «Schlussprüfung» (Schritt 5) werden nicht in der Typisierung abgebildet, da sie bei allen Abschnittstypen zur Anwendung kommen.

	Abschnitt offen	Abschnitt eingedolt, mit Öffnungspotenzial	Abschnitt eingedolt, ohne Öffnungspotenzial
Standard (minimal resp. minimale Eingriffsbreite bei Eindolung, Schritt 2)	O-S Gewässerraum: Minimaler Gewässerraum gemäss Schritt 2	Em-S Gewässerraum: Minimaler Gewässerraum gemäss Schritt 2, analog zu offenem Fließgewässer	Eo-S Gewässerraum: Minimale Eingriffsbreite Wenn: - auf Privatgrund oder öffentlichem Grund (nicht im Verwaltungsvermögen des TAZ) und/oder - ausserhalb Verkehrsbaulinien oder keine Verkehrsbaulinien vorhanden
Standard+ (erhöht, Schritt 3)	O-S+ Gewässerraum: Erhöhter Gewässerraum gemäss Schritt 3 (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur-/Landschaftschutz oder Gewässernutzung)	Em-S+ Gewässerraum: Erhöhung (auf Raumbedarf Hochwasserschutz oder aus Sicht Revitalisierung, Natur-/Landschaftsschutz, Gewässernutzung)	-
Asymmetrisch (Schritt 4; Breite gemäss Standard (Schritt 2) oder Reduktion (Schritt 4))	O-A Gewässerraum: Asymmetrische Anordnung gemäss Schritt 4	Em-A Gewässerraum: Asymmetrische Anordnung gemäss Schritt 4	-
Reduziert (Anpassung an bauliche Gegebenheiten; Schritt 4)	O-R Gewässerraum: Reduzierter Gewässerraum gemäss Schritt 4	Em-R Gewässerraum: Reduzierter Gewässerraum gemäss Schritt 4	
Verzicht	-	-	Eo-V Gewässerraum: Verzicht Wenn: - Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt sind; und - potenzieller Gewässerraum zwischen Verkehrsbaulinien und auf öffentlichem Grund im Verwaltungsvermögen des TAZ oder - durch grossflächige Infrastrukturanlagen auch langfristig überstellt (z.B. Gleisfeld SBB)

Anhang und Pläne (Beilagen)

- A1 Terminplan
- A2 Formular Vorabklärung
- A3 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A4 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A5 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A6 Hydraulische Nachweise Hochwasserschutz
- A7 Übersichtsplan Gewässerraum
- A8 Detailpläne Gewässerraum
- A9 Tabellen Interessenabwägung

A1 Terminplan

A2 Formular Vorabklärung

A3 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A4 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

A5 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A6 Hydraulische Nachweise Hochwasser- schutz

A7 Übersichtsplan Gewässerraum

Siehe separate Beilage

A8 Detailpläne Gewässerraum

Siehe separate Beilage

A9 Tabellen zur Interessenabwägung

Stadt Zürich
Hochbaudepartement Amt für Städtebau (AfS)
Lindenhofstrasse 19
8021 Zürich
T+ 41 44 412 11 11
stadt-zuerich.ch/hochbau